

Niederschrift

Büro für Völkerrecht

anweisende justiziable Einrichtung gemäß Artikel 25 GG, i.V.m. Artikel 1 und Artikel 2 (3) b) und c) des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte (BGBl. 1973 II 1553), i.V.m. UN-Resolution 61/295, i.V.m. § 227 BGB, § 228 BGB und § 229 BGB

Kaldenkirchener Straße 14

Tel : 02163 - 341 4420

[41372] Gützenrath

Fax : 02163 - 341 4432

Freistaat Preußen

Mail: voelkerrechtsbuero@freistaat-preussen.net

Firma Bundesrepublik Deutschland

D-U-N-S® Nr.: 341611478

Geschäftsführer/Hauptverantwortlicher Herr Joachim Gauck

und dessen Stellvertreter gemäß Artikel 57 GG Herr Volker Bouffier

Platz der Republik 1

11011 Berlin

Fax: 030-22736740

Zwecks internationaler Kenntnisaufnahme in Kopie an die Alliierten gemäß weiterhin geltenden unmittelbarem Besatzungsrecht und gegebenenfalls zur **sofortigen Weiterleitung an die internationalen Strafgerichtshöfe** wegen Mißachtung der Immunität der Staatsangehörigen des Freistaats Preußen, gemäß § 21 GVG

Gützenrath, am 01. Juli 2015

Aktenzeichen: BP SV 151/15

Betreff: ad hoc Verfahren aufgrund verschiedener Strafsachen der Bundesreinrichtungen und anhängigen Ländereinrichtungen (namentlich siehe in der Anlage 1), aufgrund von Verstößen gegen das SHAEF-Gesetz Nr. 1, Artikel II 3. (b), Verstoß gegen Völkervertragsrechte gemäß Artikel 25 Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland vom 23. Mai 1949 und Verstoß gegen den Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte, zum Schaden der Staatsangehörigen der Bundesstaaten gemäß § 1 RuStaG vom 22. Juli 1913, i.V.m. Artikel 25 Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland vom 23. Mai 1949, aufgrund der Umsetzung des entgegengesetzten Willens (zur Glaubhaftmachung „deutsch“) gemäß Artikel 116 Absatz 2 GG, als Begünstigter besatzungsrechtlicher Vorschriften, zwecks Wiederherstellung des *Status quo ante (bellum)* gemäß Postliminium § 185 Völkerrecht, Restitutionspflicht

Ihr Geschäftszeichen: ohne

Sehr geehrter Herr Gauck, sehr geehrter Herr Bouffier und mithaftende Damen und Herren,

davon ausgehend, daß das Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland vom 23. Mai 1949 (im Folgenden „GG“ genannt) immer noch gültig ist und deswegen auch für Sie gemäß Artikel 25 GG das Völkerrecht die höchste verbindliche Rechtsnorm ist, welches dem Bundesrecht vorgeht,

Grundgesetz

II. Der Bund und die Länder (Art. 20 - 37)

Artikel 25

Die allgemeinen Regeln des Völkerrechtes sind Bestandteil des Bundesrechtes. Sie gehen den Gesetzen vor und erzeugen Rechte und Pflichten unmittelbar für die Bewohner des Bundesgebietes.

davon ausgehend, daß gemäß Artikel 2 Absatz 1 Satz 1 des Überleitungsvertrages (siehe amtlicher Text in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. März 1955 (BGBl. 1955 II S. 405), das Besatzungsrecht – aufgrund bis heute fehlender Friedensverträge – weiterhin gültig ist,

Artikel 2

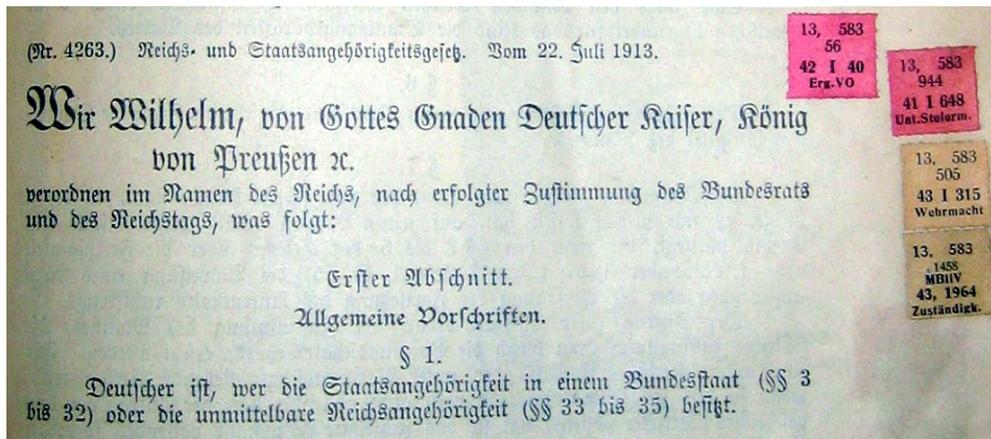
(1) Alle Rechte und Verpflichtungen, die durch gesetzgeberische, gerichtliche oder Verwaltungsmaßnahmen der Besatzungsbehörden oder auf Grund solcher Maßnahmen begründet oder festgestellt worden sind, sind und bleiben in jeder Hinsicht nach deutschem Recht in Kraft, ohne Rücksicht darauf, ob sie in Übereinstimmung mit anderen Rechtsvorschriften begründet oder festgestellt worden sind. Diese Rechte und Verpflichtungen unterliegen ohne Diskriminierung denselben künftigen gesetzgeberischen, gerichtlichen und Verwaltungsmaßnahmen wie gleichartige nach innerstaatlichem deutschem Recht begründete oder festgestellte Rechte und Verpflichtungen.

deswegen auch weiterhin neben dem mittelbaren Besatzungsrecht GG, die unmittelbaren Besatzungsrechte wie SHAEF-Gesetze, SMAD-Befehle, Amtsblätter der Militärregierung, HLKO, etc. pp. gültig sind, haben Sie und Ihre Bundeseinrichtungen (Bundesrepublik Deutschland/BRD/ Bund/Bund der Länder/Deutschland/Germany etc. pp. - im Folgenden „Bund“ genannt), gemäß SHAEF-Gesetz Nr. 1 Artikel II Punkt 3. b zu gewährleisten:

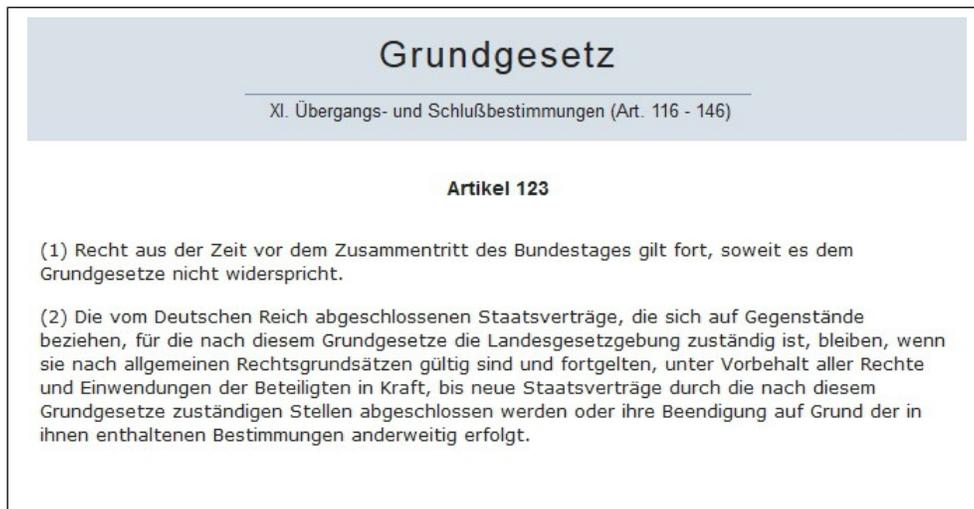
Gesetz Nr. 1, im Artikel II, Pkt. 3. b "Nichtanwendung von Rechtssätzen":

"Kein deutscher Rechtssatz, gleichgültig wie und wann erlassen oder verkündet, darf durch die Gerichte oder die Verwaltung innerhalb des besetzten Gebietes angewendet werden, falls solche Anwendung im Einzelfalle Ungerechtigkeit und Ungleichheit verursachen würde, indem jemandem wegen seiner Staatsangehörigkeit Nachteile zugefügt werden."

Damit sind unter anderem auch die Staatsangehörigkeiten gemäß § 1 RuStaG vom 22. Juli 1913 gemeint,



Welche gemäß Artikel 123 GG fortgelten.



Das Bundesverfassungsgericht hat in seinem Urteil 36,1 das Fortbestehen des Deutschen Reichs bestätigt:

BVerfGE 36, 1 (15 ff.)
„Grundlagenvertrag“

„Das Grundgesetz (...) geht davon aus, daß das **Deutsche Reich** den **Zusammenbruch 1945 überdauert** hat und weder mit der Kapitulation noch durch Ausübung fremder Staatsgewalt in Deutschland durch die alliierten Okkupationsmächte noch später untergegangen ist; das ergibt sich aus der Präambel, aus Art. 16, Art. 23, Art. 116 und Art. 146 GG.“

BVerfGE 36, 1 (15 ff.)
„Grundlagenvertrag“

„Das **Deutsche Reich existiert fort** (BVerfGE 2, 266 (277); 3, 288 (319 f.); 5, 85 (126); 6, 309 (336, 363)), besitzt nach wie vor Rechtsfähigkeit, ist allerdings als Gesamtstaat mangels Organisation, insbesondere mangels institutionalisierter Organe selbst nicht handlungsfähig.“

Durch *debellatio* (militärische Niederwerfung) allein wird ein Staat nicht vernichtet, auch nicht durch Desorganisation. Zu keinem Zeitpunkt wurde eine *Annexion* (Aneignung) noch eine *Subjugation* (Unterwerfung, Verknechtung) offiziell erklärt.

Die Staatsangehörigkeiten gemäß § 1 RuStaG 1913 wurden nach den Bundesstaaten des Deutschen Reichs, Verfassungsstand 16. April 1871, Rechtsstand 2 Tage vor Ausbruch des ersten Weltkrieges, im Artikel 1 der Verfassung des Deutschen Reichs vom 16. April 1871 geregelt:

I. Bundesgebiet.

Artikel 1.

Das Bundesgebiet besteht aus den Staaten Preußen mit Lauenburg, Bayern, Sachsen, Württemberg, Baden, Hessen, Mecklenburg-Schwerin, Sachsen-Weimar, Mecklenburg-Strelitz, Oldenburg, Braunschweig, Sachsen-Meiningen, Sachsen-Sachsen-Altenburg, Sachsen-Koburg-Gotha, Anhalt, Schwarzburg-Rudolstadt, Schwarzburg-Sondershausen, Waldeck, Reuß älterer Linie, Reuß jüngerer Linie, Schaumburg-Lippe, Lippe, Lüneburg, Bremen und Hamburg.

Hiermit sind also nicht die Staatsangehörigkeiten gemäß Artikel 116 GG mit der Glaubhaftmachung „deutsch“/ „deutsche Staatsangehörigkeit“ / „Staatsangehörigkeit deutsch“ gemeint, denn, die Staatsangehörigkeiten der Bundesstaaten gemäß § 1 RuStAG 1913 wurden am 5. Februar 1934 durch die Hitlersche Gleichschaltung verfassungs- und völkerrechtswidrig aufgehoben:



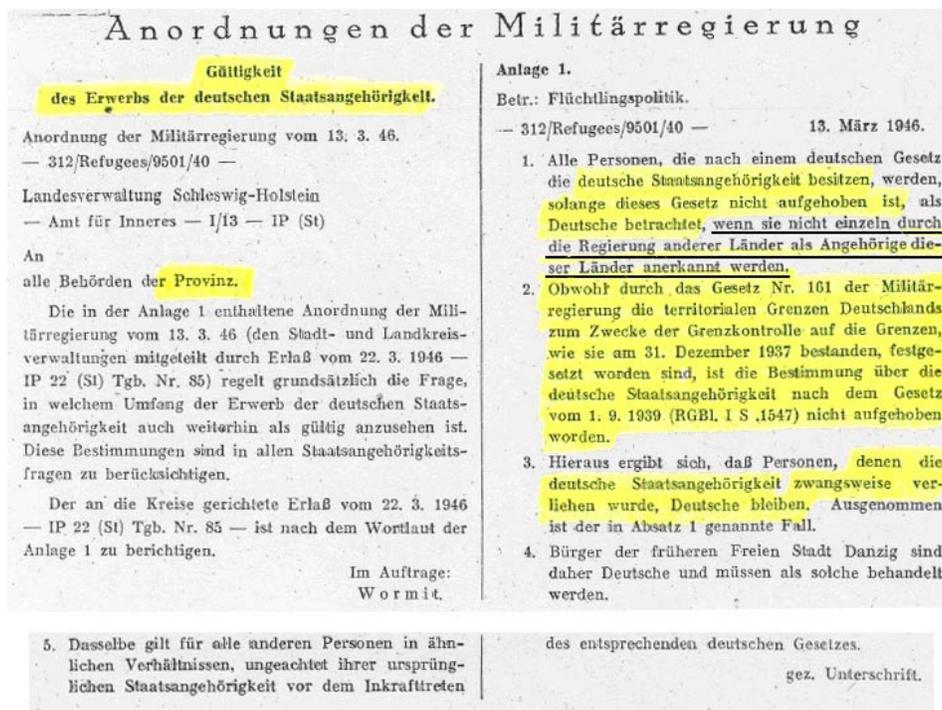
Weimarer Republik und Zeit des Nationalsozialismus

Das **deutsche Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetz (RuStAG)** vom 22. Juli 1913 knüpfte an die **Staatsangehörigkeit der Gliedstaaten** an. 1934 wurde die eigenständige Staatsangehörigkeit der deutschen Gliedstaaten zugunsten einer einheitlichen **deutschen Staatsangehörigkeit abgeschafft**. Das war ein Ergebnis des sogenannten **Gleichschaltungsgesetzes**, dem **Gesetz über den Neuaufbau des Reichs vom 30. Januar 1934**, dem am 5. Februar die entscheidende und von Reichsinnenminister Wilhelm Frick erlassene „Verordnung über die **deutsche Staatsangehörigkeit**“ folgte.

Zum ersten Mal gab es nun ausschließlich eine einheitliche deutsche Staatsangehörigkeit.

Gleichschaltung ist ein Begriff, welcher der nationalsozialistischen Terminologie entstammt. Allgemein betrachtet war damit die Einschränkung oder der Verlust der individuellen Persönlichkeit beziehungsweise der Unabhängigkeit, Mündigkeit und Freiheit eines **Menschen** durch Regeln und Gesetze sowie sonstige Maßnahmen der Gleichsetzung und Vereinheitlichung der Massen verbunden.

Die „deutsche Staatsangehörigkeit“ des 3. Reichs wurde mit der Kapitulation der Wehrmacht, gemäß Militärverordnung 161 vom 13 März 1946 von den Alliierten beibehalten,



und im Artikel 116 GG fortgeführt:

Grundgesetz

XI. Übergangs- und Schlußbestimmungen (Art. 116 - 146)

Artikel 116

(1) Deutscher im Sinne dieses Grundgesetzes ist vorbehaltlich anderweitiger gesetzlicher Regelung, wer die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt oder als Flüchtling oder Vertriebener deutscher Volkszugehörigkeit oder als dessen Ehegatte oder Abkömmling in dem Gebiete des Deutschen Reiches nach dem Stande vom 31. Dezember 1937 Aufnahme gefunden hat.

„Deutscher“ im Sinne des § 1 RuStaG vom 22. Juli 1913 (s.o.) ist also nicht „Deutscher“ im Sinne des GG (mittelbares Besatzungsrecht) und auch nicht „Deutscher“ im Sinne der Militärverordnung vom 13. März 1946 (unmittelbares Besatzungsrecht, s.o.)!

Die Alliierten haben deswegen, um sich nicht völkerrechtswidrig zu verhalten, in der Militärverordnung vom 13. März 1946 (s.o. Unterstreichung) unter anderem angeordnet, daß anderen „Personen“ (also auch den Staatsangehörigen der Bundesstaaten gemäß § 1 RuStaG 1913) ihre Staatsangehörigkeit anerkannt werden muß:

„... wenn sie nicht einzeln durch Regierungen anderer Länder als Angehörige dieser Länder anerkannt werden.“

Unter anderen wurde den „Deutschen“ und ihren Abkömmlingen, denen ihre Staatsangehörigkeit (gemäß § 1 RuStaG 1913) zwischen dem **30. Januar 1933 (Hitlers Machtergreifung)** und dem 8. Mai 1945 (Kapitulation der Wehrmacht), aus politischen Gründen - aufgrund der Gleichschaltungsgesetze vom 5. Februar 1934 (s.o.) - entzogen worden ist, das Recht auf ihre ursprüngliche Staatsangehörigkeit im Artikel 116 Absatz 2 des GG (mittelbares Besatzungsrecht) gewährleistet, insofern sie einen entgegengesetzten Willen zur Glaubhaftmachung Deutsch zum Ausdruck brachten:

Grundgesetz

XI. Übergangs- und Schlußbestimmungen (Art. 116 - 146)

Artikel 116

(2) Frühere deutsche Staatsangehörige, denen zwischen dem 30. Januar 1933 und dem 8. Mai 1945 die Staatsangehörigkeit aus politischen, rassischen oder religiösen Gründen entzogen worden ist, und ihre Abkömmlinge sind auf Antrag wieder einzubürgern. Sie gelten als nicht ausgebürgert, sofern sie nach dem 8. Mai 1945 ihren Wohnsitz in Deutschland genommen haben und nicht einen entgegengesetzten Willen zum Ausdruck gebracht haben.

Zur Erinnerung noch einmal, gemäß SHAEF-Gesetz Nr. 1 Artikel II Punkt 3. b ist also zu gewährleisten:

Gesetz Nr. 1, im Artikel II, Pkt. 3. b "Nichtanwendung von Rechtssätzen":

"Kein deutscher Rechtssatz, gleichgültig wie und wann erlassen oder verkündet, darf durch die Gerichte oder die Verwaltung innerhalb des besetzten Gebietes angewendet werden, falls solche Anwendung im Einzelfalle Ungerechtigkeit und Ungleichheit verursachen würde, indem jemandem wegen seiner Staatsangehörigkeit Nachteile zugefügt werden."

Nach der Kapitulation der Wehrmacht am 8. Mai 1945 stellten die Alliierten Streitkräfte das Deutsche Reich handlungsunfähig und richteten Militärzonen ein, ohne dabei die Wiederherstellung des *Status quo ante (bellum)*, zu berücksichtigen. Durch das *Tillessen-Urteil* wurde später festgestellt, daß die Anwendung der nationalsozialistischen Gesetzgebung verfassungs- und völkerrechtswidrig ist und daher auf dem Territorium des Deutschen Reichs verboten ist! Gemäß *Tillessen-Urteil* ist also auch die „deutsche Staatsangehörigkeit“, als ein Ergebnis nationalsozialistischer Gleichschaltung durch die Verordnung von Reichsinnenminister Wilhelm Frick vom 05. Februar 1934, verboten worden! Auch die Alliierten verstoßen selbst gegen das *Tillessen-Urteil*, da in der Militärverordnung vom 13. März 1946 (also weiterhin geltendes unmittelbares Besatzungsrecht), „... die Bestimmung über die deutsche Staatsangehörigkeit nach dem Gesetz vom 1.9.1939 (RGBl. I S. 1547) nicht aufgehoben worden.“ ...ist, also auch nicht zeitlich nach der Urteilsprechung des *Tillessen-Urteil*!

Auch der IGH in Den Haag bestätigte als offenkundige Tatsache, daß die BRD der Rechtsnachfolger des 3. Reichs ist, Beweis: der Beitrag in der Tagesschau vom 03. Februar 2012 im Link:

<https://www.youtube.com/watch?v=ws4JuLOH8Ks>

Sehr geehrter Herr Gauck, sehr geehrter Herr Bouffier, ist dies möglicherweise die Erklärung dafür, daß Präsident Barack Hussein Obama bei dem Besuch der amerikanischen Truppen in Ramstein am 5. Juni im Jahre 2009 erklärte, daß Deutschland ein besetztes Land bleibt, solange die Nationalsozialisten in Deutschland sind?!

Nachdem also die Alliierten Streitkräfte das besetzte Deutsche Reich in Militärzonen aufteilten, in denen sie die Bildung sogenannter „Länder“ anordneten, wurden diese Militärzonen als Wirtschaftsgebiete vereinigt und eine deutsche Verwaltung, genannt „Bund“ eingesetzt:

Grundgesetz

XI. Übergangs- und Schlußbestimmungen (Art. 116 - 146)

Artikel 133

Der Bund tritt in die Rechte und Pflichten der Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes ein.

Hierdurch wird deutlich, daß die Alliierten Streitkräfte lediglich eine Verwaltung in den besetzten Gebieten einsetzen, und nicht einen neuen Staat errichteten, oder errichten ließen; Beweis: die Rede von Carlo Schmidt vor dem Parlamentarischen Rat vom 08.09.1948: <https://www.youtube.com/watch?v=wzugicAycUs> sowie das Urteil 77, 137 vom Bundesverfassungsgericht:

BVerfGE 77, 137 („Teso“)

„Der Parlamentarische Rat hat das Grund-gesetz nicht als Akt der Neugründung eines Staates verstanden; er wollte „dem staatlichen Leben für eine Übergangszeit eine neue Ordnung“ geben, bis die „Einheit und Freiheit“ Deutschlands in freier Selbstbestimmung vollendet sei (Präambel des Grundgesetzes). Präambel und Art. 146 GG fassen das gesamte Grundgesetz auf dieses Ziel hin ein...

Prof. jur. Carlo Schmidt sagte am 08. September 1948 in seiner Rede im Parlamentarischen Rat - bei der Verabschiedung des Grundgesetzes - über die von den Kriegssiegern neugebildete **Organisation Deutschlands**, daß es sich um eine „**Organisationsform einer Modalität der Fremdherrschaft**“ handele, daß es sich **bei dem Grundgesetz mangels Souveränität des deutschen Volkes nicht um eine Verfassung handele**, daß das zu bildende System aus dem selben Grund **kein Staat** sei. (aus: „Der Parlamentarische Rat 1948-1949, Akten und Protokolle“, herausgegeben vom Deutschen Bundestag und vom Bundesarchiv, Haraldt Boldt Verlag im R. Oldenbourg Verlag, München 1996, Seite 20 ff.). Die Ausübung einer Fremdherrschaft - offen oder maskiert - stellt eine Verletzung des Völkerrechts, u.a. des Artikel 43 Haager Landkriegsordnung dar (Interventionsverbot). Dazu Prof. jur. Carlo Schmidt (a.a.O.):

„...trägt die Besetzung Deutschlands interventionistischen Charakter.

Was heißt denn Intervention? Es bedeutet, daß fremde Mächte innerdeutsche Verhältnisse um die sich zu kümmern ihnen das Völkerrecht eigentlich verwehrt, auf deutschem Boden nach ihrem Willen gestalten wollen...

Aber Intervention vermag lediglich Tatsächlichkeiten zu schaffen; sie vermag nicht, Rechtswirkungen herbeizuführen...

die Haager Landkriegsordnung verbietet ja geradezu interventionistische Maßnahmen als Dauererscheinungen...

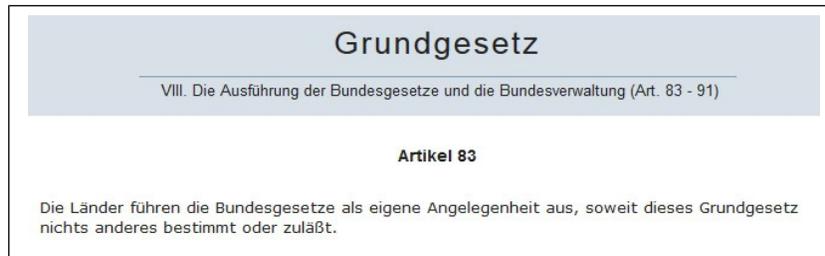
Zu den interventionistischen Maßnahmen, die die Besatzungsmächte in Deutschland vorgenommen haben, gehört unter anderem, daß sie die Ausübung der deutschen Volkssouveränität blockiert haben... auch bei diesen konstitutiven Akten [politische und administrative Organisation der Bundesländer] handelte es sich nicht um freie Ausübung der Volkssouveränität.

Denn auch da war immer die Entscheidung weithin vorgegeben...“

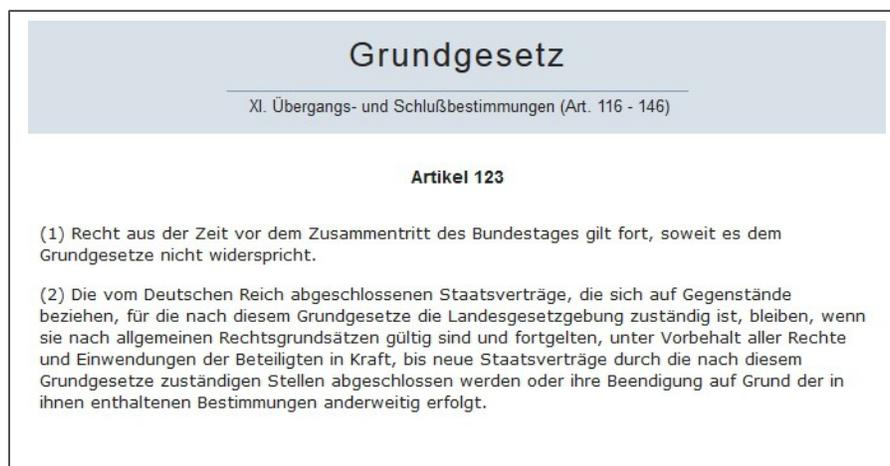
Die Alliierten Streitkräfte übertrugen also lediglich - durch das **mittelbare Besatzungsrecht** GG - über den Bund *staatliche Befugnisse* zur Erfüllung *staatlicher Aufgaben* auf die „politischen“ Länder in den vereinigten Wirtschaftsgebieten, sie errichteten jedoch keinen neuen Staat:



Eine Fremdherrschaft besitzt also keine hoheitliche Gewalt (Berechtigung zur Ausübung *staatlicher Macht*). Maßnahmen einer Fremdherrschaft sind für die Begünstigten besatzungsrechtlicher Vorschrift i.V.m. Artikel 25 GG rechtlich nicht bindend. Dies betrifft insbesondere politisch motivierte Vorschriften, Verbote und Verurteilungen, die Aufnahme von „Staats“-Schulden, die Privatisierung und Veräußerung echten staatlichen Eigentums, die Privatisierung der Währungsbanken und anderer staatlicher Belange, Einbürgerungen, Vereinbarungen bezüglich Europäischer Union (EU), UNO oder NATO, sowie das Erheben von Steuern, Zöllen und Gebühren. Deswegen wurde gemäß Artikel 83 GG geregelt, daß die „**politischen**“ Länder die Bundesgesetze als eigene Angelegenheit ausführen dürfen, (Anmerkung: Aber nur) soweit das GG nichts anderes bestimmt oder zuläßt:



Durch Artikel 123 Absatz 2 GG wurde jedoch bestätigt, daß alle vom Deutschen Reich abgeschlossenen Staatsverträge unter Vorbehalt aller Rechte und Einwendungen der Beteiligten in Kraft bleiben, bis neue Staatsverträge durch die nach diesem Grundgesetz zuständigen Stellen abgeschlossen werden oder ihre Beendigung aufgrund der in ihnen enthaltenen Bestimmungen anderweitig erfolgt:



„Die Absetzung der Regierung des Feindstaates oder die Einsetzung einer neuen Regierung für das besetzte Gebiet (häufig Puppen-, Marionetten- oder Quisling-Regierung genannt) überschreitet die Befugnisse der Besatzungsmacht; eine solche Regierung ist nicht einmal als *De-facto-Regierung* anzusehen“ (Friedrich Berber, Lehrbuch des Völkerrechts, Band II Kriege, 2. Auflage, C. H. Beck Verlag München 1969, S. 132 f.). Besitz und Verwendung der von einer Fremdherrschaft ausgestellten Ausweise und Führerscheine erfolgt

gezwungenermaßen aus Gründen der faktischen Erforderlichkeit (Grenzübergang, Abschluß notarieller Verträge, Kfz-Nutzung, u.ä.), bedeuten jedoch keine Anerkennung einer Rechtspflicht gegenüber der Fremdherrschaft. Rechtlich muß es dem betroffenen Volk frei stehen, die Vorschriften einer Fremdherrschaft zu befolgen oder nicht. Die Erstellung, der Besitz und die Verwendung von Ausweisen der Zentralverwaltung des Freistaats Preußen (wie sie bereits bis 1933 existierten) während der Reorganisation des Freistaats Preußen, gemäß *Postliminium* § 185 Völkerrecht in den *Status quo ante (bellum)*, ist legitim und von der Fremdherrschaft und der von ihr eingesetzten Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes, gemäß Artikel 25 GG, mit Vorrang zu gewährleisten.

Sie Herr Gauck und der Bund sind deswegen völkerrechtlich dazu verpflichtet die Staatsangehörigkeit des Freistaats Preußen, Rechtsstand 18. Juli 1932, Verfassungsstand 30. November 1920, sowie die Staatsangehörigkeiten der Bundesstaaten des Deutschen Reichs, Verfassungsstand 16. April 1871, Rechtsstand 2 Tage vor Ausbruch des 1. Weltkrieges, zu respektieren und gegenüber allen anderen internationalen Staaten die Anerkennung zu gewährleisten und die internationalen Staaten über die Ausweisdokumente der Staatsangehörigen der Bundesstaaten des Deutschen Reichs zu informieren.

Das Recht auf eine Staatsangehörigkeit dokumentiert außerdem das SHAEF-Gesetz Nr. 1 Artikel II Punkt 3. b (s.o.), sowie der Internationale Pakt über bürgerliche und politische Rechte, und die UN-Resolution 61/295 Artikel 6, welche allesamt für die Staatsangehörigen der Bundesstaaten gelten, soweit sie ihren entgegengesetzten Willen zur Glaubhaftmachung „deutsch“/„deutsche Staatsangehörigkeit“/ „Staatsangehörigkeit deutsch“ erklärt haben, gemäß Artikel 116 Absatz 2 GG (s.o.)!

Bezüglich des Freistaat Preußen gelten aufgrund völkervertragsrechtlicher Regelungen, gemäß *ius cogens*, der Verfassungsstand vom 30. November 1920 und der Rechtsstand vom 18. Juli 1932 (2 Tage vor dem sogenannten verfassungs- und völkerrechtswidrigen „Preußenschlag“ vom 20. Juli 1932), da der Freistaat Preußen bereits am 20. März 1919, gemäß Artikel 43 HLKO, das Recht zur Aufrechterhaltung der Staatsgewalt in Preußen in ein Gesetz umsetzte, in deren Folge das Recht der Kammern (gemäß Artikel 118 der Verfassung des Königreichs Preußen vom 31. Januar 1850) als gesetzgebende Instanz, auf eine verfassungsgebende Landesversammlung übertragen wurde, in deren Folge die Verfassung des Freistaats Preußen vom 30. November 1920 entstand. Die ordentliche Rechtsfolge der Verfassung vom 30. November 1920 ist in ihrem Artikel 81 wiedergegeben:

Abschnitt XI.

Übergangs- und Schlußbestimmungen.

Artikel 81.

- (1) Die Verfassung vom 31. Januar 1850 und das Gesetz zur vorläufigen Ordnung der Staatsgewalt in Preußen vom 20. März 1919 sind aufgehoben.
- (2) Im übrigen bleiben die bestehenden Gesetze und Verordnungen in Kraft, soweit ihnen diese Verfassung nicht entgegensteht.

Als sogenannter *persistent objektor* protestierte Preußen bereits im November 1918 gegen das völkerrechtswidrige Versailler Diktat (fälschlicher Weise „Friedensvertrag“ genannt), sowie gegen den verfassungs- und völkerrechtswidrigen Sturz der Monarchie und den verfassungs- und völkerrechtswidrigen „Parteienputsch“, welcher zur verfassungs- und völkerrechtswidrigen Ausrufung der Weimarer Republik führte!

Das so entstandene Völkergewohnheitsrecht wird jedoch geschlagen durch das weiterhin gültige und höherrangige Völkervertragsrecht Preußens, da der Freistaat Preußen (in der ordentlichen Rechtsfolge des Königreich Preußen stehend, s.o.) als einziger Bundesstaat in der Weimarer Republik, gegen diese bis heute nicht korrigierten Völkervertragsrechtsverletzungen, als *persistent objektor* protestierte.

Der Freistaat Preußen versuchte bis zum verfassungs- und völkerrechtswidrigen „Preußenschlag“ vom 20. Juli 1932, und darüber hinaus, das versuchte Völkergewohnheitsrecht der unrechtmäßigen Weimarer Republik völkerrechtlich zu korrigieren, welches jedoch durch das 3. Reich unterdrückt wurde und sogar von den Alliierten Streitkräften des 2. Weltkrieges wider besseren Wissens unkorrigiert blieb.

Da das Bundesverwaltungsamt aufgrund völkerrechtlicher Bestimmungen die Staatsangehörigkeit der

Bundesstaaten des Deutschen Reichs, gemäß § 1 RuStaG vom 22. Juli 1913, nicht erteilen und bestätigen darf (es darf maximal eine Verlustbescheinigung darüber ausstellen), ist ein Stillstand der Rechtspflege, ja sogar ein Rechtsbankrott eingetreten.

Zur Heilung und Beseitigung dieses Rechtsmangels setzten die Abkömmlinge der indigenen Staatsangehörigen der Bundesstaaten des Deutschen Reichs nun den Artikel 25 GG um, indem sie wie in Artikel 116 Absatz 2 GG definiert, eine entgegengesetzte Willenserklärung zur Glaubhaftmachung „deutsch“/„Staatsangehörigkeit deutsch“/„deutsche Staatsangehörigkeit“ zum Ausdruck gebracht haben (siehe PSE/Willenserklärung im Link: <http://freistaat-preussen.info/download.html>), und dadurch die Wiederherstellung und Handlungsfähigkeit der Bundesstaaten des Deutschen Reichs, gemäß Postliminium § 185 Völkerrecht, in den *Status quo ante (bellum)*, i.V.m. Artikel 43 HLKO, unter Beachtung des Völkerrechtes, als auch des darunter stehenden unmittelbaren und mittelbaren Besatzungsrechtes umsetzen und verwirklichen, unter Berücksichtigung des § 1 RuStaG 1913 und des Artikel 3 der letzten gültigen Verfassung des Deutschen Reichs vom 16. April 1871:

Artikel 3.

Für ganz Deutschland besteht ein gemeinsames Indigenat mit der Wirkung, daß der Angehörige (Untertan, Staatsbürger) eines jeden Bundesstaates in jedem anderen Bundesstaate als Inländer zu behandeln und demgemäß zum festen Wohnsitz, zum Gewerbebetriebe, zu öffentlichen Aemtern, zur Erwerbung von Grundstücken, zur Erlangung des Staatsbürgerrechtes und zum Genusse aller sonstigen bürgerlichen Rechte unter denselben Voraussetzungen wie der Einheimische zuzulassen, auch in Betreff der Rechtsverfolgung und des Rechtsschutzes demselben gleich zu behandeln ist.

Kein Deutscher darf in der Ausübung dieser Befugniß durch die Obrigkeit seiner Heimath, oder durch die Obrigkeit eines anderen Bundesstaates beschränkt werden.

Die Volkssouveräne der administrativen Regierung des Freistaats Preußen setzen völkerrechtskonform seit dem 19. Oktober 2012, gemäß Artikel 25 GG, das Recht der Genfer Konventionen, der HLKO, des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte und die Rechte der UN-Resolution 61/295 um und wurden mit der Reorganisation des Freistaats Preußen und der anderen Bundesstaaten des Deutschen Reichs, durch die Volkssouveräne des Freistaats Preußen legitimiert und beauftragt.

Dadurch steht den Abkömmlingen der Staatsangehörigen der Bundesstaaten des Deutschen Reichs wieder eine völkerrechtskonforme Volksvertretung zur Verfügung, welche die völkerrechtskonforme Reorganisation der Bundesstaaten des Deutschen Reichs als administrative Regierung des Freistaats Preußen/Zentralverwaltung/Notregierung/Exilregierung beaufsichtigt! Während der Reorganisation der Bundesstaaten des Deutschen Reichs, nimmt die administrative Regierung des Freistaats Preußen die Aufgaben des Staatsministerium des Freistaats Preußen, gemäß Artikel 82 (1) der Verfassung des Freistaat Preußen vom 30. November 1920 wahr, zwecks Neuordnung des Deutschen Reichs, unter anderem also auch als dessen Präsidium:

Artikel 82.

(1) Die Befugnisse, die nach den früheren Gesetzen, Verordnungen und Verträgen dem Könige zustanden, gehen auf das Staatsministerium über.

Gemäß Artikel 17 GG i.V.m. Artikel 25 GG werden **Beschwerden/Klagen** der Staatsangehörigen der Bundesstaaten des Deutschen Reichs (§ 1 RuStaG vom 22. Juli 1913)

Grundgesetz

I. Die Grundrechte (Art. 1 - 19)

Artikel 17

Jedermann hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Bitten oder Beschwerden an die zuständigen Stellen und an die Volksvertretung zu wenden.

während der Reorganisation der Bundesstaaten über das - von der administrativen Regierung des Freistaats Preußen akkreditierte - „Büro für Völkerrecht“ als gerichtliche/justiziable zuständige Stelle gemäß Artikel 2 (3) b) und c) des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte, vertreten:

(3) Jeder Vertragsstaat verpflichtet sich,

- a) dafür Sorge zu tragen, dass jeder, der in seinen in diesem Pakt anerkannten Rechten oder Freiheiten verletzt worden ist, das Recht hat, eine wirksame Beschwerde einzulegen, selbst wenn die Verletzung von Personen begangen worden ist, die in amtlicher Eigenschaft gehandelt haben;
- b) dafür Sorge zu tragen, dass jeder, der eine solche Beschwerde erhebt, sein Recht durch das zuständige Gerichts-, Verwaltungs- oder Gesetzgebungsorgan oder durch eine andere, nach den Rechtsvorschriften des Staates zuständige Stelle feststellen lassen kann, und den gerichtlichen Rechtsschutz auszubauen;
- c) dafür Sorge zu tragen, dass die zuständigen Stellen Beschwerden, denen stattgegeben wurde, Geltung verschaffen.

Sowie auch durch alle Artikel der UN-Resolution 61/295. Auszug:

Artikel 5

Indigene Völker haben das Recht, ihre eigenen politischen, rechtlichen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Institutionen zu bewahren und zu stärken, während sie gleichzeitig das Recht behalten, uneingeschränkt am politischen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Leben des Staates teilzunehmen, sofern sie dies wünschen.

Artikel 6

Jeder indigene Mensch hat das Recht auf eine Staatsangehörigkeit.

Artikel 7

1. Indigene Menschen haben das Recht auf Leben, körperliche und seelische Unversehrtheit, Freiheit und Sicherheit der Person.
2. Indigene Völker haben das kollektive Recht, als eigenständige Völker in Freiheit, Frieden und Sicherheit zu leben, und dürfen keinen Völkermordhandlungen oder sonstigen Gewalthandlungen, einschließlich der gewaltsamen Überführung von Kindern der Gruppe in eine andere Gruppe, ausgesetzt werden.

Davon ausgehend, daß Ihnen die vorangestellten rechtlich relevanten Fakten bekannt sind und vorausgesetzt wird, daß das GG und die HLKO auch für Sie immer noch Gültigkeit besitzt, hat am 11. Juni 2015 die administrative Regierung des Freistaats Preußen, Bereich besondere Aufgaben, vertreten durch die Frau Sabine a.d.F. M i k a , in Wahrnehmung der Völkervertragsrechte der Staatsangehörigen des Freistaats Preußen, beim Büro für Völkerrecht Anzeige und Beschwerde gegen die Ihnen unterstellten Bundeseinrichtungen und deren Bediensteten/Angestellten eingereicht. Hiermit erfolgt die Weiterleitung gemäß Artikel 17 GG durch das Büro für Völkerrecht an Sie, damit den Beschwerden/Klagen rechtliches Gehör und Geltung verschafft wird, aufgrund vorliegender Verletzung der Immunitätsrechte gemäß der §§ 18-20 GVG, zur Weiterleitung an den Internationalen Strafgerichtshof (ICC) in Den Haag, gemäß § 21 GVG (siehe Beschluß weiter unten).

Gemäß Artikel 60 GG sind Sie für die Ernennung und Entlassung der Bundesrichter, Bundesbeamten und Soldaten, als auch für das Begnadigungsrecht zuständig. In Ihrer Zuständigkeit liegt somit auch die Haftung für Straftaten dieser Mitarbeiter, u.a. gemäß Artikel 34 GG,

Grundgesetz

II. Der Bund und die Länder (Art. 20 - 37)

Artikel 34

Verletzt jemand in Ausübung eines ihm anvertrauten öffentlichen Amtes die ihm einem Dritten gegenüber obliegende Amtspflicht, so trifft die Verantwortlichkeit grundsätzlich den Staat oder die Körperschaft, in deren Dienst er steht. Bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit bleibt der Rückgriff vorbehalten. Für den Anspruch auf Schadensersatz und für den Rückgriff darf der ordentliche Rechtsweg nicht ausgeschlossen werden.

und gemäß der §§ 280 BGB Schadensersatz wegen Pflichtverletzung, 826 BGB Sittenwidrige vorsätzliche Schädigung, 831 BGB Haftung für den Verrichtungsgehilfen, 839 BGB Haftung bei Amtspflichtverletzung.

Gemäß Artikel 59 GG betrifft das auch alle völkerrechtlichen Angelegenheit des Bundes und die Länderangelegenheiten, welche vom Bund auf die Länder übertragen wurden.

Grundgesetz

V. Der Bundespräsident (Art. 54 - 61)

Artikel 59

(1) Der Bundespräsident vertritt den Bund völkerrechtlich. Er schließt im Namen des Bundes die Verträge mit auswärtigen Staaten. Er beglaubigt und empfängt die Gesandten.

(2) Verträge, welche die politischen Beziehungen des Bundes regeln oder sich auf Gegenstände der Bundesgesetzgebung beziehen, bedürfen der Zustimmung oder der Mitwirkung der jeweils für die Bundesgesetzgebung zuständigen Körperschaften in der Form eines Bundesgesetzes. Für Verwaltungsabkommen gelten die Vorschriften über die Bundesverwaltung entsprechend.

Wie bereits dargestellt, wurde aufgrund zahlreicher Beschwerden und Strafanzeigen von Staatsangehörigen des Freistaats Preußen gegen Bedienstete/Angestellte der Bundeseinrichtungen (siehe Anlage 1) das Büro für Völkerrecht und die Zentralverwaltung des Freistaats Preußen mit der Wahrnehmung der Interessen der Staatsangehörigen des Freistaats Preußen beauftragt.

Zu den von der administrativen Regierung des Freistaats Preußen, Bereich besondere Angelegenheiten, von der Frau Sabine a.d.F. M i k a vorgelegten gerichtsverwertbaren Dokumentationen von Straftaten gegen die Staatsangehörigen des Freistaats Preußen, verursacht und/oder ausgeführt von den Bediensteten/Angestellten der Bundeseinrichtungen und dessen weiteren Dienststellen der BRD/Bund/Bund der Länder/Deutschland/Germany, etc. pp., welche bei der Zentralverwaltung des Freistaats Preußen in der staatlichen Erfassungsstelle für Völkerrechtsverletzungen registriert sind und beim Büro für Völkerrecht als Beweismittel zu den Anschuldigungen eingereicht wurden, wird wie folgt ausgeführt:

Während der Reorganisation der Bundesstaaten des Deutschen Reichs vertritt das Büro für Völkerrecht als akkreditierte Einrichtung des Freistaats Preußen, die juristische Durchsetzung der in Artikel 25 GG definierten Garantienpflichten zugunsten der Staatsangehörigen des Freistaats Preußen gegen die BRD/Bund/Deutschland/Germany/etc. pp.; das Büro für Völkerrecht überwacht gleichzeitig die Einhaltung der Völkervertragsrechte gemäß *ius cogens* und ist eine eingerichtete Mediationsstelle gemäß Artikel 25 GG, i.V.m. Artikel 28 (2) und (3) GG. Das Büro für Völkerrecht prüft auch internationale Ansprüche gemäß § 21 GVG und ist bemüht, möglichst außergerichtlich Lösungen in der gegenseitigen Amtshilfe zu vermitteln und so Rechtsstreitigkeiten friedlich beizulegen, zum höchsten Wohle aller.

Außerdem übernimmt das Büro für Völkerrecht derzeit zentrale Schulungsaufgaben im Bereich Völkerrecht, da festgestellt werden mußte, daß die internationalen völkerrechtlichen Verpflichtungen der BRD/Bund/Bund der Länder/Deutschland/Germany/etc. pp., zur Schulung aller öffentlichen Einrichtungen **nicht umgesetzt wurden!**

Um nun verbindliche Rechtsklarheit und Rechtssicherheit zu schaffen, welche Verbotsirrtum und Tatbestandsirrtum für die Zukunft ausschließen, ist zunächst **allen Mitarbeitern/Angestellten der BRD/Bund/ Bund der Länder/Deutschland/Germany/etc. pp. gegenüber mitzuteilen und richtig zu stellen, daß die Staatsangehörigen des Freistaats Preußen keine „Reichsbürger“ sind**, da sie gemäß Artikel 116 Absatz 2 GG ihren entgegengesetzten Willen zur Glaubhaftmachung „deutsch“/„Staatsangehörigkeit deutsch“/„deutsche Staatsangehörigkeit“ erklärt haben und dies durch die entsprechende Staatsangehörigkeitsbeurkundung durch die Zentralverwaltung des Freistaats Preußen, gemäß RuStaG vom 22. Juli 1913, des für sie zuständigen Bundesstaates nachgewiesen haben.

Dadurch wird durch die Staatsangehörigen des Freistaats Preußen mit der Verfassung des Freistaats Preußen vom 30. November 1920 der Artikel 146 GG, Postliminium i.V.m. § 185 Völkerrecht, zwecks Wiederherstellung in den *Status quo ante (bellum)*, völkerrechtskonform gemäß ius cogens umgesetzt!



Die Staatsangehörigen des Freistaats Preußen weisen sich aktuell - während der Reorganisation der Bundesstaaten des Deutschen Reichs - wieder mit ihren international rechtsgültigen Dokumenten aus, die bereits bis zum 29. Januar 1933 verwendet wurden. Auch die Kfz-Kennzeichen des Freistaats Preußen wurden bereits in der ehemaligen DDR bis 1990 weiter benutzt und seit dem 19. Oktober 2012 von der administrativen Regierung des Freistaats Preußen auf dem Territorium des Freistaats Preußen, gemäß Artikel 25 GG, erneut eingeführt; einzusehen unter den folgenden Links:

<http://www.freistaat-preussen.org/aktuelle-bekanntmachungen/44-bekanntmachung-an-die-brd-verkehrsministerien-zu-kfz-kennzeichen>

<http://www.freistaat-preussen.org/aktuelle-bekanntmachungen/54-anordnung-an-firma-verkehrsministerium>

Die Menschenwürde und Völkervertragsrechte der Staatsangehörigen des Freistaats Preußen sind gemäß *ius cogens* unantastbar und zwingend zu gewährleisten, da sie grundgesetzlich als Grundrechte im GG garantiert sind, u.a. gemäß Artikel 1, 2 und 3 GG, i.V.m. Artikel 25 GG, sowie gemäß SHAEF-Gesetz Nr. 1, Artikel II Punkt 3. (b), **mit Vorrang vor Artikel 30 GG**.

Die privaten politischen Gemeinden und Privatfirmen, sich als Land (Deutschland) ausgebend,

(siehe dazu: https://de.wikipedia.org/wiki/Land_%28Deutschland%29)

und Bundeseinrichtungen - namentlich Bundesverfassungsschutz, Bundeskriminalamt, Bundesgerichtshof, Bundesverfassungsgericht, Bundesrechnungshof, Bundesverwaltungsgericht, Bundesnachrichtendienst und andere, als Privatbetriebe im Auftrag der Länder und des Bundes - haben nicht das Recht sich über Bundesrecht, das Grundgesetz und Völkervertragsrecht hinwegzusetzen. Ausweislich der Ermittlungen gegen diese vorweg genannten Bundeseinrichtungen, wurde - entgegen der Behauptung der Mitarbeiter/Angestellten „Bundesbeamte“ zu sein - festgestellt, daß es sich grundsätzlich um Bedienstete/Angestellte, gemäß Artikel 33 GG handelt, die gemäß Artikel 30 GG für die Angelegenheiten der Länder handeln dürfen.

Beweis : **Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum elektronischen Dienstausweis vom 7. Mai 2008**

aus : http://www.verwaltungsvorschriften-im-internet.de/bsvwbund_08042008_O113123412.htm

10. Pflichten der Dienstausweisinhaber/innen, Verlust und Kontrolle von Dienstausweisen

(1) **Der elektronische Dienstausweis ist Eigentum der Bundesrepublik Deutschland.**

3. Legitimation und Berechtigung

Der Dienstausweis weist den Inhaber/die Inhaberin als Angehörige/n einer Dienststelle des Bundes aus und berechtigt grundsätzlich zum Zutritt zu Liegenschaften und Gebäuden der Bundesverwaltung.

Die Entscheidung über den genauen Umfang der Berechtigung obliegt - vorbehaltlich ressortinterner Regelungen – zum einen der ausstellenden Dienststelle und zum anderen der Dienststelle, die besucht wird.

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am 15. April 2008 in Kraft.

Berlin, den 7. Mai 2008

O 1 – 131 234-1/2

Die Bundeskanzlerin

Dr. Angela Merkel

Somit ist es offenkundig und gerichtsverwertbar dokumentiert, daß die Bundesbeamten - entgegen ihrer Behauptung als Angehörige/er einer Dienststelle des Bundes **nicht unter Bundesrecht gemäß Artikel 133 GG fallen, sondern - in Wahrheit auch nur Angestellte gemäß der Artikel 30 GG und 33 GG sind, da die Beamtenausweise des Bundes gemäß Artikel 133 GG durch die Alliierten auszustellen sind, siehe SHAEF Gesetz Nr. 52.**

Eine gültige erforderliche Bevollmächtigung der Alliierten konnte deshalb auch von keinem der behaupteten Bundesbeamten vorgelegt werden.

Wenn diese sich jedoch als Bundesbeamte ausgeben, ohne die tatsächlich dafür notwendige Bevollmächtigung zu besitzen, handelt es sich nicht nur um Falschaussagen im öffentlichen Dienst, sondern ausweislich ihrer Dienstausweise der Verwaltung der **Firma Bundesrepublik Deutschland**, um Urkundenfälschung, da es sich bei den Dienstausweisen um **Personalausweise** einer privaten Firma handelt, deren Geschäftsführer offenkundig Herr Gauck ist!

Beweis siehe UPIK® Datensatz (nächste Seite):



UPIK® - Unique Partner Identification Key

Home | News | Bisnode D&B Deutschland | D&B International | VDA | VCI | Kontakt | Login

 SUCHEN


- UPIK®-Suche
- D-U-N-S® Nummer anfordern
- eUpdate
- Mein UPIK®
- UPIK®-Basics

UPIK® ist ein Produkt von Bisnode Deutschland. Bisnode ist einer der führenden europäischen Anbieter für digitale Wirtschaftsinformationen. Erfahren Sie mehr über unser Unternehmen und unsere Angebote unter www.bisnode.de

Erfahren Sie mehr

Bisnode ist einer der führenden europäischen Anbieter für digitale Wirtschaftsinformationen.

► Home ► UPIK® datensatz

UPIK® Datensatz - L

L	Eingetragener Firmenname	Bundesrepublik Deutschland
W	Nicht eingetragene Bezeichnung oder Unternehmensteil	BRD
L	D-U-N-S® Nummer	341611478
L	Geschäftssitz	Platz der Republik 1
L	Postleitzahl	11011
L	Postalische Stadt	Berlin
	Land	Germany
W	Länder-Code	276
	Postfachnummer	
	Postfach Stadt	
L	Telefon Nummer	0302270
W	Fax Nummer	03022736740
W	Name Hauptverantwortlicher	Joachim Gauck
W	Tätigkeit (SIC)	9199

Weitere Optionen:

Möchten Sie zurück zur UPIK® Suche?
Bitte auf UPIK® Suche klicken.

[UPIK Suche](#)

Sie möchten kostenlos Ihre Stammdaten ändern?
Sie müssen sich zuvor identifizieren.
Dann bitte hier klicken:

[Daten ändern](#)

Sie finden keine entsprechende D-U-N-S® Nummer im aktuellen UPIK® Bestand oder möchten kostenlos eine neue D-U-N-S® Nummer beantragen?
Bitte auf Neu anlegen klicken.

[Neu anlegen](#)

Mein UPIK® - Login

Benutzername:

Passwort:

[Login](#)

[Passwort vergessen?](#)

[Daten absenden](#)

[Meine Vorteile](#)

[Jetzt registrieren](#)

Mehr zum Thema

[Welche Datenbasis liegt der Trefferliste zugrunde?](#)

[Welche Datenbasis liegt dem UPIK®-Datensatz im Suchergebnis zugrunde?](#)

[Was ist die D&B Worldbase?](#)

[Gibt es eine weitere Beschreibung zu den angezeigten UPIK® Daten?](#)

[Weitere UPIK® Hintergrundinformationen UPIK® Basics](#)

Dies steht deutlich im Widerspruch zu Artikel 55 Grundgesetz, denn demnach ist es dem Bundespräsidenten ausdrücklich verboten, einem auf Erwerb gerichteten Unternehmen anzugehören:

Grundgesetz

V. Der Bundespräsident (Art. 54 - 61)

Artikel 55

(1) Der Bundespräsident darf weder der Regierung noch einer gesetzgebenden Körperschaft des Bundes oder eines Landes angehören.

(2) Der Bundespräsident darf kein anderes besoldetes Amt, kein Gewerbe und keinen Beruf ausüben und weder der Leitung noch dem Aufsichtsrat eines auf Erwerb gerichteten Unternehmens angehören.

Ausweislich der von den Verwaltungen - sich BRD/Bund/Bund der Länder/Deutschland/Germany/etc. pp., benennend - getätigten Schriftsätzen (siehe Aktenzeichen in Anlage 1) ist festzustellen, daß die Garantienpflicht gemäß § 13 StGB verletzt wurde, sowie die Eidespflicht aus Artikel 56 GG:

Grundgesetz

V. Der Bundespräsident (Art. 54 - 61)

Artikel 56

Der Bundespräsident leistet bei seinem Amtsantritt vor den versammelten Mitgliedern des Bundestages und des Bundesrates folgenden Eid:

"Ich schwöre, daß ich meine Kraft dem Wohle des deutschen Volkes widmen, seinen Nutzen mehren, Schaden von ihm wenden, das Grundgesetz und die Gesetze des Bundes wahren und verteidigen, meine Pflichten gewissenhaft erfüllen und Gerechtigkeit gegen jedermann üben werde. So wahr mir Gott helfe."

Der Eid kann auch ohne religiöse Beteuerung geleistet werden.

Sowie die Eidespflicht für Bundespersonal, Beamte und Richter gemäß BGBl. 25 vom 15.06.1950, S. 207:

Gesetz

zur vorläufigen Regelung der Rechtsverhältnisse der im Dienst des Bundes stehenden Personen.

Vom 17. Mai 1950.

Nach Artikel 33 Absatz 5 des Grundgesetzes ist das Recht des öffentlichen Dienstes unter Berücksichtigung der hergebrachten Grundsätze des Berufsbeamtentums zu regeln.

Der Bundestag hat daher das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Dieses Gesetz ist auf alle im Dienst des Bundes und der bundesunmittelbaren Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts stehenden Personen anzuwenden.

§ 2

Soweit sich aus dem Grundgesetz oder aus diesem Gesetz nichts anderes ergibt, finden auf die Rechtsverhältnisse der Beamten und Richter des Bundes sinngemäß Anwendung:

2. § 4 erhält folgende Fassung:

„§ 4

(1) Beamte und Richter haben bei Antritt ihres Dienstes einen Diensteid zu leisten. Der Diensteid lautet:

„Ich schwöre, das Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland und alle in der Bundesrepublik geltenden Gesetze zu wahren und meine Amtspflichten gewissenhaft zu erfüllen, so wahr mir Gott helfe.“

(2) Der Eid kann auch ohne religiöse Beteuerung geleistet werden.

(3) Gestattet ein Gesetz den Mitgliedern einer Religionsgesellschaft, an Stelle des Eides andere Beteuerungsformeln zu gebrauchen, so kann der Beamte, der Mitglied einer solchen Religionsgesellschaft ist, diese Beteuerungsformel sprechen.“

Verletzt wurden auch Artikel 97 GG, i.V.m. Artikel 98 GG und Pflichten aus **unmittelbarem Besatzungsrecht!**

Die Bediensteten/Angestellten der BRD-Einrichtungen wurden und werden angestiftet, offenkundig bewiesen durch Informationsbroschüren des Verfassungsschutz, den Freistaat Preußen und seine Staatsangehörigen als „Reichsbürger“ zu **verleumden** und grundsätzlich die Bearbeitung ihrer völkerrechtlichen Angelegenheiten zu verweigern und zu ignorieren, indem man Ihnen mitteilt, man würde ihre Rechtsauffassung nicht teilen.

Handlungsempfehlungen

Für den Umgang mit „Reichsbürgern“ und „Selbstverwaltern“ helfen folgende Hinweise:

- Diskussionen sind wenig zielführend. Die Personen wollen Verwirrung stiften, um staatliche Stellen vom rechtlich gebotenen Handeln abzulenken.
- Staatliche Stellen sollten schnell und konsequent handeln. Wenn ein „Reichsbürger“ beispielsweise Manipulationen am Kfz-Kennzeichen vornimmt, kann unverzüglich der Betrieb des Fahrzeugs auf öffentlichen Straßen untersagt und der Verdacht einer Straftat geprüft werden.
- Beleidigungen, Bedrohungen und weitere strafrechtlich relevante Verhaltensweisen sollten unverzüglich den Strafverfolgungsbehörden angezeigt werden.
- Schriftwechsel sollte auf das absolut notwendige Mindestmaß beschränkt sein. Insbesondere Widersprüche oder ähnliches, in denen die Rechtmäßigkeit der Bundesrepublik Deutschland angezweifelt wird, sind schlicht als unbegründet zurückzuweisen. Auf Erklärungen oder Proklamationen sollte nicht reagiert werden.
- Materialien mit rechtsextremistischen Inhalten sollten dem Verfassungsschutz übermittelt werden.
- Soweit das Verhalten eine Ordnungswidrigkeit darstellt oder eine vollstreckbare Pflicht betroffen ist (beispielsweise Zahlungsverweigerung bei Gebühren und Steuern oder Verletzung der Ausweisungspflicht), sollten die Möglichkeiten der Ahndung durch Verhängung eines Bußgeldes und die Vollstreckung im Verwaltungswege konsequent ausgenutzt werden.
- Gelegentlich wenden sich „Reichsbürger“ an Verwaltungen und legen „Urkunden“ oder ähnliches zur Beglaubigung vor. Darin steht beispielsweise, man sei zu keinem Zeitpunkt auf hoher See verschollen“ oder „das Grundgesetz der BRD ist keine Verfassung“. Es wird davon abgeraten, solche Dinge zu beglaubigen.

Brandenburgisches Verfassungsschutzgesetz (Auszüge)

§ 1 Zweck des Verfassungsschutzes

- (2) Die Verfassungsschutzbehörde unterrichtet die Landesregierung und andere zuständige Stellen über Gefahren für die freiheitliche demokratische Grundordnung (...). Dadurch soll es ihnen insbesondere ermöglicht werden, rechtzeitig die erforderlichen Maßnahmen zur Abwehr dieser Gefahren zu ergreifen.

§ 2 Zuständigkeit der Verfassungsschutzbehörde

- (2) Die Verfassungsschutzbehörde darf einer polizeilichen Dienststelle nicht angegliedert werden.

§ 3 Aufgaben der Verfassungsschutzbehörde

- (1) Zur Erfüllung ihres Auftrages sammelt die Verfassungsschutzbehörde Informationen (...) über
1. Bestrebungen, die gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung (...) gerichtet sind (...),
 2. sicherheitsgefährdende oder geheimdienstliche Tätigkeiten in der Bundesrepublik Deutschland (...),
 3. Bestrebungen (...), die durch Anwendung von Gewalt oder darauf gerichtete Vorbereitungshandlungen auswärtige Belange der Bundesrepublik Deutschland gefährden (...),
 4. Bestrebungen, die gegen den Gedanken der Völkerverständigung (...) gerichtet sind.

Impressum
Herausgeber: Ministerium des Innern des Landes Brandenburg
Redaktion: Abteilung Verfassungsschutz, Rettert 52
Hennig-von-Trochow-Straße 9-13
14467 Potsdam
Telefon: 0331 800-2500
Fax: 0331 800-2600
E-Mail: info@verfassungsschutz-brandenburg.de
Internet: www.verfassungsschutz-brandenburg.de
Druck: Landesvermessung und Geodateninformation Brandenburg (LÖB)
Bilder: Ministerium des Innern des Landes Brandenburg
Stand: September 2014



„Reichsbürger“ und „Selbstverwalter“

Eine Information des Verfassungsschutzes

REICHSBÜRGER UND SELBSTVERWALTER

REICHSBÜRGER UND SELBSTVERWALTER

Extremistische „Reichsideologie“

Die rechtsextremistische „Reichsideologie“ geht zurück bis in die Gründungszeit der Bundesrepublik Deutschland.

„Reichsbürger“ und ihre „Reichsregierungen“ behaupten, die Bundesrepublik Deutschland sei illegal und existiere daher nicht. Oft bezeichnen sie die Bundesrepublik als „GmbH“. Stattdessen bestünde das Deutsche Reich beispielsweise in den Grenzen von 1937 bis heute fort. Solche Einstellungen werden als „Revisionismus“ bezeichnet. „Revisionismus“ ist eine ideologische Klammer, die Rechtsextremisten verbindet.

Ziel der „Reichsbürger“ ist die Delegitimierung der Bundesrepublik Deutschland und das Stiften von Verwirrung. So wollen sie einen gesellschaftlichen Resonanzboden für ihr rechtsextremistisches Gedankengut schaffen. Die Akteure sind teilweise sehr tief in der rechtsextremistischen Szene verankert. Volksverhetzende Äußerungen, Holocaustleugnung und Werbung für rechtsextremistische Parteien sind keine Seltenheit. Jedoch: Nicht jeder „Reichsbürger“ ist zwingend ein Rechtsextremist. Einige geraten in die Fänge von „Reichsregierungen“, ohne die Hintergründe zu erkennen.

Beispiele für „Reichsbürger“-Aktivitäten in Brandenburg:

- Ein Steuerberater teilte einer Gemeinde mit, sie solle die Rechtmäßigkeit des Grundgesetzes darlegen, bevor sein Mandant zu Zahlungen bereit wäre.
- Ein „Reichsbürger“ wollte kein Bußgeld wegen Falschparkens zahlen und schickte eine „Abmahnung“.
- Ein anderer legte Widerspruch gegen Gebührenbescheide ein, weil er nur dem „Reich“ verpflichtet sei.
- Immer wieder weigern sich „Reichsbürger“, ihre Personalausweise vorzulegen. Stattdessen beharren sie darauf, nur „Reichsbürgerpässe“ zu besitzen.
- Eine angebliche „Richterin am Reichsgericht“ sprach gegenüber einem brandenburgischen Landratsamt unter anderem ein „Grundstücksbetriebsverbot“ aus.

REICHSBÜRGER UND SELBSTVERWALTER

„Reichsregierungen“

Auf der „Reichsideologie“ von „Reichsbürgern“ beruhen „Reichsregierungen“. Sie entstanden erst in den 1980er Jahren. Die sektenartigen Gruppen stehen untereinander in Konkurrenz. Nicht selten zerstreuen sich die Akteure und gründen weitere Gegen-„Reichsregierungen“. Oft verbreiten sie im Internet ihre Ideologie. Manchmal handelt es sich nur um Einzelaktivisten. Unter Berücksichtigung von „Selbstverwaltern“ (siehe nachfolgend „Selbstverwalter“) sind folgende Aktivitäten in Brandenburg bekannt geworden:

- „Kommissarische Reichsregierung des Staates 2tes Deutsches Reich“
- „Exilregierung Deutsches Reich“
- „Die Exilregierung Deutsches Reich“
- „Regierung des Deutschen Reichs“
- „Volks-Bundesrat“
- „Volksbewegung Dem Deutschen Volke“
- „Freistaat Preußen“
- „Volksgruppe „Ringvorsorge“ („Germaniten“)
- „NeuDeutschland“
- „Fürstentum Germania“
- „Republik Freies Deutschland“
- „Deutsches Polizei Hilfswerk“

„Selbstverwalter“

Einige glauben, aus der Bundesrepublik Deutschland „auszutreten“ zu können. Sie werden als „Selbstverwalter“ bezeichnet und sind weit überwiegend nicht rechtsextremistisch motiviert. Einige Akteure haben aber einen entsprechenden Vorlauf. Manche „Selbstverwalter“ schließen sich beispielsweise als „Germaniten“ zusammen und spielen Mini-Staat. Andere kommen im esoterischen Gewand daher, um Ziele zu verschleiern. Sie rufen „Königreiche“ aus und veranstalten eigenartige „Krönungszeremonien“. „NeuDeutschland“ ist dafür ein Beispiel. Im Zentrum kann eine guruartige Person stehen. Letztendlich bedienen „Selbstverwalter“ – wenn auch nicht unbedingt gewollt – Argumentationsmuster der rechtsextremistischen „Reichsideologie“.

REICHSBÜRGER UND SELBSTVERWALTER

„Reichsbürger“-Fantasien

Zahlungsverweigerung

„Selbstverwalter“ und „Reichsbürger“ erkennen die Bundesrepublik Deutschland nicht an. Daher versuchen sie, beispielsweise die Zahlung von Steuern, Bußgeldern, GEZ- oder Anschlussgebühren zu verweigern. Das zieht oft Konsequenzen nach sich: hohe Mahngebühren, Pfändungen, Verfahren, Erzwangshaft und stillgelegte Kraftfahrzeuge.

„Reichsamts Träger“

Im Namen von „Reichsregierungen“ und „Selbstverwaltern“ sind selbsternannte „Minister“, „Richter“ und andere Hochstapler unterwegs. Ihnen drohen Verfahren wegen Amtsnahehung oder Missbrauch von Titeln, Berufsbezeichnungen und Abzeichen (§ 132 Strafgesetzbuch).

„Reichs“-Fantasiepapiere

„Reichsbürger“ und „Selbstverwalter“ wollen den Menschen das Geld aus der Tasche ziehen. Sie verkaufen Fantasiepapiere wie „Führerscheine“, „Baugenehmigungen“, „Personalausweise“, „Gewerbebescheine“ oder „Dienstausweise“. All das ist völlig wertlos. Und es bringt Ärger ein. Wer sich damit ausweist, dem drohen Verfahren. Auch nutzlose „Gutachten“ werden verschachert.



REICHSBÜRGER UND SELBSTVERWALTER

Somit stiftet der Verfassungsschutz die Mitarbeiter/Angestellten der BRD-Einrichtungen offenkundig zu Straftaten an, denn sie handeln gegen die grundgesetzlich garantierte Behandlung mit Vorrang, gemäß Artikel

25 GG und gegen das mindest einzuhaltende Gleichstellungsgebot, sowie auch gegen das Antidiskriminierungsverbot. Weiterhin handeln sie offenkundig u.a. gegen den Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte sowie gegen die Genfer Konventionen, gegen die UN Resolution 61/295, gegen den Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte vom 19. Dezember 1966 (BGBl 1976 II, 428), weiterhin auch gegen die Behindertenkonventionen, das Diskriminierungsverbot, das Willkürverbot, etc. pp.

Außerdem verweigern sie den Staatsangehörigen des Freistaats Preußen ihre eigene staatliche Verwaltung des Freistaats Preußen, welche seit dem 19. Oktober 2012 existiert, geschützt durch höherrangiges Völkervertragsrecht gemäß Artikel 25 GG, i.V.m. den Artikeln 1, 2 und 3 GG, i.V.m. Artikel 28 (2) und (3) GG, i.V.m. Artikel 79 (1) und (3) GG, sowie dem Internationalen Pakt über bürgerliche und politischen Rechte und der UN Resolution 61/295. Der Bund (BRD) der gemäß Artikel 133 GG in die Rechte und Pflichten der Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes (Besatzungszonen) eingetreten ist, **kann und darf** diese Funktionen **nicht ausüben**.

Ebenfalls erstellen die Bediensteten/Angestellten der BRD- und Bundes-Einrichtungen, wie in vielen vorliegenden Fällen gerichtsverwertbar dokumentiert (siehe Anlage 1), vorsätzlich, **unbestellte und daher nichtige Leistungen und Leistungsabrechnungen** zum Schaden Dritter und berechnen dafür grundgesetzwidrig Gebühren, denn gemäß Artikel 120 GG ist der Bund völkervertragsrechtlich verpflichtet, alle Aufwendungen für die Staatsangehörigen der Bundesstaaten des Deutschen Reichs, gemäß Artikel 25 GG i.V.m. Artikel 7 zweites Kapitel HLKO, zu tragen.

Besonders unhaltbar ist bei den Bediensteten/Angestellten der BRD- und Bundes-Einrichtungen mittlerweile die gewaltsame, völkerrechtswidrige Plünderung und Zwangsvollstreckung des Eigentums der Staatsangehörigen des Freistaats Preußen, unter Verletzung der humanitären Völkerrechte mittels nichtiger Bescheide, durch Abgabe der Vollstreckung dieser Scheinbescheide an die **Firma Bundeszollverwaltung**:

The screenshot shows the UPIK® website interface. At the top, there is a navigation bar with links for English, Datenschutz, Nutzungsbedingungen, Impressum, and Sitemap. The main header features the D&B logo and the slogan 'Decide with Confidence'. Below this is a secondary navigation bar with links for Home, News, Bisnode D&B Deutschland, D&B International, VDA, VCI, Kontakt, and Login, along with a search button labeled 'SUCHEN'.

The main content area is titled 'UPIK® Datensatz - L' and displays search results for the company 'Beschaffungsamt des Bundesministeriums des Innern'. The results are organized into columns with labels L (Lieferant) and W (Wirtschaftszweig). The company details include: D-U-N-S® Nummer (551512221), Geschäftssitz (Frankfurter Str. 91, 63067 Offenbach am Main, Germany), Länder-Code (276), Postfachnummer, Postfach Stadt, Telefon Nummer (0698007230), Fax Nummer (06980072380), Name Hauptverantwortlicher, and Tätigkeit (SIC) (9311).

Below the search results, there are two buttons: 'UPIK Suche' and 'Daten ändern'. A note indicates that users can change their data for free but must identify themselves first.

On the right side of the page, there is a 'Mein UPIK® - Login' section with input fields for 'Benutzername:' and 'Passwort:', and buttons for 'Login', 'Passwort vergessen?', 'Daten absenden', 'Meine Vorteile', and 'Jetzt registrieren'. Below this is a 'Mehr zum Thema' section with several links related to data bases and search results.

At the bottom left, there is a 'Bisnode' logo and a 'visit Bisnode.de' button, along with a small advertisement for Bisnode as a leading provider of digital business information.

In Zusammenarbeit mit den Firmen BKA und LKA und sonstigen bewaffneten Einheiten, die sich unter Vortäuschung falscher Tatsachen, als hoheitsbefugt ausgeben:



Decide with Confidence

UPIK® - Unique Partner Identification Key

Home | News | Bisnode D&B Deutschland | D&B International | VDA | VCI | Kontakt | Login

SUCHEN



- UPIK®-Suche
- D-U-N-S® Nummer anfordern
- eUpdate
- Mein UPIK®
- UPIK®-Basics

UPIK® ist ein Produkt von Bisnode Deutschland. Bisnode ist einer der führenden europäischen Anbieter für digitale Wirtschaftsinformationen. Erfahren Sie mehr über unser Unternehmen und unsere Angebote unter www.bisnode.de

[Erfahren Sie mehr](#)

visit **Bisnode.de**
Bisnode ist einer der führenden europäischen Anbieter für digitale Wirtschaftsinformationen.

Home > UPIK® datensatz

UPIK® Datensatz - L

L	Eingetragener Firmenname	Bundeskriminalamt
W	Nicht eingetragene Bezeichnung oder Unternehmensteil	BKA
L	D-U-N-S® Nummer	344535489
L	Geschäftssitz	Thaerstr. 11
L	Postleitzahl	65193
L	Postalische Stadt	Wiesbaden
	Land	Germany
W	Länder-Code	276
	Postfachnummer	
	Postfach Stadt	
L	Telefon Nummer	0611550
W	Fax Nummer	06115512141
W	Name Hauptverantwortlicher	Peter Henzler
W	Tätigkeit (SIC)	9221

Weitere Optionen:

Möchten Sie zurück zur UPIK® Suche?
Bitte auf UPIK® Suche klicken.

[UPIK Suche](#)

Sie möchten kostenlos Ihre Stammdaten ändern?
Sie müssen sich zuvor identifizieren.
Dann bitte hier klicken:

[Daten ändern](#)

Mein UPIK® - Login

Benutzername:

Passwort:

[Login](#)

[Passwort vergessen?](#)

[Daten absenden](#)



[Meine Vorteile](#)



[Jetzt registrieren](#)

Mehr zum Thema

[Welche Datenbasis liegt der Trefferliste zugrunde?](#)

[Welche Datenbasis liegt dem UPIK®-Datensatz im Suchergebnis zugrunde?](#)

[Was ist die D&B Worldbase?](#)

[Gibt es eine weitere Beschreibung zu den angezeigten UPIK® Daten?](#)



Decide with Confidence

UPIK® - Unique Partner Identification Key

Home | News | Bisnode D&B Deutschland | D&B International | VDA | VCI | Kontakt | Login

SUCHEN



- UPIK®-Suche
- D-U-N-S® Nummer anfordern
- eUpdate
- Mein UPIK®
- UPIK®-Basics

UPIK® ist ein Produkt von Bisnode Deutschland. Bisnode ist einer der führenden europäischen Anbieter für digitale Wirtschaftsinformationen. Erfahren Sie mehr über unser Unternehmen und unsere Angebote unter www.bisnode.de

[Erfahren Sie mehr](#)

visit **Bisnode.de**
Bisnode ist einer der führenden europäischen Anbieter für digitale Wirtschaftsinformationen.

Home > UPIK® datensatz

UPIK® Datensatz - L

L	Eingetragener Firmenname	Landeskriminalamt Nordrhein-Westfalen
W	Nicht eingetragene Bezeichnung oder Unternehmensteil	LKA NRW
L	D-U-N-S® Nummer	342349974
L	Geschäftssitz	Völklinger Str. 49
L	Postleitzahl	40221
L	Postalische Stadt	Düsseldorf
	Land	Germany
W	Länder-Code	276
	Postfachnummer	
	Postfach Stadt	
L	Telefon Nummer	02119390
W	Fax Nummer	02119394119
W	Name Hauptverantwortlicher	Uwe Jacob
W	Tätigkeit (SIC)	9221

Weitere Optionen:

Möchten Sie zurück zur UPIK® Suche?
Bitte auf UPIK® Suche klicken.

[UPIK Suche](#)

Sie möchten kostenlos Ihre Stammdaten ändern?
Sie müssen sich zuvor identifizieren.
Dann bitte hier klicken:

[Daten ändern](#)

Mein UPIK® - Login

Benutzername:

Passwort:

[Login](#)

[Passwort vergessen?](#)

[Daten absenden](#)



[Meine Vorteile](#)



[Jetzt registrieren](#)

Mehr zum Thema

[Welche Datenbasis liegt der Trefferliste zugrunde?](#)

[Welche Datenbasis liegt dem UPIK®-Datensatz im Suchergebnis zugrunde?](#)

[Was ist die D&B Worldbase?](#)

[Gibt es eine weitere Beschreibung zu den angezeigten UPIK® Daten?](#)

Dies ist ein Mißbrauch des POLIZEI-Gesetzes, denn derartige Einsätze dürfen nur bei Gefahr in Verzug, gemäß § 98 StPO, angeordnet werden.

Dazu ist ebenfalls gerichtsverwertbar dokumentiert (siehe Anlage 1), daß die Bediensteten/Angestellten der BRD- und Bundes-Einrichtungen immer in ihren zu führenden Einsatzprotokollen unberechtigter Weise

ankreuzen, es sei Gefahr in Verzug!

Dieser offenkundige Mißbrauch mit nicht vorhandener behaupteter Gefahr in Verzug setzt sich nahtlos fort, über

- völkerrechtswidrige Observation,
- Datenerhebung durch den verdeckten Einsatz technischer Mittel,
- Datenerhebung durch den verdeckten Einsatz technischer Mittel in oder aus Wohnungen,
- Datenerhebung durch den Einsatz von Personen, deren Zusammenarbeit mit der POLIZEI Dritten nicht bekannt ist,
- Datenerhebung durch den offenen Einsatz optisch-technischer Mittel

gegenüber den Staatsangehörigen des Freistaats Preußen, obwohl der POLIZEI der Personenstand der Staatsangehörigen des Freistaats Preußen offenkundig bekannt und einsehbar war, da die unschuldig politisch verfolgten Staatsangehörigen des Freistaats Preußen der POLIZEI ihren geänderten Personenstand mitteilten und die Wahrnehmung ihrer grundgesetzlich garantierten Völkervertragsrechte öffentlich bekannt gaben. Dabei wird ebenfalls der Schutz des Kernbereichs privater Lebensgestaltung bei der Datenerhebung mit besonderen Mitteln vorsätzlich verletzt. In der Regel erfolgen diese Straftaten Ihrer BRD-Bediensteten/-Angestellten in dem vollsten Wissen der jeweiligen Geschäftsführer der entsprechenden Ländereinrichtungen, in Absprache mit Bundeseinrichtungen, um sogenannte Exempel zu statuieren und damit wird dann im Anschluß, ebenfalls von den justiziablen Einrichtungen des Freistaats Preußen gerichtsverwertbar dokumentiert, mittels Mißbrauch der öffentlichen Medien durch vorsätzlich falsche Nachrichtenverbreitung, offenkundig gemäß § 130 StGB gegen Unschuldige Volksverhetzung betrieben. Allen voran besonders medienaktiv die Firmen Land Brandenburg und Land Nordrhein-Westfalen. Ein besonderes Beispiel dieser vorsätzlichen Rechtsbeugung, des Rechtsbankrotts der Länder und der unsinnigen Verschwendung von Steuergeldern und der Verfolgung von Unschuldigen, wurde während eines POLIZEI- Großeinsatzes in Willebadessen mit den Medien inszeniert. Unter Vortäuschung falscher Tatsachen wurden dabei - durch die für diesen Einsatz Verantwortlichen - Falschaussagen und Scheinbehauptungen veröffentlicht. Den dafür Verantwortlichen der BRD-Einrichtungen war offenkundig bekannt, daß es sich um einen Einsatz gegen den Freistaat Preußen und seine Staatsangehörige handeln sollte, deren Selbstverwaltungsrechte gemäß Artikel 25 i.V.m. Artikel 28 (2) und (3) in jeder Hinsicht grundgesetzlich zu gewährleisten sind.

Bereits im Vorfeld fanden in Willebadessen und Umgebung ähnliche Vorfälle statt, die gezielt gegen die Staatsangehörigen des Freistaats Preußen veranlaßt wurden. Anwesende Zeugen welche die Vorgänge beobachteten, ohne Staatsangehörigen des Freistaats Preußen zu sein, erstatteten dann aufgrund der Falschmeldungen in den Medien gegen die Verantwortlichen der Maßnahmen, in öffentlich rechtlichem Interesse, Anzeigen. Diese Anzeigen wurden bis heute nicht bearbeitet, die letzte Anzeige war vom 14. August 2014. Statt dessen wurden von den Verantwortlichen der BRD-Einrichtungen unter Mißbrauch ihrer dienstlichen Positionen, gerichtsverwertbar dokumentiert, mit erneuten Falschbehauptungen neue Verfahren inszeniert, wie z.B. ausweislich der inszenierten Anklageschrift des Amtsgericht Paderborn vom 10. März 2015 (s.u. Seite 23 bis 25), in Zusammenarbeit mit der Staatsanwaltschaft Paderborn, welche behaupteten, es würde sich bei den Staatsangehörigen des Freistaats Preußen um „Reichsbürger“ handeln, welche das Ziel verfolgen würden, die Souveränität der Bundesrepublik Deutschland als Völkerrechtssubjekt in Frage zu stellen. Das Amtsgericht behauptete zusammen mit der Staatsanwaltschaft weiter, ein Staatsangehöriger des Freistaats Preußen hätte sich mit „Phantasiedokumenten“ zum Vertreter der administrativen Regierung des Freistaates Preußen bestellt. Weiterhin bestätigte das Amtsgericht Paderborn die unzulässige Abhörung gemäß § 53 PolG gegen Geheimnisträger des diplomatischen Dienstes des Freistaat Preußen und stellte fest, daß die vom Amtsgericht veranlassten Telefonüberwachungsmaßnahmen bisher keinen konkreten Hinweis auf einen weiteren versuchten oder vollendeten Waffenkauf ergeben haben. Diese Verfahren wurde in dem offenkundigem Wissen durchgeführt, daß es sich um Staatsangehörige des Freistaats Preußen handelt, deren Rechte mit Vorrang gemäß Artikel 25 GG grundgesetzlich garantiert sind und für die BRD-Einrichtungen und

deren Bedienstete/Angestellte unzuständig sind, gemäß der §§ 18-20 GVG. Trotzdem maßten diese sich die Zuständigkeit an, indem sie offenkundig eine Personenstands Fältschung gegen den Diplomaten betrieben gemäß § 169 StGB. Sie maßten sich offenkundig unbefugterweise die Zuständigkeit an, obwohl sie in völkerrechtlichen Angelegenheiten grundsätzlich gemäß Artikel 100 Absatz 2 GG unzuständig sind.

Zudem maßten sich die Bediensteten/Angestellten des Amtsgericht Paderborn an, sich bei ihrem Scheinverfahren auf ein Gesetz zu berufen, das offenkundig gemäß dem Urteil vom Bundesverfassungsgericht vom 25. Juli 2012 erloschen ist:

Titel:	Ausführungsgesetz zu Artikel 26 Absatz 2 des Grundgesetzes
Kurztitel:	Gesetz über die Kontrolle von Kriegswaffen, [Kriegswaffenkontrollgesetz] (nicht amtlich)
Abkürzung:	[KrWaffKontrG, KrWaffG] (nicht amtlich)
Art:	Bundesgesetz
Geltungsbereich:	Bundesrepublik Deutschland
Rechtsmaterie:	Verfassungsrecht , Wirtschaftsverwaltungsrecht
Fundstellennachweis:	190-1
Ursprüngliche Fassung vom:	20. April 1961 (BGBl. I S. 444)
Inkrafttreten am:	1. Juni 1961
Neubekanntmachung vom:	22. November 1990 (BGBl. I S. 2506)
Letzte Änderung durch:	Artikel 2 Absatz 2 G vom 6. Juni 2013 (BGBl. I S. 1482, 1493)
Inkrafttreten der letzten Änderung:	1. September 2013 (Artikel 4 Absatz 1 G vom 6. Juni 2013)
GESTA:	E041
Weblink:	http://www.gesetze-im-internet.de/krwaffkontrg/index.html

Bitte den Hinweis zur geltenden Gesetzesfassung beachten:
https://de.wikipedia.org/wiki/Wikipedia:Hinweis_zur_geltenden_Gesetzesfassung

Sowie auch alle anderen Gesetze, Urteile, Verordnungen etc. pp., gemäß diesem Urteil erloschen sind, denen nachkonstitutionelles Recht zugrunde liegt, mit Rückgriff bis einschließlich Beginn 1956.

Aus der Rechtsstellung des Staatsangehörigen des Freistaats Preußen und zugleich Diplomaten ergibt sich jedoch, daß dieser nicht nur Immunität hat, sondern auch einen Rechtsanspruch auf das unmittelbare Besatzungsrecht hat, welches das Landesrecht und Bundesrecht außer Kraft setzt. Er hat den internationalen Rechtsanspruch auf die völkerrechtlichen Verträge und somit Recht und Gesetze des Freistaats Preußen, sowie als Diplomat auch das Recht, gemäß Artikel 25 GG mit Vorrang vor allen anderen Gesetzen. Als Diplomat hatte er den Auftrag völkerrechtliche Verträge, insbesondere Zollverträge zu recherchieren. Dabei benutzte er seine zu diesem Zweck ausgestellte Waffenkarte und übrigen staatlichen Dokumente, um zu belegen, daß er berechtigt ist, derartige Ermittlungen durchzuführen, weil derartige Auskünfte der Bundes-/BRD-Bediensteten unter Verletzung der Amtshilfeverpflichtung verweigert wurde/werden.

Bei den Straftaten der BRD-/Bundes-/Landesbediensteten kann es sich auch nicht um Verbotsirrtum und Tatbestandsirrtum handeln, denn ausweislich der Grundsätze für die Prüfung der Verfassungstreue von Bewerbern für den öffentlichen Dienst/Richterbelehrung ist offenkundig folgendes zu lesen:

Grundsätze für die Prüfung der Verfassungstreue von Bewerbern für den öffentlichen Dienst

1.4.2

Im Einstellungsverfahren finden grundsätzlich Einstellungsgespräche statt. Dabei sind die Bewerber über die Pflicht zur Verfassungstreue gem. Anlage zu belehren. Die Bewerber haben über ihre Verfassungstreue folgende Erklärung abzugeben:

„Ich bin über meine Pflicht zur Verfassungstreue und darüber belehrt worden, daß die Teilnahme an Bestrebungen, die gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung oder gegen ihre grundlegenden Prinzipien gerichtet sind, mit den Pflichten eines Angehörigen des öffentlichen Dienstes unvereinbar ist. Auf Grund der mir erteilten Belehrung erkläre ich hiermit, daß ich meine Pflicht zur Verfassungstreue stets erfüllen werde, daß ich die Grundsätze der freiheitlichen demokratischen Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes bejahe und daß ich bereit bin, mich jederzeit durch mein gesamtes Verhalten zu der freiheitlichen demokratischen Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes zu bekennen und für deren Erhaltung einzutreten.

Ich versichere ausdrücklich, daß ich in keiner Weise Bestrebungen unterstütze, deren Ziele gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung oder gegen eines ihrer grundlegenden Prinzipien gerichtet sind.

Ich bin mir bewusst, daß beim Verschweigen einer solchen Unterstützung die Ernennung/der Abschluss des Arbeitsvertrages als durch arglistige Täuschung herbeigeführt angesehen wird. Arglistige Täuschung führt zur Zurücknahme der Ernennung/Anfechtung des Arbeitsvertrages.“

V.

Die Richtlinien für die Sicherheitsüberprüfung von Landesbediensteten bleiben unberührt.

Anlage zu Ziffer IV 1 .4.2 der Grundsätze für die Prüfung der Verfassungstreue von Bewerbern für den öffentlichen Dienst

Bewerber für den öffentlichen Dienst sind in Einstellungsgesprächen oder im formalisierten schriftlichen Einstellungsverfahren wie folgt zu belehren:

„Belehrung: Nach § 55 Absatz 2 des Landesbeamtengesetzes - LBG -(§4 Absatz 1 Satz 1 des Landesrichtergesetzes - LRiG -) ist der Beamte (Richter) verpflichtet, sich durch sein gesamtes Verhalten zu der freiheitlichen demokratischen Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes zu bekennen und für deren Erhaltung einzutreten. Dementsprechend darf gemäß § 6 Absatz 1 Nr. 2 LBG (§ 9 Nr. 2 DRiG) in das Beamten- (Richter-) Verhältnis nur berufen werden, wer die Gewähr bietet, daß er jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes eintritt. Die Pflicht sich zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung zu bekennen, ergibt sich für Angestellte aus § 8 Absatz 1 des Bundes-Angestellten-Tarifvertrages -BAT - und für Arbeiter des Landes aus § 9 Absatz 9 des Mantel-Tarifvertrages für Arbeiter der Länder - MTLII -.

Freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes ist nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (vgl. Urt. vom 23.10.1952 -1 BvB 1/51 - BVerfGE 2,1; Urt. vom 17. 8. 1956 - 1 BvB 2/51 -BVerfGE 5,85) eine Ordnung, die unter Ausschluss jeglicher Gewalt- und Willkürherrschaft eine rechtsstaatliche Herrschaftsordnung auf der Grundlage der Selbstbestimmung des Volkes nach dem Willen der jeweiligen Mehrheit und der Freiheit und Gleichheit darstellt. Die freiheitliche demokratische Grundordnung ist das Gegenteil des totalen Staates, der als ausschließliche Herrschaftsmacht Menschenwürde, Freiheit und Gleichheit ablehnt. Zu den grundlegenden Prinzipien

dieser Ordnung sind insbesondere, zu rechnen:

- Die Achtung vor den im Grundgesetz konkretisierten Menschenrechten, vor allem vor dem Recht auf Leben und freie Entfaltung der Persönlichkeit die Volkssouveränität, die Gewaltenteilung,
- die Verantwortlichkeit der Regierung gegenüber der Volksvertretung,
- die Gesetzmäßigkeit der Verwaltung,
- die Unabhängigkeit der Gerichte,
- das Mehrparteienprinzip,
- die Chancengleichheit für alle politischen Parteien,
- das Recht auf verfassungsmäßige Bildung und Ausübung einer Opposition.

Die Teilnahme an Bestrebungen, die sich gegen diese Grundsätze richten, ist unvereinbar mit den Pflichten eines Angehörigen des öffentlichen Dienstes. Gegen Beamte auf Lebenszeit oder auf Zeit, die sich einer solchen Pflichtverletzung schuldig machen, wird ein Disziplinarverfahren mit dem Ziel der Entfernung aus dem Dienst, gegen Beamte auf Probe oder auf Widerruf ein Entlassungsverfahren eingeleitet. Angestellte und Arbeiter müssen in diesen Fällen mit einer außerordentlichen Kündigung gemäß § 54 BAT bzw. § 59 MTL II rechnen.“

- MBl. NRW 1980 S. 178

Statt die vorstehenden Punkte zu beachten ist gerichtsverwertbar dokumentiert, wie z.B. ausweislich der Anklageschrift des Amtsgericht Paderborn, der Staatsanwaltschaft Paderborn und des Landgerichts Paderborn, daß die BRD-/Bundes-/Landesbediensteten nicht nur absichtlich und gezielt vorsätzliche Falschaussagen im öffentlichen Dienst tätigten - denn den Damen und Herren war offenkundig bekannt, daß es sich um Staatsangehörige des Freistaats Preußen handelt, deren Rechte mit Vorrang gemäß Artikel 25 GG grundgesetzlich garantiert sind und sie für diese unzuständig sind, gemäß §§ 18-20 GVG und auch die Gerichtsvollzieher gemäß § 3GVGA sowie gemäß unmittelbarem Besatzungsrecht unzuständig sind - sondern daß sie auch vorsätzlich entgegen ihrer Belehrungen zur Verfassungstreue handeln.

Die im Vorfeld gerichtsverwertbar dokumentieren Fachaufsichtsbeschwerden gemäß Artikel 17 GG und Dienstaufsichtsbeschwerden mit der Aufforderung zur Einleitung von Disziplinarmaßnahmen gegen diese BRD-/Bundes-/Landesbediensteten, lehnten deren Vorgesetzte ab.

Sie begründeten Ihre Entscheidung damit, daß sie keine Verletzung der Dienstpflichten ihrer Angestellten erkennen könnten und würden zukünftig derartige Schreiben unbeantwortet lassen.

Mit der geplanten Polizeiaktion wurde also ganz gezielt gegen Artikel 26 (1) verstoßen, denn diese Handlungen waren geeignet und wurden in der Absicht vorgenommen, das friedliche Zusammenleben zu stören.

Es kann sich dabei auch nicht um einen Verbotsirrtum oder Tatbestandsirrtum handeln, denn aufgrund der Strafanzeigen beim Verwaltungsgericht gegen diese BRD-/Bundes-/Landesbediensteten stellte sich heraus, daß es sich um eine sorgfältige langfristige geplante, gezielte und angeordnete Aktion handelte.

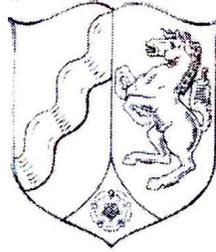
Beweis:

Dokumentation der Vortäuschung falscher Tatsachen zur Inszenierung eines Scheinverfahrens
„Auszug Beschluß des Amtsgericht Paderborn“

(siehe die nächsten Seiten 23 bis 25):

69 Gs-40 Js 103/14-107/15

Beglaubigte Abschrift



Amtsgericht Paderborn

Beschluss

In dem Ermittlungsverfahren

gegen

██████████,

geboren am ██████████ in ██████████

wohnhaft ██████████, ██████████

wegen des Verdachts d. Verabredung zu einem Verbrechen

Gemäß §§ 102, 105 StPO wird die Durchsuchung der Person, der Wohnung und der sonstigen Räume einschließlich der dazugehörigen Sachen und Behältnisse, Nebengelasse, Kraftfahrzeuge und Garagen sowie der Geschäftsräume ██████████ ██████████ des Beschuldigten angeordnet, weil nach den bisherigen Ermittlungen zu vermuten ist, dass die Durchsuchung zur Auffindung von Beweismitteln, die für die Ermittlungen von Bedeutung sind, führen wird.

Die Durchsuchung hat insbesondere den Zweck, folgende Beweismittel aufzufinden:

Kriegswaffen oder sonstige Waffen, PC, Notebooks, Laptops einschließlich sämtlicher Geräte, die einen Zugang zum Internet ermöglichen, elektronische Datenträger wie CDs, USB-Sticks, Flashcards und andere Speichermedien, Mobiltelefone, Telefon- und Anschriftenverzeichnisse, auch in elektronischer Form, größere Bargeldbeträge, die dem beabsichtigten Ankauf von Waffen zuzuordnen sind, Unterlagen gleich in welcher Form, die Hinweise auf den geplanten Ankauf von Waffen, bereits durchgeführten Ankäufen von Waffen, die Lagerung von Waffen, deren Verbleib oder deren Verwendungszweck belegen oder dokumentieren, Hinweise gleich welcher Art zu Personen, die an dem geplanten Ankauf oder bereits getätigte Ankäufe von Kriegs- und sonstigen Waffen in irgendeiner Form beteiligt waren oder hiervon Kenntnis hatten.

Die Beschlagnahme dieser Beweismittel wird angeordnet.

Gründe

Als angeblicher "Reichsbürger" verfolgt er das Ziel, die Souveränität der Bundesrepublik Deutschland als Völkerrechtssubjekt und ihre Rechtsordnung in Frage zu stellen. Die sog. Reichsbürger geben an, Staatsbürger des Deutschen Reiches zu sein und weisen sich durch entsprechende Ausweise, Führerscheine und sonstige Urkunden aus. Da sie die Justiz der Bundesrepublik Deutschland nicht anerkennen, organisieren sie sich unter anderem als Hilfgemeinschaften, um angebliche "Justizopfer" zu unterstützen. Dazu vertreten sie die Interessen für gleichgesinnte Reichsbürger, indem sie u. a. Schreiben an Justizbehörden, Justizangehörige und Polizeibeamte versenden, in denen sie als Vertreter des Freistaats Preußen sog. "Strafandrohungen" und "Zahlungsanordnungen" in beträchtlicher Höhe aussprechen.

Darüber hinaus hat sich der Beschuldigte sich durch Phantasiedokumente zum Vertreter der "administrativen Regierung des Freistaates Preußen" bestellt. Der Beschuldigte [REDACTED] nimmt für sich den Aufgabenbereich der äußeren Angelegenheiten der Provinz Westfalen in Anspruch.

Anfang September 2014 nahm der Beschuldigte [REDACTED] Kontakt zu der Firma [REDACTED], in Luxemburg auf, die international Schusswaffen vertreibt, und wollte ein Sturmgewehr der Marke Kalaschnikow, Typ AK 47, erwerben. Bei dieser Waffe handelt es sich um eine halbautomatische Selbstladewaffe, die zu einem vollautomatischen Gewehr rekonstruiert werden kann, die gemäß § 1 Abs. 1 KrWaffG i. V. m. der Kriegswaffenliste Teil B V) Nr. 29 d) als Rohrwaaffe dem Kriegswaffenkontrollgesetz unterliegt. Dabei gab er an, weitere Waffen zum Zweck des Aufbaus einer eigenen Polizeitruppe des Freistaats Preußen zu benötigen. Um seine Berechtigung nachzuweisen, legte er dem Zeugen [REDACTED] verschiedene Dokumente des Freistaats Preußen vor.

Der Zeuge [REDACTED] verwies jedoch darauf, dass die Einfuhr entsprechender Waffen in die Bundesrepublik Deutschland nicht genehmigungsfähig sei. Gleichwohl meldete sich der Beschuldigte am 6.12.2014 erneut bei der Firma und übermittelte per E-Mail unter anderem einen Staatsangehörigenausweis, eine Bestallungsurkunde, einen Heimatsschein mit Personendaten und Lichtbild sowie einen Waffenschein, allesamt ausgestellt durch den Freistaat Preußen.

Am 16.12.2014 erkundigte sich der Beschuldigte [REDACTED] nochmals telefonisch bei dem Zeugen [REDACTED] nach dem Stand des Geschäftsabschlusses. Als der Zeuge

den Beschuldigten erneut darauf hinwies, dass der Verkauf der entsprechenden Kriegswaffe mit den vorgelegten Papieren nicht möglich sei, zeigte sich der Beschuldigte deutlich unzufrieden.

Der Tatverdacht beruht auf den Aussagen des Zeugen [REDACTED] und auf den von diesem vorgelegten, ihm vom Beschuldigten übermittelten Unterlagen.

Auch wenn die durchgeführten Telefonüberwachungsmaßnahmen bisher keinen konkreten Hinweis auf einen weiteren versuchten oder vollendeten Waffenankauf ergeben haben, besteht aufgrund der hartnäckigen Vorgehensweise des Beschuldigten gegenüber dem Zeugen [REDACTED] der Verdacht, dass er sich die gewünschten Waffen auf andere Weise beschafft hat.

Dies ist strafbar gemäß §§ 22a Abs. 1 Nr. 2., 4., 6.a) Kriegswaffenkontrollgesetz.

Nach den bisherigen Ermittlungen ist zu vermuten, dass die Durchsuchung zur Auf-
findung von Beweismitteln, die für die Ermittlungen von Bedeutung sind, führen wird

Die Entscheidung beruht auf §§ 102, 105 StPO.

Diese Durchsuchungsanordnung wird auf die Dauer von 6 Monaten beschränkt.

Gegen diesen Beschluss ist die Beschwerde möglich. Sie hat keine aufschiebende Wirkung und ist bei dem Gericht, das den Beschluss erlassen hat, unter Angabe der Geschäftsnummer einzureichen.

Paderborn, 10.03.2015

Amtsgericht

[REDACTED]
Richterin am Amtsgericht

Beglaubigt

[REDACTED]
Justizbeschäftigte

Auf diese Weise wurde, ohne vorher die Zentralverwaltung des Freistaats Preußen zu kontaktieren, bzw. zu befragen, wozu die Bediensteten der Länder grundgesetzlich gegenüber der höherrangigen Verwaltung gemäß Artikel 25 GG verpflichtet sind, in eigenmächtiger, gezielter, vorsätzlicher und geplanter Art und Weise, ein für die BRD-/Bundes-/Landesbediensteten extraterritoriales Gebiet gewaltsam **grundlos** gestürmt.

Dabei wurden dann entgegen den rechtlichen Bestimmungen zur Immunität von Diplomaten und derer Verwaltung, völkerrechtswidrig unter weiterer Verletzung der POLIZEI-Gesetze und Verwaltungsrechte, zum Teil Arbeitsmittel des Freistaats Preußen und Eigentum der staatlichen Verwaltung des Freistaats Preußen unter Verletzung der Rechte als Geheimnisträger, Verletzung der HLKO und des Internationalen Paktes über bürgerliche und politischen Rechte geplündert.

Bei dem Einsatz wurden dann ebenfalls die polizeilichen Pflichten vor Ort massiv verletzt, denn die BRD-/Bundes-/Landesbediensteten wurden durch den für die Provinz Westfalen zuständigen Diplomaten des Freistaats Preußen - siehe dazu die hinterlegte gültige Bestallung auf der Internetpräsenz des Auswärtigen Amtes des Freistaats Preußen: www.freistaat-preussen.org - zur sofortigen Unterlassung ihrer Straftaten aufgefordert und des extraterritorialen Bereiches verwiesen, dessen Anordnung gemäß Artikel 25 GG mit **Vorrang vor allen Gesetzen und unmittelbar Folge zu leisten gewesen wäre**. Beweis: Polizeigesetz NRW

Handeln auf Anordnung:

- (1) Die Polizeivollzugsbeamten sind verpflichtet, unmittelbaren Zwang anzuwenden, der von einem Weisungsberechtigten angeordnet wird. Das gilt nicht, wenn die Anordnung die Menschenwürde verletzt oder nicht zu dienstlichen Zwecken erteilt worden ist.
- (2) **Eine Anordnung darf nicht befolgt werden, wenn dadurch eine Straftat begangen würde.** Befolgt der POLIZEI-Vollzugsbeamte die Anordnung trotzdem, so trifft ihn eine Schuld nur, wenn er erkennt oder wenn es nach den ihm bekannten Umständen offensichtlich ist, daß dadurch eine Straftat begangen wird.
- (3) Bedenken gegen die Rechtmäßigkeit der Anordnung hat der Polizeivollzugsbeamte dem Anordnenden gegenüber vorzubringen, soweit das nach den Umständen möglich ist.
- (4) § 36 Absatz 2 und 3 des Beamtenstatusgesetzes ist nicht anzuwenden.

Hierzu folgt eine Stellungnahme des Präsidiums Bielefeld:



Verwaltungsgericht Arnberg 59818 Arnberg

Büro für Völkerrecht
zu Hd. Frau B. Müller
Kaldenkirchener Straße 14
41372 Gützenrath

02.04.2015
Seite 1 von 1

Aktenzeichen:

bei Antwort bitte angeben

Durchwahl

02931 802-[REDACTED]

Sehr geehrte Damen und Herren!

In dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren

Sabine Mika

g e g e n

1. Polizeipräsidium Bielefeld,
2. Staatsanwaltschaft Paderborn

werden anliegend

Schriftsatz des Bekl. zu 1. vom 01.04.2015
nebst Leseabschrift vom 02.04.2015
sowie Ablichtung des Schriftsatzes der Bekl. zu 2. vom 27.03.2015
nebst Leseabschrift vom 31.03.2015

auf Anordnung des Gerichts mit der Bitte um Kenntnisnahme übersandt.

Mit freundlichen Grüßen

[REDACTED] Verwaltungsgerichtsbeschäftigte

Maschinell erstellt, ohne Unterschrift gültig.

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Jägerstraße 1
59821 Arnberg

Telefon 02931 802-5
Telefax 02931 802-456

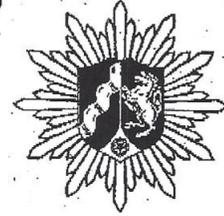
Geschäftszeiten:

Mo - Do 7.30 - 15.45 Uhr
Fr 7.30 - 15.30 Uhr

www.vg-arnsberg.nrw.de

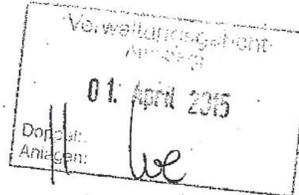
355

**Polizeipräsidium
Bielefeld**



Polizeipräsidium Bielefeld, Postfach 10 03 67, 33503 Bielefeld
vorab per Fax 02931/802-456

Verwaltungsgericht Arnsberg
59818 Arnsberg



01.04.2015
Seite 1 von 2

Aktenzeichen:

bei Antwort bitte angeben

Telefon 0521-545- [redacted]

Fax 0521-545- [redacted]

za12.bielefeld

@polizei.nrw.de

In der Verwaltungsrechtssache

Sabine Mika

gegen

Land Nordrhein-Westfalen

2 K 1137/15

wird beantragt, das Verfahren an das zuständige Verwaltungsgericht zu verweisen (§ 83 Satz 1 VwGO, § 17a Abs. 2 Satz 1 GVG i. V. m. § 52 Nr. 5 VwGO, § 17 Nr. 8 JustG NRW). Dieses könnte entgegen der sich aus der gerichtlichen Verfügung vom 23.03.2015 – 2 K 1137/15 – ergebenden Annahme das VG Düsseldorf sein.

Die mit der Klage vom 22.03.2015 erhobenen Vorwürfe gehen zurück auf drei Hausdurchsuchungen, die am 20.03.2015 zeitgleich in Warburg, Willebadessen und Borgentreich (Kreis Höxter) durchgeführt wurden. Diese erfolgten im Rahmen eines durch das LKA NRW geführten Ermittlungsverfahrens gegen zwei Angehörige des sogenannten „Freistaates Preußen, Provinz Westfalen“ wegen des Verdachts der Verabredung zu einem Verbrechen – hier: Straftat gemäß § 22a Kriegswaffenkontrollgesetz – (§. 30 Abs. 2 StGB); zuständige Staatsanwaltschaft ist die Staatsanwaltschaft Paderborn.

Weil das Polizeipräsidium Bielefeld das Ermittlungsverfahren nicht (ge)führt (hat), sondern bei der Durchsuchung auf Anordnung des LKA NRW, Ermittlungskommission (EK) [redacted] lediglich Unterstützungskräfte (Beamte der Kriminalinspektion Staatsschutz (KI ST), der Spezialeinheiten (SEK) und der Bereitschaftspolizei) gestellt hat und in der Folge der Durchsuchungsmaßnahmen weder über die Pressestelle noch über

Dienstgebäude:
Kurt-Schumacher-Str.46

Telefon 0521-545-0
Telefax 0521-545-3377
poststelle.bielefeld@polizei.nrw.de
www.polizei-nrw.de/bielefeld

Öffentliche Verkehrsmittel:
Straßenbahn: Linie 4 ab HBF /
Jahnplatz bis Rudolf-Oetker-
Halle
Bus Linien: 21, 62 bis
Polizeipräsidium

Zahlungen an:
Landeskasse Düsseldorf
Kto-Nr.: 15 276 13
BLZ: 300 500 00 Helaba
IBAN: [redacted]
DE98 3005 0000 0001 5276 13
BIC
WELADED

36

die KI ST Auskünfte an Pressevertreter erteilt wurden (vielmehr wurde die Pressearbeit meines Wissens durch das LKA NRW in Absprache mit der Staatsanwaltschaft Paderborn durchgeführt), ist nicht das Polizeipräsidium Bielefeld, sondern das LKA NRW mit Sitz in Düsseldorf (respektive die Staatsanwaltschaft Paderborn) für die Vertretung des beklagten Landes zuständige Behörde i.S.d. § 52 Nr. 5 VwGO.

Seite 2 von 2

Da die POLIZEI also weit im Vorfeld von den geplanten Straftaten der Staatsanwaltschaft Paderborn in Absprache mit dem LKA NRW informiert war, sind die nationalen und internationalen Rechtsbrüche dieser BRD-Bediensteten/-Angestellten somit offenkundig dokumentiert, denn ausweislich der Ergänzungen zu den Bestimmungen der Verfassungstreue ist allen Beteiligten bekannt, daß derartige Handlungen, die außerordentlichen Kündigung nach sich ziehen, da hier ein offenkundiger Verstoß gegen den Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte vorliegt.

Beweis:

Grundsätze für die Prüfung der Verfassungstreue von Bewerbern für den öffentlichen Dienst aus dem Beitrittsgebiet

RdErl. d. Innenministeriums v. 28. 10. 1991 -II A 1 -1.20.01-0/91

- 1 Für Bewerber, die seit dem 1.1.1989 das Beitrittsgebiet verlassen haben oder zum Zweck der Dienstaufnahme in Nordrhein-Westfalen verlassen werden, gelten neben den Grundsätzen für die Prüfung der Verfassungstreue von Bewerbern für den öffentlichen Dienst, RdErl. v. 28. 1. 1980 (SMB1. NW. 203020), ergänzend die nachfolgenden Vorschriften.
- 2 **Tatbestände, die Zweifel an der Verfassungstreue begründen können, liegen insbesondere vor, wenn die Voraussetzungen einer außerordentlichen Kündigung nach den Bestimmungen des Einigungsvertrages (Anlage I Kap. XIX Sachgebiet A Abschnitt III Nr. 1 Absatz 5) gegeben sind. Danach liegt ein wichtiger Grund für eine außerordentliche Kündigung insbesondere dann vor, wenn der Arbeitnehmer - gegen die Grundsätze der Menschlichkeit oder Rechtsstaatlichkeit verstoßen hat, insbesondere die im Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte vom 19.12.1966 gewährleisteten Menschenrechte oder die in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte vom 10.12.1948 enthaltenen Grundsätze verletzt hat oder...**

Ein weiterer derart gravierender Fall als Beispiel für Rechtsbankrott in der BRD, der sich auf alle Bundesländer erheblich auswirkt, ist bezüglich der Firma Land Brandenburg gerichtsverwertbar dokumentiert. Es handelt sich dabei ebenfalls um ein vorsätzlich betriebenes Verfahren gegen Staatsangehörige des Freistaats Preußen, welche zwangsvertrieben, zwangsenteignet und obdachlos gemacht wurden. Nachfolgend verweigerte man jegliche Hilfe und Wohnraum, pfändete die Konten unter Verletzung der Immunitätsrechte, selbst ohne Berücksichtigung von Pfändungsfreigrenzen komplett. Die Bank kündigte dann die Konten, obwohl sie aufgrund besonderer gesetzlicher Bestimmungen völkerrechtlich verpflichtet ist, Jedermann ein Bankkonto (sog. „Jedermann Konto“) zur sozialen Teilhabe am Leben zu gewähren. Die BRD-/Bundes-/Landesbediensteten erpressten dann die Geschädigten des Freistaats Preußen, sie würden

bei den Einrichtungen nur dann Hilfe erhalten, wenn sie einen Personalausweis vorweisen würden. Die Staatsangehörigen des Freistaats Preußen bestanden jedoch auf ihre grundgesetzlich garantierten Völkervertragsrechte gemäß Artikel 25 GG und aus unmittelbarem Besatzungsrecht und Genfer Konventionsrecht, welche ihnen als Staatsangehörige des Freistaats Preußen vertraglich zugesprochen wurden und klagten auf die Erbringung dieser Völkervertragsrechte auf sofortige Rückgabe ihres Eigentums. Die Staatsangehörigen des Freistaats Preußen klagten weiterhin gegen das Jobcenter und das Sozialamt, da man die Staatsangehörigen des Freistaats Preußen zwingen wollte, auf ihre grundgesetzlich garantierten höherrangigen völkerrechtlichen Ansprüche zu verzichten, indem die BRD-/Bundes-/Landesbediensteten ihnen unterstellte, sie würden ihre Mitwirkungspflicht verletzen, obwohl das Jobcenter offenkundig unzuständig ist. Mit falschen Behauptungen der Bediensteten des LSG für die Länder Berlin und Brandenburg, um die tatsächlich zustehenden Sozialleistungen, grundgesetzlich garantiert, gemäß Artikel 25 GG, humanitärem Völkerrecht, Besoldungsstufe A2 der Bundeswehr für **unmittelbares Besatzungsrecht nicht zahlen zu müssen** beschlossen Sie ein Scheinurteil, welches öffentlich abrufbar ist. Dabei war allen Bediensteten bekannt, daß sie für Angelegenheiten des Völkerrechts und unmittelbarem Besatzungsrecht gemäß § 18- 20 GVG offenkundig unzuständig sind (siehe Artikel 100 Absatz 2 GG). Dieser Beschluß des LSG für die Länder Berlin und Brandenburg, Beschluß vom 15. Mai 2014 - Aktenzeichen: L 31 AS 762/14 BER wurde dann jedoch als Exempel statuiert und für alle anderen Bundesländer offenkundig vorsätzlich und mißbräuchlich verwendet, denn unter Benennung dieses Scheinurteils wird allen Anspruchsberechtigten die „HLKO-Leistung/uneingeschränkte Bundessozialhilfe SGB XII“ auch in allen anderen Bundesländern verweigert. Dabei ist den Angestellten/Bediensteten des LSG der Länder für Berlin und Brandenburg bekannt, daß diese offenkundigen Straftaten der Bediensteten der BRD-/Bundes-/Landesbeinrichtungen beim Generalbundesanwalt, wegen dieser im Urteil getätigten Straftaten (u.a. Personenstands Fältschung, Verleumdung, Prozeßbetrug, Urkundenfälschung und Verletzung des SHAEF-Gesetz Nr. 1, Artikel II 3 b) angezeigt wurden. Die dem LSG der Länder für Berlin und Brandenburg vorgelegten staatlichen Dokumente des Freistaats Preußen, wurden von den BRD-/Bundes-/Landesbediensteten vorsätzlich bezeichnet als: (Zitat:) „... selbst oder als von Freunden, Bekannten oder sonstigen Dritten hergestellte Schriftstücke“. Somit sind gerichtsverwertbar, die strafbaren Grundrechtsverletzungen gegen die Artikel 25 GG, 28 (2) und (3) GG, gegen die SHAEF-Gesetzgebung/SMAD-Befehle und gegen die Völkervertragsrechte, sowie gegen das **unmittelbare** Besatzungsrecht bewiesen.

Beweis: Das LSG der Länder für Berlin und Brandenburg tätigte offenkundig die Falschaussage zum Freistaat Preußen, das es sich dabei um die „Staatsangehörigkeit“ zu einem nicht existierenden Land handelt. Dem entgegen steht die **offenkundige Tatsache**, daß in Brandenburg selbst, sozusagen fast vor der Gerichtstür, daß vor dem neuen Landtag in Potsdam ein Denkmal zu Ehren von Otto Braun - dem Ministerpräsidenten des Freistaats Preußen - errichtet wurde. Offenkundig wurde dazu in der Presse bekannt gegeben, daß er der letzte legitime Ministerpräsident des Freistaats Preußen war.

Erinnerung an Demokraten

Platz am neuen Potsdamer Landtag nach Otto Braun benannt

Potsdam. Der Platz vor dem neuen brandenburgischen Parlament in der Potsdamer Stadtmitte erinnert seit Dienstag an den Sozialdemokraten Otto Braun (1872-1955). Das Namensschild enthüllten Oberbürgermeister Jann Jakobs, Landtagspräsident Gunter Fritsch und Ministerpräsident Matthias Platzeck (alle SPD). Braun war der letzte demokratische Ministerpräsident, der Preußen in der Zeit der Weimarer Republik gegen den aufkommenden Nationalsozialismus verteidigte.

Jakobs betonte: „Heute ehren wir mit Otto Braun den Mann, der unter anderem das reichsweite Verbot der SA bewirkte und die verkrustete preußische Verwaltung unter demokratischen Gesichtspunkten umgestaltete.“



Seit Dienstag erinnert der Platz zwischen dem neuen Landtag und der Havel an den Sozialdemokraten Otto Braun.

Foto: Landeshauptstadt Potsdam.

Fritsch ergänzte, Brauns Werk stelle einen wesentlichen Teil der Tradition der Demokratie dar, die auch heute wieder gegen den Rechtsextremismus verteidigt werden müsse. Nach der Fertigstellung des Platzes soll eine Otto-Braun-Büste aufgestellt werden, für die noch Spenden benötigt würden. Platzeck bezeichnete Brauns „aufrechten Demokraten“, unter dessen Verantwortung die neue preußische Regierung in den Jahren der

Weimarer Republik systematisch demokratisiert worden sei. Der neue Landtag in der Potsdamer Mitte entsteht in den Umrissen und mit einer Nachbildung der Fassade des einstigen Stadtschlosses auf dem Alten Markt. Der Bau gilt als Initialzündung zur Wiederherstellung der historischen Mitte der Landeshauptstadt. *dapd/red/nk*

Otto Braun (1872-1955) war der letzte demokratisch gewählte Ministerpräsident von Preußen und vertrat bis zuletzt ein „republikanisches Bollwerk“ gegen den aufkommenden Nationalsozialismus in der Weimarer Republik. Er war von 1921 bis 1932 mit kurzen Unterbrechungen **Ministerpräsident des Freistaats Preußen.**

Die BRD selber führt auf ihren Internetseiten des BMI die gültigen völkerrechtlichen Verträge des Freistaats Preußen als geltendes anerkanntes Völkervertragsrecht:

http://www.bmi.bund.de/SharedDocs/Downloads/DE/Themen/Politik_Gesellschaft/KircheReligion/NRW_RP_Saar_Kathol_Kirche.html;jsessionid=E1992381BB9AEE0576BB86FD8278E7B5.2_cid295?nn=3314334

Öffentliche Ämter der BRD Einrichtungen dürfen **nur** Personen bekleiden, die zuvor eidesstattlich erklärt haben, daß sie die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen, gemäß Artikel 116 Absatz 1 GG.

Dies bedeutet, daß ihre Rechtsbefugnis in jeder Hinsicht gemäß Artikel 30 GG endet, wenn eine andere grundgesetzliche Regelung getroffen wurde oder dies zulässt.

Diese andere grundgesetzliche Regelung ist im Artikel 25 GG garantiert und erlaubt darüber die Reorganisation der Bundesstaaten des Deutschen Reichs, mit deren eigenständigen Verwaltungen, da Artikel 25 GG Vorrang hat vor Bundesrecht und erzeugt Rechte und Pflichten unmittelbar für die Bewohner des Bundesgebietes.

Die Bediensteten/Angestellten des LSG der Länder für Berlin und Brandenburg haben demnach vorsätzlich handelnd, Falsch Aussagen im öffentlichen Dienst getätigt und haben **dabei vorsätzlich ihre Amtspflichten, gemäß Artikel 100 Absatz 2 GG, verletzt.**

Grundgesetz

IX. Die Rechtsprechung (Art. 92 - 104)

Artikel 100

(1) Hält ein Gericht ein Gesetz, auf dessen Gültigkeit es bei der Entscheidung ankommt, für verfassungswidrig, so ist das Verfahren auszusetzen und, wenn es sich um die Verletzung der Verfassung eines Landes handelt, die Entscheidung des für Verfassungsstreitigkeiten zuständigen Gerichtes des Landes, wenn es sich um die Verletzung dieses Grundgesetzes handelt, die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes einzuholen. Dies gilt auch, wenn es sich um die Verletzung dieses Grundgesetzes durch Landesrecht oder um die Unvereinbarkeit eines Landesgesetzes mit einem Bundesgesetz handelt.

(2) Ist in einem Rechtsstreite zweifelhaft, ob eine Regel des Völkerrechtes Bestandteil des Bundesrechtes ist und ob sie unmittelbar Rechte und Pflichten für den Einzelnen erzeugt (Artikel 25), so hat das Gericht die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes einzuholen.

(3) Will das Verfassungsgericht eines Landes bei der Auslegung des Grundgesetzes von einer Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes oder des Verfassungsgerichtes eines anderen Landes abweichen, so hat das Verfassungsgericht die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes einzuholen.

Statt der Erfüllung des Rechtsschutzbedürfnisses der Staatsangehörigen des Freistaats Preußen, gemäß Artikel 25 GG, werden von den Bediensteten/Angestellten der BRD-Einrichtungen demonstrativ weitere Scheinverfahren erstellt. Insbesondere wurde durch Ausstellung inszenierter, nichtiger Haftbefehle versucht, den Staatsangehörigen des Freistaats Preußen als Grundrechtsträgern, durch Inhaftierung der Staatsangehörigen des Freistaats Preußen, deren Völkervertragsrechte zu entziehen. Dabei handelt es sich offenkundig um nichtexistente Verfahren, da die Staatsanwaltschaften nicht nur unzuständig sind sondern offenkundig auch einen falschen Amtseid leisteten. Beweis: Bundesdrucksache 151/49

Dieses Szenario ist leider nicht auf Einzelfälle beschränkt, sondern mittlerweile die traurige Normalität in den Vorgehensweisen der BRD-Bediensteten/-Angestellten gegen die Staatsangehörigen des Freistaats Preußen. Die Staatsangehörigen des Freistaats Preußen sind nicht mehr gewillt, sich diese Rechtsbrüche und diesen Rechtsbankrott der BRD-Bediensteten bieten zu lassen.

Den Staatsangehörigen des Freistaats Preußen wird sogar von den Angestellten/Bediensteten der BRD-Einrichtungen mitgeteilt, wie bereits gerichtsverwertbar dokumentiert:

„... sie sollen doch verhungern oder auswandern, wenn ihnen das nicht paßt oder sie können ja bei Mittellosigkeit klagen!“

Hierzu wurde von den BRD-Einrichtungen Ministerien der Länder für Arbeit und Soziales bestätigt, daß es verboten ist, Menschen vorsätzlich mittellos zu machen und das es um so mehr verboten ist, ihnen dann jegliche Hilfe zu verweigern. Genau das passiert jedoch oft mit einigen Staatsangehörigen des Freistaats Preußen, die sich von den Bediensteten/Angestellten der Jobcenter, Sozialämter und Finanzämter und Banken nicht erpressen lassen und den ordentlichen Rechtsweg beschreiten. Dort wird dann jedoch, ebenfalls gerichtsverwertbar dokumentiert, den Staatsangehörigen des Freistaats Preußen in fortgesetzter willkürlicher und vorsätzlicher Selbstjustiz und Eigenmächtigkeit dieser Bund-/Länder-Bediensteten/-Angestellten, die Lebens- und Existenzgrundlage erst recht zerstört, z. B. mit sogenannten willkürlichen Ablehnungsbescheiden, Pfändungsverfügungen, haltlosen Sanktionierungen, etc. pp.

Außerdem ist gerichtsverwertbar dokumentiert, das die Bediensteten Dokumenten- und Urkundenfälschung begehen, denn die Aufführung der Bezeichnung ihrer Dienststellen/Firmen in den Briefköpfen ist oftmals nicht identisch mit den rechtsfähigen ladungsfähigen Anschriften, welche sich im internationalen UPIK-Firmenregister befinden, so daß sich hier gemäß dem aktuellen Urteil des LG Tübingen (vgl. LG Tübingen Beschluß vom 08.01.2015, 5 T 296/14, Gründe III. Rn 19) die Nichtigkeit der Schriftsätze dieser Einrichtungen ergibt.

Die Schriftsätze sind deshalb ferner nicht rechtskonform, und daher rechtswidrig, rechtsunwirksam, formell und materiell nicht rechtmäßig. Trotz dieser offenkundigen Tatsachen **wurden unter Vortäuschung falscher Tatsachen durch** die Bediensteten/ Angestellten der BRD in unerlaubter Absprache mit der Exekutive, diese offenkundigen nichtigen Verfahren unter Zwang, Nötigung und neuerdings mit massiver Waffengewalt und Überfällen verummter anonymer Einheiten und Bedrohung mit Waffen gegen die Zivilbevölkerung durchgesetzt. Bei den Opfern dieser Straftaten handelt es sich oft sogar um besonders schutzbedürftige Menschen. Das sind z.B. Schwerbehinderte, alte oder kranke Menschen, die sich ohnehin nicht selbst helfen können, die man z.B. in Erziehungshaft bringt, weil sie wegen ihrer niedrigen Rente z.B. die Gebühren für GEZ oder Strom, etc. pp., nicht mehr bezahlen können, obwohl sie in einigen Fällen sogar nachweislich gebührenbefreit sind. Dabei wird auch körperliche Gewalt bis hin zu Mißhandlungen gegen diese Menschen angewandt. Damit verstoßen die BRD-Bediensteten/-Angestellten regelmäßig gegen ihre Garantienpflicht und gegen den von ihnen zu leistenden Diensteid auf das Grundgesetz, welche gemäß § 31 BVerfGG auch alle Gerichte unverbrüchlich an die bindende Entscheidung des BVerfG vom 06.05.2008 in 2 BvR 337/08 als ständige Rechtsprechung zur Kenntnis gebracht:

„Die Treuepflicht gebietet, den Staat und seine geltende Verfassungsordnung zu bejahen und dies nicht bloß verbal, sondern auch dadurch, daß der Beamte die bestehenden verfassungsrechtlichen und gesetzlichen Vorschriften beachtet und erfüllt.“

Zu diesen gesetzliche Vorschriften zählt zuvorderst der Beamteneid, den Sie gemäß Artikel 33 GG auf das Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland geleistet haben.

Die Angestellten/Bediensteten des Bundesverwaltungsamt Köln der BRD/Bund/Bund der Länder/Deutschland/ Germany/etc. bestätigten, daß sie für Staatsangehörige gemäß Artikel 116 **(2), welche ihren entgegengesetzten Willen zur Glaubhaftmachung DEUTSCH/deutsch erklärten**, unzuständig sind und deshalb lediglich eine Verlustbescheinigung für deren Staatsangehörigkeit gemäß RuStaG vom 22. Juli 1913 ausstellen dürfen.

In den Meldegesetzen der Länder ist geregelt, daß die Staatsangehörigen des Freistaats Preußen i.V.m. Artikel 25 GG, aufgrund völkerrechtlicher Verträge von der Meldepflicht zu befreien sind, **siehe Landes und Bundesrecht § 26 BMG. Daraus ergibt sich die Unzuständigkeit der BRD-Bediensteten/-Angestellten/-Behörden, gemäß der §§ 18-20 GVG. Ebenfalls ist geregelt, das die Staatsangehörigen des Freistaats Preußen auch von der Abgabepflicht zu befreien sind, gemäß der §§ 85, 86, 88 und 136 AO.**

Den Staatsangehörigen des Freistaats Preußen ist gemäß **Artikel 46 HLKO der Schutz des Eigentums zu garantieren ist und Plünderungen sind gemäß Artikel 47 HLKO ausdrücklich untersagt:**

Artikel 46 HLKO [Schutz des Einzelnen und des Privateigentums]

Die Ehre und die Rechte der Familie, das Leben der Bürger und das Privateigentum sowie die religiösen Überzeugungen und gottesdienstlichen Handlungen sollen geachtet werden.

Das Privateigentum darf nicht eingezogen werden.

Artikel 47 HLKO [Plünderungsverbot]

Die Plünderung ist ausdrücklich untersagt.

Die Begründung hierfür liegt darin, das die Staatsangehörigen des Freistaats Preußen, im Gegensatz zu den Staatsangehörigen gemäß Artikel 116 Absatz 1, **keine** Strafgefangenen, sondern die Abkömmlinge der Kriegsgefangenen, Vertriebenen, Heimatvertriebene und derer sind, denen man aus politischen Gründen seit 1933 bis heute ihre tatsächliche Staatsangehörigkeit der Bundesstaaten vorsätzlich verfassungs- und völkerrechtswidrig entzogen hat (s.o.).

1943 einigten sich die Alliierten, die anfallenden deutschen Kriegsgefangenen nicht als Kriegsgefangene, sondern unter Nichtachtung des Völkerrechtes als Strafgefangene zu behandeln. Die jeweiligen Oberkommandierenden der Streitkräfte sollen in diesem Sinne über die Gefangenen frei verfügen können.

In diesem Sinne erhält der Oberkommandierende der US-Truppen Dwight David Eisenhower am 10. März 1945 aus Washington die Ermächtigung, die auf deutschem Boden gefangen gehaltenen deutschen Soldaten nicht zu

entlassen, sondern sie als „Disarmed Enemy Forces „ (DEF), weiter gefangen zu halten.

Die Gefangenen (Staatsangehörige gemäß Artikel 116 Absatz 1 GG) haben somit keinen Schutz des internationalen Rechts und sind jeder Willkür des Siegers ausgeliefert. Diese Verfügung für die Staatsangehörigen gemäß Artikel 116 (1) GG wird, gemäß der Anordnung der Militärregierung Nr. 161 vom 13. März 1946 (s.o.), bis heute an diesen fortgeführt, mittels der Verwaltung im Personenstand vom 01.09.1939, weil das Dritte Reich keine Vertragspartei der Genfer Konventionen war.

Die bisher fehlende Möglichkeit der Ausstellung erforderlicher Staatsangehörigkeitsdokumente zur Bescheinigung der Staatsangehörigkeit gemäß § 1 RuStaG vom 22. Juli 1913, wurde mit der **legitimen Einführung der Zentralverwaltung/administrativen Regierung des Freistaats Preußen** gemäß der §§ 227 BGB, § 228 BGB und § 229 BGB in rechtfertigendem Notstand und in Umsetzung des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte Artikel 1 und 2 (3) b) und c), der UN Resolution 61/295 und des SHAEF-Gesetz Nr. 1, Artikel II 3. (b), **seit dem 19. Oktober 2012** zwecks legitimer Reorganisation des Freistaats Preußen, zur **Beseitigung der Grundrechtemängel** im Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland vom 23. Mai 1949, **geheilt**. Die Ausübung echter Staatlichkeit mittels hoheitlicher Akte, echter staatlicher Befugnisse und die Erfüllung echter staatlicher Aufgaben steht nun wieder dem Freistaat Preußen auf seinem Hoheitsgebiet zu, gemäß *ius cogens*. Deshalb ist die Staatsangehörigkeit des Freistaats Preußen nun international zu respektieren und gegenüber den internationalen Staaten auch als echt zu dokumentieren, denn sie unterliegt auch keinen Beschränkungen, gemäß Artikel 25 GG durch Völkervertragsrecht i.V.m. Postliminium gemäß § 185 Völkerrecht, Wiederherstellung in den **Status quo ante (bellum)**, gemäß *ius cogens*.

Als Besonderheit gilt dabei zu beachten, daß der Freistaat Preußen, aufgrund der Annektion durch den verfassungs- und völkerrechtswidrigen „Preußenschlag vom 20. Juli 1932“, selbst **kein** Kriegsteilnehmer des zweiten Weltkriegs war.

Die Muster der Staatsangehörigkeitsausweise, Heimatscheine, sowie Führerscheine des Freistaats Preußen wurden den für Signatarstaaten der Genfer Konventionen zuständigen internationalen Gremien gemeldet und unter öffentliche Bekanntmachungen im Auswärtigen Amt des Freistaats Preußen zur Einsicht veröffentlicht:

<http://www.freistaat-preussen.org/aktuelle-bekanntmachungen/32-bekanntmachung-zu-reisedokumenten>

Ebenfalls sind dort die Bestellungen der Staatsbeamten und Staatsangehörigen, denen diplomatische Immunität zu gewähren ist, international einsehbar.

Bereits 1990 (nach der sog. “Wiedervereinigung” mit Mitteldeutschland) wurden in alle Kommunen, Gemeinden und Städten über 40.000 Einwohner **offiziell über ein Rundschreiben darüber informiert**, daß sich die damaligen öffentlichen Einrichtungen als Verwaltungsorgane **selbst privatrechtlich** organisieren und absichern müssen, da sich die Rechtsstellung und Gerichtsbarkeit im Zuge der “Wiedervereinigung” in der BRD existentiell und **grundlegend im Status quo geändert hat**.

Bereits 1991 wurde die Wiedervereinigung für nichtig erklärt. Beweis, Urteil des BVerfG vom 24. Juli 1991:

Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts

Aus dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 24. April 1991 – 1 BvR 1341/90 – wird die Entscheidungsformel veröffentlicht:

Das Gesetz vom 23. September 1990 zu dem Vertrag vom 31. August 1990 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik über die Herstellung der Einheit Deutschlands – Einigungsvertragsgesetz – und der Vereinbarung vom 18. September 1990 (Bundesgesetzbl. II Seite 885) ist insoweit mit Artikel 12 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 6 Absatz 4 des Grundgesetzes unvereinbar und nichtig, als durch Anlage I Kapitel XIX Sachgebiet A Abschnitt III Nr. 1 Absatz 2 Satz 2 und 5 sowie Absatz 3 des Vertrages zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik über die Herstellung der Einheit Deutschlands – Einigungsvertrag – vom 31. August 1990 (Bundesgesetzbl. II Seite 889 [1140]) die Kündigungsvorschriften des Mutterschutzrechts durchbrochen werden.

Die vorstehende Entscheidungsformel hat gemäß § 31 Absatz 2 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht Gesetzeskraft.

Bonn, den 10. Mai 1991

Der Bundesminister der Justiz
Kinkel

Trotzdem lief das lange Zeit unverständliche „Privatisierungsprogramm“ auch in Deutschland auf Hochtouren weiter. Amtswesen, Post, Bahn, Energieversorger, Wasserwerke, etc. pp. wurden sukzessive still und fast heimlich „umgestellt“ auf Firmenrecht/Handelsrecht frei von jeglichem Staatswesen. Besonders „beliebt“ war dabei die Vermögensübertragung von Volkseigentum in Privateigentum durch „Vorteilsnehmer“ gemäß § 3 VZOG, in Zusammenarbeit mit den damaligen Oberfinanzdirektionen der Länder. Bemerkenswert war dabei zu erleben, wie diese Vermögensübertragung ohne jegliche Prüfung der vorgesehenen Dienststellen, kostenfrei erfolgte. Zu diesem Zweck wurden interessanter Weise die Schenkungen auf neu eingerichtete Grundbücher, mit Änderung der Flurstücksbezeichnungen übertragen und die Original-Grundbücher geschlossen. Die hier gemachten Aussagen können durch das Büro für Völkerrecht detailliert und gerichtsverwertbar belegt werden.

Den wahren Grund für dieses „unverständliche“ Privatisierungsprogramm hat man selbstverständlich gezielt unterschlagen. Der Grund war und ist schlicht und ergreifend, daß mit der „Wiedervereinigung“ von Teilen Deutschlands (quasi alle Gliedstaaten des 2. Deutschen Reiches, also die Bundesstaaten wie der **Freistaat Preußen**, Bayern, etc. pp. - neben allen Provinzen und Gemeinden - bis auf Berlin) **ab sofort wieder ihre volle Souveränität erlangt hätten und somit frei von jeglichem Besatzungsstatut wären!**

Da jedoch die Wiedervereinigung bereits **1991 für nichtig erklärt wurde** (s.o.) und in der Folge seit Urteil des Bundesverfassungsgericht vom 25. Juli 2012 keiner Ihrer behaupteten amtlichen Vorgesetzten legal im Amt ist, denn mit diesem Urteil wurden alle Verordnungen, Gesetze, deren Änderungen, etc. pp. seit einschließlich 1956 für nichtig erklärt. Dies betrifft zum Beispiel das [Richtergesetz, das Beurkundungsgesetz, das OWIG, das StGB, das BGB, die ZPO, die AO 77] und viele andere Scheinnormen, da in Ermangelung eines verfassungs-

konformen Wahlrechts der [BRD] seit 1956, Politiker überhaupt nicht gewählt werden durften und somit nicht im Bundesrat und Bundestag überhaupt hätten einziehen und schon gar nicht Gesetze und andere Normen hätten erlassen dürfen, da die hierfür notwendige Legitimation nicht bestand. Somit kann auch niemand Ihrer privaten Firmen rechtmäßige hoheitliche Akte ausführen oder rechtmäßiger Amtsträger sein. Beweis: Leitsätze -2BvF 311, -2BvF 2670/11 und -2BvE9/11. Die gerichtsverwertbar dokumentierten Schriftsätze der BRD-Einrichtungen und deren Bediensteten/Angestellten beruhen somit auf nicht rechtswirksam in Kraft getretenen Verträgen und Gesetzen, ohne gültigen räumlichen Geltungsbereich, fehlenden Einführungsgesetzen, etc. pp.

Die BRD/Bund/Bund der Länder/Deutschland/Germany etc. pp. hat sich mit dem einseitigen Beitritt als NGO zu den Genfer Konventionen am 12. August 1949 international verpflichtet, die **Völkervertragsrechte der Signatarstaaten einzuhalten und als höchste Rechtsnorm, gemäß Artikel 25 GG, anzuerkennen.**

Diese höchste Rechtsnorm zu garantieren, hat die BRD bekräftigt, indem sie den Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte vom 19. Dezember 1966 (BGBl. 1973 II 1553) ratifizierte, in Übereinstimmung mit der Charta der Vereinten Nationen, sowie in der UN Resolution 61/295.

Im Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte heißt es dazu im Teil I:

Artikel 1

(1) Alle Völker haben das Recht auf Selbstbestimmung. Kraft dieses Rechts entscheiden sie frei über ihren politischen Status und gestalten in Freiheit ihre wirtschaftliche, soziale und kulturelle Entwicklung.

(2) Alle Völker können für ihre eigenen Zwecke frei über ihre natürlichen Reichtümer und Mittel verfügen, unbeschadet aller Verpflichtungen, die aus der internationalen wirtschaftlichen Zusammenarbeit auf der Grundlage des gegenseitigen Wohles sowie aus dem Völkerrecht erwachsen. **In keinem Fall darf ein Volk seiner eigenen Existenzmittel beraubt werden.**

(3) Die Vertragsstaaten, einschließlich der Staaten, die für die Verwaltung von Gebieten ohne Selbstregierung und von Treuhandgebieten verantwortlich sind, haben entsprechend den Bestimmungen der Charta der Vereinten Nationen die Verwirklichung des Rechts auf Selbstbestimmung zu fördern und dieses Recht zu achten.

Diese Selbstbestimmungsrechte sind, gemäß der Artikel 30, 83 und 133 GG, von der eingesetzten Treuhand der Trizone, der „Bund“ genannt, wozu auch die vom Bundespräsidenten der BRD eingestellten Bediensteten gehören, sofort und unverzüglich gegenüber den Staatsangehörigen des Freistaats Preußen auf ihrem Staatsterritorium, gemäß Artikel 25 Grundgesetz i.V.m. Artikel 28 (2) und (3) GG, zu respektieren und zu gewährleisten.

Im Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte heißt es dazu weiterhin im Teil II:

Artikel 2

(1) Jeder Vertragsstaat verpflichtet sich, die in diesem Internationaler Pakt anerkannten Rechte zu achten und sie allen in seinem Gebiet befindlichen und seiner Herrschaftsgewalt unterstehenden Personen ohne Unterschied wie insbesondere der Rasse, der Hautfarbe, des Geschlechts, der Sprache, der Religion, der politischen oder sonstigen Anschauung, der nationalen oder sozialen Herkunft, des Vermögens, der Geburt oder des sonstigen Status zu gewährleisten.

Es ist deshalb sofort und unverzüglich durch Sie Herr Gauck (und in Stellvertretung durch Sie Herr Bouffier) und Ihre BRD-Bediensteten/Angestellten zu gewährleisten, daß gegen die Staatsangehörigen des Freistaats Preußen und deren legitimer staatlicher Verwaltung durch die administrative Regierung des Freistaats Preußen, keine weitere Volksverhetzung, Schikanierung und Diskriminierung jeglicher Art von Ihren BRD-Bediensteten/Angestellten betrieben wird!

Weiter heißt es dazu im Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte im Teil II, Artikel 2 (3):

(3) Jeder Vertragsstaat verpflichtet sich,

a) dafür Sorge zu tragen, daß jeder, der in seinen in diesem Internationaler Pakt anerkannten Rechten oder Freiheiten verletzt worden ist, das Recht hat, eine wirksame Beschwerde einzulegen, **selbst wenn die Verletzung von Personen begangen worden ist, die in amtlicher Eigenschaft gehandelt haben;**

b) **dafür Sorge zu tragen, daß jeder, der eine solche Beschwerde erhebt, sein Recht durch das zuständige Gerichts-, Verwaltungs- oder Gesetzgebungsorgan oder durch eine andere, nach den Rechtsvorschriften des Staates zuständige Stelle feststellen lassen kann, und den gerichtlichen Rechtsschutz auszubauen;**

c) **dafür Sorge zu tragen, daß die zuständigen Stellen Beschwerden, denen stattgegeben wurde, Geltung verschaffen**

Mit Vorrang ist gemäß Artikel 25 GG ab sofort den Staatsangehörigen des Freistaats Preußen das rechtliche Gehör zu gewähren und den Beschlüssen der gerichtlichen Einrichtung des Freistaats Preußen - während der Reorganisation des Freistaats Preußen ist diese zuständige justiziable Stelle das durch die administrative Regierung des Freistaats Preußen akkreditierte „**Büro für Völkerrecht**“ mit den **Beamten des Freistaats Preußen** - durch die BRD Einrichtungen und deren Bedienstete/Angestellte in drittschützenden Amtspflicht Geltung zu verschaffen.

Es ist den Einrichtungen und Firmen der BRD/Bund/Bund der Länder/Deutschland/Germany/etc. pp. und deren Bediensteten/Angestellten untersagt, gemäß Artikel 25 GG i.V.m. Artikel 28 (2) und (3) GG, hoheitliche Bescheide gegen die Staatsangehörigen des Freistaats Preußen, zu erstellen, zu versenden oder zu vollstrecken.

Beweis: Urteil Sächsische Oberverwaltungsgericht (Az. 4 A 567/11),

Link: <http://www.justiz.sachsen.de/ovg/download/PM3.12.13.pdf>

Sogar die BaFin stellte bereits **offenkundig** mit Schreiben vom 26. Juni 2010 klar, daß alle derzeitigen Gemeinden, Kommunen und kreisfreien Städte **keine Regionalregierungen sind** und deshalb im Sinne des § 31 a Wertpapierhandelsgesetzes auch keine professionellen Kunden sind.

Beweis: Urteil OLG Frankfurt am Main vom 4. August 2010 (Az. 23 U 230/08),

Link: <https://openjur.de/u/182309.html>

Ebenfalls das Ministerium des Innern der NGO BRD Verwaltung gab deshalb dazu in einem Runderlaß bekannt, das die Vergabe einer Steuernummer **ausdrücklich kein Verwaltungsakt** sei und somit auch keine weiterführenden Verwaltungsakte daraus hergeleitet werden können, da Sie **keine hoheitliche Einrichtung** sind!

Zu derartigen hoheitlichen Verwaltungsakten ist nur der Freistaat Preußen - gemäß Artikel 25 GG – berechtigt (s.o.), in legitimer Rechtsnachfolge des Königreich Preußen, Signatarstaat der Genfer Konventionen. Es ist daher der BRD-/Bund-/Bund der Länder-/Deutschland-/Germany-/etc. pp.-Verwaltung und auch allen anderen lediglich kommunalen, politischen Selbstverwaltungen/Privatfirmen ausdrücklich verboten, sich hoheitlich auszugeben und außerdem ausdrücklich verboten jeglichen Bezug auf die Gesetze, Wappen, Siegel, Verträge, etc. des Freistaats Preußen mit seiner Verfassung vom 30. November 1920, Rechtsstand 18. Juli 1932, oder des Deutsches Reichs mit seiner Verfassung vom 16. April 1871, Rechtsstand 2 Tage vor Ausbruch des ersten Weltkriegs, zu nehmen oder sich hoheitliche Rechte diesbezüglich anzumaßen, **da das Grundgesetz eine Umdeutung von Recht zu Unrecht weder zulässt, noch dahingehend auslegungsfähig ist.**

Mit der Vorgabe der Alliierten gemäß Anordnung der Militärregierung Nr. 161 vom 13. März 1946 ist hinreichend klar gestellt, daß die Verwaltung der Vereinigten Wirtschaftsgebiete, der Bund und durch seine Organe, **die BRD lediglich die treuhänderische Verwaltung im Personenstand vom 01. September 1939 durchführen darf** (siehe unten).

Damit wurde international klar gestellt, daß die BRD/Bund/Bund der Länder/Deutschland/Germany/etc. pp.

nicht befugt ist, Angelegenheiten für den Freistaat Preußen mit seiner Verfassung vom 30. November 1920, Rechtsstand 30. November 1920, und auch nicht für das Deutsche Reich mit seiner Verfassung vom 16. April 1871 und seinen anderen Bundesstaaten, Rechtsstand 2 Tage vor Ausbruch des ersten Weltkrieges, zu regeln.

Die zur Strafverfolgung angezeigten BRD-/Bund-/Bund der Länder-/Deutschland-/Germany-/etc. pp.-Einrichtungen aller Bundesländer und deren Bediensteten/Angestellten wurden zur sofortigen Unterlassung aufgefordert, hoheitliche staatliche Befugnisse in öffentlichen Einrichtungen vorzutäuschen, insbesondere durch Benutzung völkerrechtswidriger Stempel, Wappen und Siegel der verfassungs- und völkerrechtswidrigen *Weimarer Republik*.

Das Recht der Weimarer Republik ist aufgrund des verfassungs- und völkerrechtswidrigen Parteienputsches im November 1918 und der daraus resultierenden Unterzeichnung des völkerrechtswidrigen „Versailler Diktates“ (*) ungültig und außerdem seit Oktober 2010 wegen Beendigung der unter Zwang auferlegten Reparationszahlungen erloschen. (* Anmerkung dazu:

Eine erste Delegation wurde unter der Leitung des damaligen Außenministers des Deutschen Reichs Ulrich Graf Brockdorff-Rantzau zu den Friedensvertragsverhandlungen nach Versailles entsandt. Nachdem jedoch dort keine Friedensverhandlungen im völkervertragsrechtlichen Sinne durchgeführt wurden, sondern die Deutsche Delegation von den Verhandlungsgesprächen zu diesen „Friedensvertragsverhandlungen“ mit den Alliierten-Siegermächten ausgeschlossen wurde, konnte die Deutsche Delegation nicht bei der Gestaltung echter Friedensverträge mitwirken. Stattdessen wurde der Deutschen Delegation ein „Zwangsdiktat“ von den Alliierten-Siegermächten zur Unterschrift vorgelegt. Daraufhin verließ die Deutsche Delegation Versailles unter opponierendem Protest - völkerrechtskonform als ***persistent objektor*** - da die Forderungen des Versailler Diktates das Deutsche Volk unter unannehmbare Reparationsforderungen stellte und Restriktionen enthielten, welche einer Versklavung gleichzusetzen war. Nach Rückkehr der Delegation ins Deutsche Reich, trat nicht nur der Außenminister Ulrich Graf Brockdorff-Rantzau zurück, auch die verbleibende Regierung Prinz Max von Baden trat zurück. Statt nun eine verfassungskonforme Neuwahl der Regierung zu veranlassen, nutzten die Parteien die besonders prekäre Situation in dieser Waffenstillstandsphase des ersten Weltkrieges aus, um die Monarchie zu stürzen und mit einem Parteienputsch verfassungs- und völkerrechtswidrig ihre Machtinteressen durchzusetzen, indem sie verfassungs- und völkerrechtswidrig die Weimarer Republik ausriefen.

Die daraufhin aus diesem Parteienputsch hervorgegangene zweite Deutsche Delegation, welche - von dieser die Macht an sich reißenen „Scheinregierung“ - nach Versailles geschickt wurde, unterzeichnete dann bedingungslos das von den Alliierten-Siegermächten entworfene Zwangsdiktat, obwohl die Alliierten-Siegermächte die zweite Deutsche Delegation völkervertragsrechtlich als nicht zur Unterschrift zeichnungsberechtigt hätten abweisen müssen. Damit haben sich die Alliierten-Siegermächte des ersten Weltkrieges völkerrechtswidrig Verhalten und mit ihrer Akzeptanz der zweiten Deutschen Delegation gewissermaßen die „Parteien-Scheinregierung“ legitimiert. Dabei zu beachten gilt hier folgendes: „Die Absetzung der Regierung des Feindstaates oder die Einsetzung einer neuen Regierung für das besetzte Gebiet (häufig Puppen-, Marionetten- oder Quisling-Regierung genannt) überschreitet die Befugnisse der Besatzungsmacht; eine solche Regierung ist nicht einmal als *De-facto-Regierung* anzusehen“ (Friedrich Berber, Lehrbuch des Völkerrechts, Band II Kriege, 2. Auflage, C. H. Beck Verlag München 1969, S. 132 f.).

Die Ausübung einer Fremdherrschaft - offen oder maskiert - stellt eine Verletzung des Völkerrechts, u.a. des Artikel 43 Haager Landkriegsordnung dar (Interventionsverbot). Auch hierzu sei noch einmal der Kommentar von Prof. jur. Carlo Schmidt (a.a.O.) in Erinnerung gebracht:

„...trägt die Besetzung Deutschlands interventionistischen Charakter. Was heißt denn Intervention? Es bedeutet, daß fremde Mächte innerdeutsche Verhältnisse, um die sich zu kümmern ihnen das Völkerrecht eigentlich verwehrt, auf deutschem Boden nach ihrem Willen gestalten wollen... Aber Intervention vermag lediglich Tatsächlichkeiten zu schaffen; sie vermag nicht, Rechtswirkungen herbeizuführen... die Haager Landkriegsordnung verbietet ja geradezu interventionistische Maßnahmen als

Dauererscheinungen...

Zu den interventionistischen Maßnahmen, die die Besatzungsmächte in Deutschland vorgenommen haben, gehört unter anderem, daß sie die Ausübung der deutschen Volkssouveränität blockiert haben...

auch bei diesen konstitutiven Akten [politische und administrative Organisation der Bundesländer] handelte es sich nicht um freie Ausübung der Volkssouveränität.

Denn auch da war immer die Entscheidung weithin vorgegeben..."

Eine Fremdherrschaft besitzt keine hoheitliche Gewalt (Berechtigung zur Ausübung staatlicher Macht). Maßnahmen einer Fremdherrschaft sind für das betroffene Volk rechtlich nicht bindend. Dies trifft insbesondere politisch motivierte Vorschriften, Verbote und Verurteilungen, die Aufnahme von „Staats“-Schulden, die Privatisierung und Veräußerung staatlichen Eigentums, die Privatisierung der Währungsbanken und anderer staatlicher Belange, Einbürgerungen, Vereinbarungen bezüglich der Weimarer Republik, sowie das Erheben von Steuern, Zöllen und Gebühren. Ein Vertrag zwischen einer Siegermacht und einer von dieser eingesetzten Regierung (Delegation einer „Schattenregierung“) stellt ein In-Sich-Geschäft bzw. eine Kontraktion mit sich selbst dar (Selbstkontraktion) und ist rechtlich nichtig. Dies alles blieb bis zum heutigen Tage unkorrigiert.)

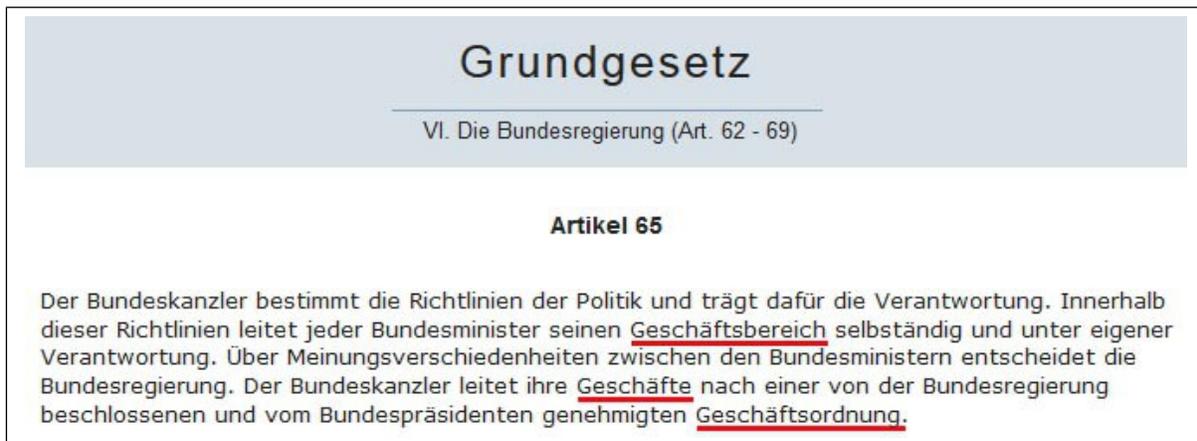
Die durch den zweiten Weltkrieg entstandene „Feindstaatenklausel“ der Vereinten Nationen führte dazu, daß die vormals souveränen (im Völkerrecht stehenden) Staaten, durch ihren Beitritt zur Feindstaatenklausel der UN sich freiwillig „handelsvertraglich“ - durch Anerkennung, daß die Vereinigten Staaten von Amerika vertraglich als Hauptsiegermacht innerhalb der Alliierten-Siegermächte gelten - unterstellten, verloren sie ihre völkerrechtliche Souveränität. Mit Annahme und Unterzeichnung der UN-Charta nahmen die unterzeichnenden Staaten gleichzeitig das UCC-Recht als international verbindliche Rechts- und Handelsnorm an. In der Folge unterstellten sich alle Staaten der Vereinten Nationen, welche auf diese Weise handelsrechtlich mit den Vereinigten Staaten in Verbindung stehen, den handelsvertraglichen Vereinbarungen der Vereinigten Staaten und sind nun als Firmen im internationalen „Dun & Bradstreet Handelsregister“/„Upik-Register“ identifizierbar.

Beweis: Link https://www.upik.de/media/DnB_Policy_Guides.pdf

Hier ist ersichtlich, daß dort auch die BRD als Firma/Geschäft mit einer DUNS-NR. (Dun & Bradstreet Handelsregisternummer) agiert. Dazu an dieser Stelle noch einmal, als Beweis, der aktuelle UPIK-Auszug:

The screenshot shows the UPIK® website interface. At the top, there is a navigation bar with links for English, Datenschutz, Nutzungsbedingungen, Impressum, and Sitemap. The main header features the D&B logo with the tagline 'Decide with Confidence' and the title 'UPIK® - Unique Partner Identification Key'. Below the header, there is a search bar and a 'SUCHEN' button. The main content area displays a search result for 'UPIK® Datensatz - L' for 'Bundesrepublik Deutschland'. The result includes various fields such as 'Eingetragener Firmenname', 'Nicht eingetragene Bezeichnung oder Unternehmensteil', 'D-U-N-S® Nummer', 'Geschäftssitz', 'Postleitzahl', 'Postalische Stadt', 'Land', 'Länder-Code', 'Postfachnummer', 'Postfach Stadt', 'Telefon Nummer', 'Fax Nummer', 'Name Hauptverantwortlicher', and 'Tätigkeit (SIC)'. The 'Weitere Optionen' section includes buttons for 'UPIK® Suche', 'Daten ändern', and 'Neu anlegen'. On the right side, there is a 'Mein UPIK® - Login' section with fields for 'Benutzername:' and 'Passwort:', and a 'Meine Vorteile' section with a 'Jetzt registrieren' button. At the bottom, there is a 'Mehr zum Thema' section with links to 'Welche Datenbasis liegt der Trefferliste zugrunde?' and 'Welche Datenbasis liegt dem UPIK®-Datensatz im Suchergebnis zugrunde?'. The footer contains the Bisnode logo and text: 'UPIK® ist ein Produkt von Bisnode Deutschland. Bisnode ist einer der führenden europäischen Anbieter für digitale Wirtschaftsinformationen. Sie mehr über unser Unternehmen und unsere Angebote unter www.bisnode.de'. There is also a 'visit Bisnode.de' button and a note: 'Bisnode ist einer der führenden europäischen Anbieter für digitale Wirtschaftsinformationen.'

Auch im Grundgesetz ist im Artikel 65 ersichtlich, daß die BRD als Geschäft geführt wird:



Somit ist offenkundig, daß Privatfirmen/Geschäfte welche im UPIK-Register registriert sind (BRD s.o.) sich nicht auf Völkergewohnheitsrecht und nicht auf Völkervertragsrecht berufen können und auch nicht berufen dürfen, denn Privatfirmen/Geschäfte handeln ausschließlich aufgrund ihrer AGB's/HGB's oder UCC-Recht.

Nicht-Regierungs-Organisationen (sogenannte NGO's) kommt dabei eine besondere Stellung zugute, denn diese können über einen „einseitigen“ Beitritt zu humanitären Völkervertragsrechten Berücksichtigung finden (z.B.: das Rote Kreuz, etc. pp.).

Daraus ergeben sich dann im humanitären Völkerrecht voneinander zu differenzierende Rechtsnormen, welche sich zum Beispiel im unmittelbaren Besatzungsrecht (z.B. u.a. SHAEF-Gesetze) und mittelbaren Besatzungsrecht (z.B. u.a. Grundgesetz) differenzieren.

Diese grundlegenden Rechte wurden bereits in der Drucksache 16/5051, Deutscher Bundestag,

16. Wahlperiode, vom 20.04.2007, ebenfalls klar gestellt - Auszüge wie folgt:

b) Schon sehr früh ist in der höchstrichterlichen Rechtsprechung Einigkeit erzielt worden, daß es sich beim unmittelbaren Besatzungsrecht um zwar verbindliches Recht (vgl. BVerfGE 29, 348 [367] zur Präambel des AHK-Gesetzes Nr. 63), aber auf (Kriegs-)Völkerrecht beruhendes **ursprünglich nicht deutsches Recht handelt** (vgl. BVerfGE 12, 281 [289]), **welches deswegen weder den Charakter von Bundes- noch von Landesrecht im Sinn der Artikel 123 ff. des Grundgesetzes aufweist** (vgl. BVerfGE 3, 368 [375]; BGHZ 11, Anhang S. 85 [89 f.] sowie BVerwGE 2, 319 [320]). Deswegen hat sich das Bundesverfassungsgericht in ständiger Rechtsprechung außer Stande gesehen, unmittelbares Besatzungsrecht an den Maßstäben der Verfassung zu messen, und folgerichtig hat es dem deutschen Gesetzgeber die Pflicht auferlegt, verfassungsrechtlich zweifelhaftes Besatzungsrecht sobald als möglich aufzuheben (vgl. grundlegend BVerfGE 15, 337 [349 f. und Leitsatz 3] und noch 62, 169 [181 f.] m. w. N.). Dieser Prüfungs- und Aufhebungsauftrag gewinnt zusätzlich dadurch an Gewicht, daß sich auch die Fachgerichte nur in äußerst beschränktem Maße für berechtigt angesehen haben, Besatzungsrecht am Grundgesetz zu messen (vgl. BVerwGE 57, 40 [43 f.]; vgl. hierzu Bettermann DVBl. 1973, S. 412).

- **Das unmittelbare Besatzungsrecht ist bewusst nicht in die Sammlung des Bundesrechts (Bundesgesetzblatt Teil III) aufgenommen worden** (vgl. Bundestagsdrucksache V/3227 vom 26. August 1968, Anlage 1, S. 3), sondern nur teilweise in Anhängen zum Sachgebiet 250 – Rückerstattung – „zum Verständnis bundesrechtlicher Regelungen“ (a. a. O.) wiedergegeben worden, **was noch größere Auffindungsschwierigkeiten hervorruft** als das nur „verkürzt“ aufgenommene Bundesrecht.

Dieses Besatzungsrecht ist abzugrenzen von dem – hier nicht behandelten – mittelbaren Besatzungsrecht (von deutschen Behörden auf Veranlassung von Besatzungsbehörden erlassenes Recht; vgl. BVerfGE 2, 181 [198 ff.]) und vom völkervertraglich vereinbarten Stationierungsrecht (vgl. BVerfGE 95, 39 [40, 45 ff.]).

Begünstigte besatzungsrechtlicher Vorschriften müssen nicht befürchten, daß erbrachte Leistungen ihnen wieder abgesprochen werden können; für gewährte bzw. aufgrund Besatzungsrechts unmittelbar oder mittels Bewilligungsbescheids **zukünftig zu gewährende Dauerleistungen bleiben die jeweiligen besatzungsrechtlichen Vorschriften trotz ihrer Aufhebung „ex nunc“ als taugliche Rechtsgrundlagen auch für die Weitergewährung erhalten.**

Weil nach Artikel **123 Absatz 1 (und nach den Artikeln 124, 125 und 126)** des Grundgesetzes „Recht“ aus der Zeit vor dem ersten Zusammentritt des Deutschen Bundestages fort gilt, also **Rechtsnormen jeder Art und jeden Ranges** (vgl. BVerfGE 28, 119 [133]), die nicht lediglich verwaltungsinterne Verwaltungsvorschriften sind (vgl. BVerfGE 8, 143 [154 f.]), haben die nach außen wirkenden „Bestimmungen“ unbeschadet der Frage fortgegolten, welchen Rechtsrang sie unter der Herrschaft des Grundgesetzes aufweisen. Da der Bundesgesetzgeber mit ihrer Aufnahme in die Sammlung des Bundesrechts sein Einverständnis mit ihrem (weiteren)Fortbestehen als „Bundesrecht“ (im Sinn von § 1 Absatz 1 des Gesetzes über die Sammlung des Bundesrechts vom 10. Juli 1958, BGBl. I S. 437) zum Ausdruck gebracht hat, kann zumindest unter der hier vorliegenden Voraussetzung, daß er für die in Rede stehende Regelungsmaterie gesetzgebungskompetent war/ist, kein Zweifel daran bestehen, daß er unabhängig vom Normenrang der Bestimmungen auch noch heute über deren Fortbestand oder deren Aufhebung als „Bundesrecht“ befinden darf (vgl. auch die Darlegungen unter II.1.3 im Allgemeinen Teil der Begründung sowie die Begründung zu Artikel 36).

Grundgesetz

XI. Übergangs- und Schlußbestimmungen (Art. 116 - 146)

Artikel 123

(1) Recht aus der Zeit vor dem Zusammentritt des Bundestages gilt fort, soweit es dem Grundgesetze nicht widerspricht.

(2) Die vom Deutschen Reich abgeschlossenen Staatsverträge, die sich auf Gegenstände beziehen, für die nach diesem Grundgesetze die Landesgesetzgebung zuständig ist, bleiben, wenn sie nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen gültig sind und fortgelten, unter Vorbehalt aller Rechte und Einwendungen der Beteiligten in Kraft, bis neue Staatsverträge durch die nach diesem Grundgesetze zuständigen Stellen abgeschlossen werden oder ihre Beendigung auf Grund der in ihnen enthaltenen Bestimmungen anderweitig erfolgt.

Grundgesetz

XI. Übergangs- und Schlußbestimmungen (Art. 116 - 146)

Artikel 124

Recht, das Gegenstände der ausschließlichen Gesetzgebung des Bundes betrifft, wird innerhalb seines Geltungsbereiches Bundesrecht.

Grundgesetz

XI. Übergangs- und Schlußbestimmungen (Art. 116 - 146)

Artikel 125

Recht, das Gegenstände der konkurrierenden Gesetzgebung des Bundes betrifft, wird innerhalb seines Geltungsbereiches Bundesrecht,

1. soweit es innerhalb einer oder mehrerer Besatzungszonen einheitlich gilt,
2. soweit es sich um Recht handelt, durch das nach dem 8. Mai 1945 früheres Reichsrecht abgeändert worden ist.

Grundgesetz

XI. Übergangs- und Schlußbestimmungen (Art. 116 - 146)

Artikel 126

Meinungsverschiedenheiten über das Fortgelten von Recht als Bundesrecht entscheidet das Bundesverfassungsgericht.

1. **Zu Artikel 4** (§ 1 Absatz 1 des Gesetzes zur Bereinigung des Besatzungsrechts) In Artikel 4 § 1 Absatz 1 sind die Wörter „zum Zeitpunkt ihres Inkrafttretens Regelungsgebiete betrafen, die den Artikeln 73, 74 und 75 des Grundgesetzes zuzuordnen waren“ durch die Wörter „Regelungsgebiete betreffen, die den Artikeln 73 und 74 des Grundgesetzes zuzuordnen sind“ zu ersetzen. Begründung Der Entwurf geht im Grundsatz von der zu billigenden Annahme aus, daß der Bund dasjenige Besatzungsrecht aufheben darf, das seinen Kompetenztiteln des Grundgesetzes zuzuordnen wäre, **wenn es sich um deutsches Recht handelte** (vgl. Bundesratsdrucksache 63/07, S. 45 ff.). Mit der Formulierung, daß die besatzungsrechtlichen Vorschriften „zum Zeitpunkt ihres Inkrafttretens Regelungsgebiete betrafen, die den Artikeln 73, 74 und 75 des Grundgesetzes zuzuordnen waren“, wird allerdings **ohne nachvollziehbare Begründung** auf eine historische Kompetenzlage abgestellt. Eine jetzt vom Bund in Anspruch genommene Aufhebungskompetenz kann sich aber nur nach dem aktuellen Umfang seiner Gesetzgebungskompetenzen bestimmen. Die geänderte Fassung des letzten Satzteils bringt dies zum Ausdruck und berücksichtigt zugleich den Wegfall der Rahmenkompetenz des Bundes nach dem bisherigen Artikel 75 GG

Offenkundig wurden unter Vortäuschung falscher Tatsachen seit über 70 Jahren den Staatsangehörigen des Freistaats Preußen vorsätzlich ihre Völkervertragsrechte entzogen, denn (Zitat Bundesdrucksache s.o.):

*„...es ist schon sehr früh in der höchstrichterlichen Rechtsprechung **offenkundig** Einigkeit erzielt worden, daß es sich **beim unmittelbaren Besatzungsrecht um zwar verbindliches Recht** (vgl. BVerfGE 29, 348 [367] zur Präambel des AHK-Gesetzes Nr. 63), **aber auf** (Kriegs-)Völkerrecht beruhendes **ursprünglich nicht deutsches Recht handelt** (vgl. BVerfGE 12, 281 [289]), welches deswegen weder den Charakter von Bundes- noch von Landesrecht im Sinn der Artikel 123 ff. des Grundgesetzes aufweist (vgl. BVerfGE 3, 368 [375]; BGHZ 11, Anhang S. 85 [89 f.] sowie BVerwGE 2, 319 [320]).“*

Unrecht ist und bleibt also Unrecht und kann auch nicht zu Recht umgedeutet werden, denn völkerrechtswidrige rechts- und sittenwidrige Akte, **die gegen die Völkervertragsrechte verstoßen, sind von vornherein nichtig.**

Deshalb ist auch u.a. Artikel 80 GG hinfällig (**ACHTUNG: Es existiert ein Unterschied zwischen einem Gesetz und einer Rechtsverordnung!**),

Grundgesetz

VII. Die Gesetzgebung des Bundes (Art. 70 - 82)

Artikel 80

(1) Durch Gesetz können die Bundesregierung, ein Bundesminister oder die Landesregierungen ermächtigt werden, Rechtsverordnungen zu erlassen. Dabei müssen Inhalt, Zweck und Ausmaß der erteilten Ermächtigung im Gesetze bestimmt werden. Die Rechtsgrundlage ist in der Verordnung anzugeben. Ist durch Gesetz vorgesehen, daß eine Ermächtigung weiter übertragen werden kann, so bedarf es zur Übertragung der Ermächtigung einer Rechtsverordnung.

(2) Der Zustimmung des Bundesrates bedürfen, vorbehaltlich anderweitiger bundesgesetzlicher Regelung, Rechtsverordnungen der Bundesregierung oder eines Bundesministers über Grundsätze und Gebühren für die Benutzung der Einrichtungen des Postwesens und der Telekommunikation, über die Grundsätze der Erhebung des Entgelts für die Benutzung der Einrichtungen der Eisenbahnen des Bundes, über den Bau und Betrieb der Eisenbahnen, sowie Rechtsverordnungen auf Grund von Bundesgesetzen, die der Zustimmung des Bundesrates bedürfen oder die von den Ländern im Auftrage des Bundes oder als eigene Angelegenheit ausgeführt werden.

(3) Der Bundesrat kann der Bundesregierung Vorlagen für den Erlaß von Rechtsverordnungen zuleiten, die seiner Zustimmung bedürfen.

(4) Soweit durch Bundesgesetz oder auf Grund von Bundesgesetzen Landesregierungen ermächtigt werden, Rechtsverordnungen zu erlassen, sind die Länder zu einer Regelung auch durch Gesetz befugt.

...da gemäß Artikel 30 GG, 83 GG und 123 GG das Grundgesetz **eine andere Regelung zulässt, welche seit 19. Oktober 2012, gemäß Artikel 25 GG i.V.m. Artikel 146 GG, mit Beginn der Reorganisation des Freistaats Preußen in Kraft getreten ist!**

Gemäß Recht und Gesetzen des Freistaats Preußen ist es **ausdrücklich verboten, mehrere Staatsangehörigkeiten zu haben**. In diesem Zusammenhang wird darauf verwiesen, daß die Staatsangehörigkeit gemäß Artikel 116 Absatz 1 GG **keine** Staatsangehörigkeit der durch Völkervertragsrecht der Genfer Konventionen geschützten Staatsangehörigkeit der Bundesstaaten gemäß § 1 RuStaG 1913 ist (siehe Verordnung vom 5. Februar 1934 durch Reichsinnenminister Frick). Die Staatsangehörigkeit gemäß Artikel 116 Absatz 1 GG begründet deshalb **keine** Rechtsansprüche auf dem Staatsterritorium des Freistaats Preußen oder dem Staatsterritorium der anderen Bundesstaaten.

Gemäß den Anordnungen der Militärregierung sind in allen öffentlichen Einrichtungen die SHAEF-Gesetze/ SMAD-Befehle auszulegen. Gemäß den völkervertraglichen Verpflichtungen der BRD/Deutschland/Germany und des Bundes etc. pp., sind alle Mitarbeiter/Angestellte der öffentlichen Einrichtungen über die wesentlichsten Völkervertragsrechte und diesbezüglichen Bestimmungen im Grundgesetz zu schulen. Die fehlenden Kenntnisse über das Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland und das Völkerrecht bei allen zur Strafverfolgung angezeigten BRD-Einrichtungen, deren Bediensteten/Mitarbeitern/Angestellten, werden noch einmal öffentlich **gerügt** und hiermit offiziell, gemäß **Artikel 17 GG**, zum Gegenstand einer Fachaufsichtsbeschwerde in öffentlich rechtlichem Interesse erhoben.

Die Bundesstaaten des Deutschen Reichs bestimmten seinerzeit über die Verfassung vom 16. April 1871, Rechtsstand 2 Tage vor Ausbruch des ersten Weltkriegs, daß das pStGB (preußische Strafgesetzbuch) in das RStGB (Reichsstrafgesetzbuch) umgestaltet wird und für alle Bundesstaaten rechtswirksam sein soll. In der **IV Genfer Konvention** heißt es im Artikel 64: „Das Strafrecht im besetzten Gebiet bleibt in Kraft. Es muss dafür gesorgt werden, dass die Gerichte im besetzten Gebiet ihre Tätigkeit fortsetzen können.“

Strafgesetzbuch

Abkürzung: RStGB
Art: Reichsgesetz
Geltungsbereich: Deutsches Reich (Beachte auch §§ 3–7 StGB für Auslandstaaten)
Rechtsmaterie: Strafrecht
Erlassen am: 15. Mai 1871 (RGBl. S. 127)
Inkrafttreten am: 1. Januar 1872
Außerkräfttreten: **Gilt als Strafgesetzbuch in der Bundesrepublik Deutschland fort**

Für die Schaffung von Rechtssicherheit und Rechtsklarheit und zur Vermeidung von vermehrt auftretenden Haftungsfällen gemäß § 839 BGB wird hiermit mitgeteilt, daß die angebotenen Dienstleistungen der BRD/Bund/Bund der Länder/Deutschland/Germany etc. in Form von Gebührenbescheiden jeglicher Art, Beschlüssen, Zahlungsaufforderungen, Urteilen von Schieds- und Ausnahmegerichten, Haftbefehlen, etc. pp. von den Staatsangehörigen des Freistaats Preußen weder genutzt werden, noch haben sie diese bestellt.

Das höherrangige **BGB** regelt so etwas im **§ 241 a**:

Unbestellte Leistungen

(1) Durch die Lieferung unbestellter Sachen oder durch die Erbringung unbestellter sonstiger Leistungen durch einen Unternehmer an einen Verbraucher wird ein Anspruch gegen diesen nicht begründet.

Das **VwVfG** sagt folgendes dazu aus:

§ 59 Nichtigkeit des öffentlich-rechtlichen Vertrages

(1) Ein öffentlich-rechtlicher Vertrag ist nichtig, wenn sich die Nichtigkeit aus der entsprechenden Anwendung von Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches ergibt.

§ 58 Zustimmung von Dritten und Behörden

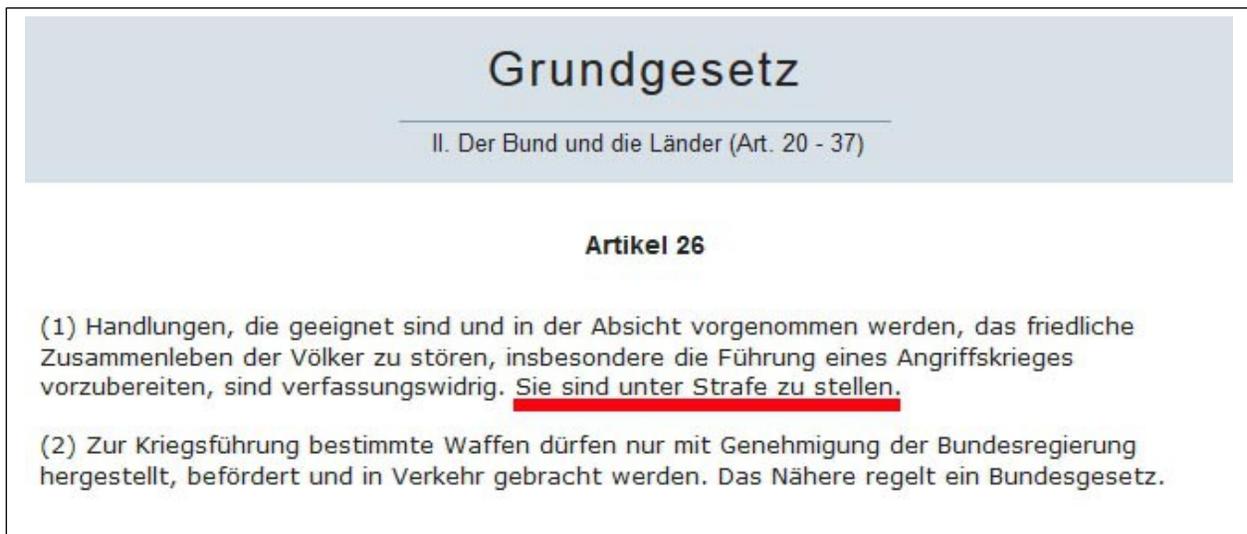
Ein öffentlich-rechtlicher Vertrag, der in Rechte eines Dritten eingreift, wird erst wirksam, wenn der Dritte schriftlich zustimmt.

Zu erkennen auch gemäß Zurückbehaltungsrecht § 273 BGB, Rückhaltungsrecht zur Aufrechnung gemäß § 395 BGB.

Zur Schaffung von Rechtsklarheit wird zwecks Offenkundigkeit bekannt gegeben, daß in der BRD-Verwaltung Steuern Fördermittel sind, die dem Schenkungsrecht unterliegen. Ein Schenkungsrecht ist **keine** Schenkungspflicht. Werden die vorstaatlichen, im Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland garantierten Menschenrechte nicht praktiziert, hat ein Bürger **keine Veranlassung**, einem Unrechtssystem etwas schenken zu müssen, wenn diese Schenkungen der Förderung von Kriminalität in Deutschland dienen!

Die Staatsangehörigen des Freistaats Preußen haben deshalb die Handelsangebote, welche durch die Einrichtungen der BRD, sich „Finanzamt“ nennend und deren Bediensteten/Angestellten/Mitarbeiter, aufgrund der von Ihnen unter Täuschung im Rechts- und Geschäftsverkehr erstellten „Steuerforderungen“ ausdrücklich zurückgewiesen und haben gemäß § 516 BGB ihren entgegengesetzten Schenkungswillen erklärt. Die Rückforderungen der zu Unrecht gezahlten, bzw. eingezogenen/gepfändeten Gelder werden von den Staatsangehörigen des Freistaats Preußen eingefordert. Die Forderungen begründen sich aus der Abgabebefreiung der Staatsangehörigen des Freistaats Preußen und aus dem bis heute geltenden Urteil des Bundesverfassungsgerichtes 55274/301 von 1955. Dieses Urteil bestätigt explizit, daß es **keine Steuerpflicht gibt**. Dieses Urteil verlangt sogar, Steuern nicht zu zahlen, wenn damit wissentlich Unrecht gefördert wird, da sonst der Steuerzahler belohnend Straftaten im Amt (Menschenrechtsverletzungen) billigt und sich selbst

dadurch strafbar macht. Zu den Menschenrechtsverletzungen zählt auch jede Zahlung an diese Einrichtungen von „Schenkungen, als Steuergelder deklariert“, mit denen die Finanzierung von Kriegen unterstützt wird (z.B. aus Steuergeldern finanzierte Waffengeschenke an andere Staaten, die ohne Zweifel das friedliche Zusammenleben der Völker stören, und damit gegen **Artikel 26 Absatz 1 GG** verstoßen und sich strafbar machen.



Durch die festgestellten, gerichtsverwertbar dokumentierten Straftaten der BRD-Einrichtungen und deren Bediensteten/Mitarbeitern/Angestellten ist offenkundig geworden, daß grundsätzlich die Vorschriften gemäß der §§ 125 und 126 BGB, § 275 StPO und § 317 ZPO nicht beachtet wurden und auch weiterhin nicht beachtet werden. Dies alles, obwohl am 11.04.2013 der Bundesgerichtshof zu allen nicht unterschriebenen Schriftsätzen der BRD-Einrichtungen abschließend, wie folgt, Position bezogen hat:

Urteil vom Bundesgerichtshof Beschluss vom 11.04.2013 - VII ZB 43/12 -

*„Unterschriften unter Schriftsätze müssen den Namen des Unterzeichnenden erkennen lassen. Abkürzungen sind nicht erlaubt - **Undeutlichkeiten gehen zu Lasten des Unterzeichnenden.** Zur Schriftform gehört grundsätzlich die eigenhändige Unterschrift (cf. z.B. Urteil vom 6. Dezember 1988 BVerwG 9 C 40.87; BVerwGE 81, 32 Beschluß vom 27. Januar 2003; BVerwG 1 B 92.02 NJW 2003, 1544).*

*Zwar hat der Gemeinsame Senat der obersten **Gerichtshöfe** des Bundes entschieden, daß bei Übermittlung bestimmender Schriftsätze auf elektronischem Wege dem gesetzlichen Schriftformerfordernis unter bestimmten Voraussetzungen auch ohne eigenhändige Unterschrift genüge getan ist (Beschluß vom 5. April 2000 GmS-OBG 1/98 Buchholz 310 § 81 VwGO Nr. 15); dies gilt aber nur in den Fällen, in denen aus technischen Gründen die Beifügung einer eigenhändigen Unterschrift unmöglich ist (z.B. E-Mail) **und nicht für die durch normale Briefpost übermittelten Schriftsätze, deren Unterzeichnung möglich und zumutbar ist** (vgl. BFH, Urteil vom 10. Juli 2002 VII B 6/02 BFH/NV 2002, 1597; Beschluß vom 27. Januar 2003 BVerwG 1 B 92.02 a.a.O.)“*

Sehr geehrter Herr Gauck, sehr geehrter Herr Bouffier,

zusammenfassend aus allen vorgenannten Gründen, gerichtsverwertbar dokumentiert ergeben sich unstrittig die offenkundigen Verletzungen der Völkervertragsrechte zum Schaden der Staatsangehörigen des Freistaats Preußen. Die Handlungen der BRD-Einrichtungen und deren Bediensteten/Mitarbeitern/Angestellten sind offenkundig verfassungswidrig und verletzen in umfangreichem Ausmaß die freiheitlich demokratische Grundordnung, zu deren Einhaltung sie verpflichtet sind.

Gemäß Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte Artikel 2 (3) b) und c) i.V.m. Artikel 25 GG i.V.m. Artikel 28 (2) und (3) GG sowie UN Resolution 61/295 ergeht daher folgender Beschluss des Büros für Völkerrecht als **durch eine andere, nach den Rechtsvorschriften des Staates „Freistaat Preußen“ zuständige**

Stelle, bei dem die Einrichtungen der BRD/Bund/Bund der Länder/Deutschland/Germany etc. pp. und Sie u.a. gemäß § 831 BGB und § 839 BGB als deren Vorgesetzter und Zuständiger für Völkerrechtliche Angelegenheiten, dafür Sorge zu tragen haben, diesem Beschluß Geltung zu verschaffen:

Beschluß :

Der Strafanzeige und Beschwerde der Zentralverwaltung des Freistaats Preußen und der Diplomatin Frau Sabine a.d.F. M i k a , aus der administrative Regierung des Freistaats Preußen, Bereich besondere Angelegenheiten, wurde nach eingehender Prüfung aller gerichtsverwertbaren Mittel und Dokumentationen gegen die Einrichtungen der BRD und deren Bediensteten/Mitarbeitern/Angestellten etc. pp. statt gegeben.

Die von den BRD-Einrichtungen und deren Bediensteten/Mitarbeitern/Angestellten verursachten Schädigungen gegenüber den Staatsangehörigen des Freistaats Preußen, durch Irreführung und Vortäuschung falscher Tatsachen und unter arglistiger Täuschung im Rechts- und Geschäftsverkehr, sowie die gewaltsame Durchsetzung nicht rechtswirksamer Akte, war und ist rechts- und sittenwidrig.

Außerdem stellt die Verweigerung der tatsächlichen Rechtslage, insbesondere durch schwerwiegende Eingriffe in höherrangige Rechte in jeglicher Form, einen besonders schweren Verstoß gegen die Garantienpflicht und gegen die grundgesetzlich zu garantierende Gewährleistung der Völkervertragsrechte, gemäß Artikel 25 GG, sowie gegen das unmittelbare Besatzungsrecht dar.

Aufgrund des offenkundigen Verstoßes gegen die **freiheitlich** demokratischen Grundordnung und der vorsätzlichen Störung des friedlichen Zusammenlebens der Völker gemäß Artikel 26 Absatz 1 GG, wird hiermit die sofortige außerordentliche Kündigung der in solch unverantwortlicher Art und Weise strafbar handelnden Mitarbeiter/Bediensteten/Angestellten der BRD-/Bundes-Einrichtungen (wie in Anlage 1 mit Einrichtung, Aktenzeichen und Name des Tatverantwortlichen aufgeführt) gefordert, sowie aufgrund offenkundiger vorsätzlicher Handlungen gegen den internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte gemäß den nachfolgenden Auszügen aus dem Runderlaß für NRW (wie auch in allen anderen Bundesländern vorhanden):

Grundsätze für die Prüfung der Verfassungstreue von Bewerbern für den öffentlichen Dienst aus dem Beitrittsgebiet

RdErl. d. Innenministeriums v. 28. 10. 1991 -II A 1 -1.20.01-0/91

- 1 Für Bewerber, die seit dem 1.1.1989 das Beitrittsgebiet verlassen haben oder zum Zweck der Dienstaufnahme in Nordrhein-Westfalen verlassen werden, gelten neben den Grundsätzen für die Prüfung der Verfassungstreue von Bewerbern für den öffentlichen Dienst, RdErl. v. 28. 1. 1980 (SMB1. NW. 203020), ergänzend die nachfolgenden Vorschriften.
- 2 **Tatbestände, die Zweifel an der Verfassungstreue begründen können, liegen insbesondere vor, wenn die Voraussetzungen einer außerordentlichen Kündigung nach den Bestimmungen des Einigungsvertrages (Anlage I Kap. XIX Sachgebiet A Abschnitt III Nr. 1 Absatz 5) gegeben sind. Danach liegt ein wichtiger Grund für eine außerordentliche Kündigung insbesondere dann vor, wenn der Arbeitnehmer**
 - **gegen die Grundsätze der Menschlichkeit oder Rechtsstaatlichkeit verstoßen hat, insbesondere die im Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte vom 19. 12. 1966 gewährleisteten Menschenrechte oder die in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte vom 10. 12. 1948 enthaltenen Grundsätze verletzt hat oder**
 - für das frühere Ministerium für Staatssicherheit/Amt für nationale Sicherheit tätig war und deshalb ein Festhalten am Arbeitsverhältnis unzumutbar erscheint.Ein Tatbestand, der Zweifel an der Verfassungstreue begründen kann, liegt ferner vor, wenn der Bewerber sich im staatlich-politischen System der DDR vor dem 9. 11. 1989 exponiert hat durch herausgehobene Funktionen, z. B. in SED/Blockparteien, Massenorganisationen/gesellschaftlichen Organisationen oder durch sonstige herausgehobene Funktionen.

Außerdem wird die sofortige Kündigung dieser „Tatverursacher“ (siehe Anlage 1) gefordert, aufgrund der Unterstützung von Bestrebungen/Verletzungen, deren Ziele gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung oder gegen eines ihrer grundlegenden Prinzipien gerichtet sind. Der Arbeitsvertrag mit diesen „Tatverursachern“ ist aufgrund des Runderlasses über die „Grundsätze für die Prüfung der Verfassungstreue von Bewerbern für den öffentlichen Dienst“ als durch arglistige Täuschung herbeigeführt anzusehen:

Beweis: RdErl. d. Innenministers v. 28.1.1980 -II A 1 –1.20.01 -0/80

1.4.2

Im Einstellungsverfahren finden grundsätzlich Einstellungsgespräche statt. Dabei sind die Bewerber über die Pflicht zur Verfassungstreue gem. Anlage zu belehren. Die Bewerber haben über ihre Verfassungstreue folgende Erklärung abzugeben:

„Ich bin über meine Pflicht zur Verfassungstreue und darüber belehrt worden, daß die Teilnahme an Bestrebungen, die gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung oder gegen ihre grundlegenden Prinzipien gerichtet sind, mit den Pflichten eines Angehörigen des öffentlichen Dienstes unvereinbar ist. Auf Grund der mir erteilten Belehrung erkläre ich hiermit, daß ich meine Pflicht zur Verfassungstreue stets erfüllen werde, daß ich die Grundsätze der freiheitlichen demokratischen Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes bejahe und daß ich bereit bin, mich jederzeit durch mein gesamtes Verhalten zu der freiheitlichen demokratischen Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes zu bekennen und für deren Erhaltung einzutreten.

Ich versichere ausdrücklich, daß ich in keiner Weise Bestrebungen unterstütze, deren Ziele gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung oder gegen eines ihrer grundlegenden Prinzipien gerichtet sind.

Ich bin mir bewusst, daß beim Verschweigen einer solchen Unterstützung die Ernennung/der Abschluss des Arbeitsvertrages als durch arglistige Täuschung herbeigeführt angesehen wird. Arglistige Täuschung führt zur Zurücknahme der Ernennung/Anfechtung des Arbeitsvertrages.“

Speziell wird die sofortige Kündigung der Richter und Beamten gefordert, welche gemäß offenkundiger vorsätzlicher Verletzung gegen die Beamten und Richterbelehrung verstoßen haben. Beweis:

Anlage zu Ziffer IV 1.4.2 (Richterbelehrung gemäß RdErl. d. Innenministers v. 28.1.1980 -II A 1 –1.20.01 -0/80)

der Grundsätze für die Prüfung der Verfassungstreue von Bewerbern für den öffentlichen Dienst

Bewerber für den öffentlichen Dienst sind in Einstellungsgesprächen oder im formalisierten schriftlichen Einstellungsverfahren wie folgt zu belehren:

„Belehrung:

Nach § 55 Absatz 2 des Landesbeamtengesetzes - LBG -(§4 Absatz 1 Satz 1 des Landesrichtergesetzes - LRiG -) ist der Beamte (Richter) verpflichtet, sich durch sein gesamtes Verhalten zu der freiheitlichen demokratischen Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes zu bekennen und für deren Erhaltung einzutreten. Dementsprechend darf gemäß § 6 Absatz 1 Nr. 2 LBG (§ 9 Nr. 2 DRiG) in das Beamten- (Richter-) Verhältnis nur berufen werden, wer die Gewähr bietet, daß er jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes eintritt. Die Pflicht sich zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung zu bekennen, ergibt sich für Angestellte aus § 8 Absatz 1 des Bundes-Angestellten-Tarifvertrages -BAT - und für Arbeiter des Landes aus § 9 Absatz 9 des Mantel-Tarifvertrages für Arbeiter der Länder - MTLII -.

Freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes ist nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (vgl. Urt. vom 23.10.1952 -1 BvB 1/51 - BVerfGE 2,1; Urt. vom 17. 8. 1956 - 1 BvB 2/51 -BVerfGE 5,85) eine Ordnung, die unter Ausschluss jeglicher Gewalt- und Willkürherrschaft eine

rechtsstaatliche Herrschaftsordnung auf der Grundlage der Selbstbestimmung des Volkes nach dem Willen der jeweiligen Mehrheit und der Freiheit und Gleichheit darstellt. Die freiheitliche demokratische Grundordnung ist das Gegenteil des totalen Staates, der als ausschließliche Herrschaftsmacht Menschenwürde, Freiheit und Gleichheit ablehnt. Zu den grundlegenden Prinzipien dieser Ordnung sind insbesondere, zu rechnen:

- Die Achtung vor den im Grundgesetz konkretisierten Menschenrechten, vor allem vor dem Recht auf Leben und freie Entfaltung der Persönlichkeit die Volkssouveränität, die Gewaltenteilung,
- die Verantwortlichkeit der Regierung gegenüber der Volksvertretung,
- die Gesetzmäßigkeit der Verwaltung,
- die Unabhängigkeit der Gerichte,
- das Mehrparteienprinzip,
- die Chancengleichheit für alle politischen Parteien,
- das Recht auf verfassungsmäßige Bildung und Ausübung einer Opposition.

Die Teilnahme an Bestrebungen, die sich gegen diese Grundsätze richten, ist unvereinbar mit den Pflichten eines Angehörigen des öffentlichen Dienstes.

Gegen Beamte auf Lebenszeit oder auf Zeit, die sich einer solchen Pflichtverletzung schuldig machen, wird ein Disziplinarverfahren mit dem Ziel der Entfernung aus dem Dienst, gegen Beamte auf Probe oder auf Widerruf ein Entlassungsverfahren eingeleitet.

Angestellte und Arbeiter müssen in diesen Fällen mit einer außerordentlichen Kündigung gemäß § 54 BAT bzw. § 59 MTL II rechnen.“

Die Forderung der außerordentlichen Kündigung dieser Mitarbeiter (Tatverursacher laut Anlage 1) wird ebenfalls gefordert, wegen vorsätzlicher Mißachtung des Urteils des BverfG vom 28.04.1954 - 1 BvL 85/53

Fall: Besatzungsrecht (Verweigerung unmittelbaren Besatzungsrechtes):

„Sicher sei auch, **daß kein deutsches Gericht ein deutsches Gesetz anwenden dürfe, wenn es mit Besatzungsrecht unvereinbar sei.** Fraglich bleibe nur, von wem diese Unvereinbarkeit bindend festgestellt werden könne. Die Gründe, die dafür sprächen, die negative Entscheidungsbefugnis im Normenkontrollverfahren bei einem höchsten Gericht zu konzentrieren, gälten auch, wenn es sich um die Unvereinbarkeit einer deutschen Norm mit Besatzungsrecht handele. **Es würde Rechtsunsicherheit und Rechtszersplitterung eintreten, wenn jedes untere Gericht in eigener Zuständigkeit die Ungültigkeit deutscher Rechtsnormen wegen Widerspruchs mit dem Besatzungsrecht feststellen könnte. Diese Entscheidung dürfe deshalb nur vom Bundesverfassungsgericht getroffen werden.**

3. Das KRG 18 ist unstreitig unmittelbares Besatzungsrecht, d. h., es ist ohne (äußere) Mitwirkung deutscher Stellen allein von den Besatzungsmächten erlassen worden. Es konnte daher auch nur von ihnen geändert werden und behielt seine Rechtswirksamkeit, bis es von ihnen oder mit ihrer Ermächtigung durch deutsche Stellen aufgehoben wurde (Ziff. 7 des Besatzungsstatuts).

Da das KRG 18 ohne Mitwirkung der Gesetzgebungsorgane des Bundes erlassen ist, konnte es nur dann ein "Bundesgesetz" im Sinne des Artikel 100 Absatz 1 GG sein, wenn es nach Artikel 124, 125 GG Bundesrecht geworden ist. Das ist jedoch nicht der Fall.“

Die außerordentlichen Kündigungen der in Anlage 1 aufgeführten „Tatverursacher“ (die dort unter „Name“ aufgeführten Bediensteten/Angestellten/Mitarbeiter der BRD- und Bundeseinrichtungen) hat sofort zu erfolgen und ist bis spätestens 30. Juli 2015 abzuschließend umzusetzen.

Die von den Staatsangehörigen des Freistaats Preußen beanstandeten Schriftsätze (siehe unter Aktenzeichen in Anlage 1), sind wegen der offenkundigen Unzuständigkeit der Bundes- und BRD Einrichtungen gemäß der §§ 18-20 GVG wegen Nichtigkeit (siehe oben aufgeführte Beweise) bis zum 22. Juli 2015 **aufzuheben und diese**

Aufhebungen der Zentralverwaltung des Freistaats Preußen schriftlich - mit Unterschrift - zu bestätigen.

Die Einwohnermeldeämter der Bundesländer haben gemäß der Meldegesetze der Länder den Staatsangehörigen des Freistaats Preußen, gegen Vorlage des Staatsangehörigkeitsausweise des Freistaats Preußen (Link s.o.), die Befreiung von der Meldepflicht zu gewähren.

Aufgrund der Befreiung von der Meldepflicht wegen Völkerrechtlicher Verträge, sind die Staatsangehörigen des Freistaats Preußen gemäß der §§ 85,86,88 und 136 AO, von der Abgabepflicht befreit.

Deshalb sind alle erstellten Steuerbescheide gegen die Staatsangehörigen des Freistaats Preußen sofort aufzuheben.

Die den Staatsangehörigen des Freistaats Preußen entstandenen dokumentierten Folgeschäden, u.a. gemäß der §§ 280, 826 und 831 BGB **sind als Folgenbeseitigungsanspruch zusätzlich** zur Rückzahlung der Gelder zu erstatten. Der von den Staatsangehörigen des Freistaats Preußen geforderten Rückerstattung der völkerrechtswidrig geplünderten Gelder unter Verletzung der Artikel 46 und 47 HLKO, **unmittelbares Besatzungsrecht und Völkervertragsrecht (Genfer Konventionen)**, ist nun Geltung zu verschaffen. Die Rückzahlung/Erstattung dieser Gelder hat **bis zum 30. Juli 2015 zu erfolgen**.

Den Staatsangehörigen des Freistaats Preußen, die offenkundig unschuldige indigene Opfer nationalsozialistischer politischer Verfolgung durch BRD/Bund Einrichtungen sind, ist gemäß den Bestimmungen der Schadenersatzansprüche für die Opfer nationalsozialistischer Verfolgung jede erdenkliche Hilfe bei der Wiederherstellung ihres Lebens zu Teil werden zu lassen. Da Rückgabe vor Entschädigung geht, ist auch die sofortige und unverzügliche Wiederherstellung ihrer vorsätzlich zwangsvollstreckten bzw. zwangsversteigerten Wohnsitze zu veranlassen. Die aktuell gerichtsverwertbar dokumentierten unrechtmäßigen Verfahren **sind sofort einzustellen**.

Den Staatsangehörigen des Freistaats Preußen ist das von den BRD/Bund-Einrichtungen **entwendete** Staatseigentum des Freistaats Preußen wieder auszuhändigen, welches unter Bruch der Völkervertragsrechte von ungeschultem Bediensteten/Mitarbeitern/Angestellten der BRD- und Bundeseinrichtungen entwendet wurden, u.a. originale staatliche Dokumente des Freistaats Preußen, mit **welchem sich** die Staatsangehörigen des Freistaats Preußen legitim gemäß Völkervertragsrecht ausweisen und auch ihre Kfz-Kennzeichen! Wegen der völkerrechtlichen Zuständigkeit gemäß des SHAEF-Gesetze Gesetz Nr. 1, im Artikel II 3.(b) "Nichtanwendung von deutschen Rechtssätzen":

"Kein deutscher Rechtssatz, gleichgültig wie und wann erlassen oder verkündet, darf durch die Gerichte oder die Verwaltung innerhalb des besetzten Gebietes angewendet werden, falls solche Anwendung im Einzelfalle Ungerechtigkeit und Ungleichheit verursachen würde, indem.....jemandem wegen seinerStaatsangehörigkeit Nachteile zugefügt werden."

ist die Akzeptanz der Staatsangehörigkeit des Freistaats Preußen sofort und unverzüglich zu gewährleisten.

Das bedeutet konkret, die von den Alliierten eingesetzte Verwaltung BRD/Bund/Bund der Länder/ Deutschland/Germany/Etc. pp. haben die Staatsangehörigkeit gemäß RuStaG vom 22. Juli 1913 des Freistaats Preußen zu respektieren und **diese gegenüber den internationalen Staaten auch als echt und rechtmäßig zu dokumentieren!**

Die Immunität und Reisefreiheit und konfliktlose Akzeptanz der Reisedokumente ist insbesondere an den Flughäfen durch Zoll und Bundespolizei zu garantieren, ebenso von den Fluggesellschaften, den internationalen Zolleinrichtungen, unter Verweis auf die nach wie vor gültigen zollrechtlichen Bestimmungen des Freistaats Preußen und des Deutschen Reichs, gemäß Artikel 25 GG, i.V.m. Artikel 28 (2) und (3) GG sowie Artikel 123 GG.

Gemäß den Bestimmungen des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte, der UN-Resolution 61/295, sowie Artikel 25 GG, sind die rechtsverbindlichen Muster des Freistaats Preußen des Staatsangehörigkeitsausweises, des Heimatscheins und des Führerscheines des Freistaats Preußen, vom Auswärtigen Amt der BRD an alle anderen Auswärtigen Ämtern der internationalen Staaten bekannt zu geben und ist mitzuteilen, daß es sich bei den Ausweisen des Freistaats Preußen um rechtmäßige und

rechtsverbindliche Dokumente handelt.

Die Staatsangehörigen des Freistaats Preußen gelten als Begünstigte besatzungsrechtlicher Vorschriften, daher sind deren Ausweise und deren Immunität gemäß Artikel 25 GG mit Vorrang zu respektieren und anzuerkennen.

Sehr geehrter Herr Gauck, sehr geehrter Herr Bouffier,

Sie sind gemäß Artikel 25 GG i.V.m. 28 (2) und (3) GG, i.V.m. Artikel 123 GG, zur Amtshilfe gemäß vertikaler und horizontaler Rechtshierarchie verpflichtet, diesem Beschluß zwingend und unmittelbar Folge zu leisten.

Das Büro für Völkerrecht und seine Mitarbeiter gehen davon aus, daß sie sich an das Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland vom 23. Mai 1949 halten werden, wie Sie sich auch an die besatzungsrechtlichen Vorschriften halten werden, wie Sie sich auch an den Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte halten werden, die UN-Resolution 61/295, genau wie an alle anderen Völkerrechtsverträge zu denen die BRD sich verpflichtet hat diese einzuhalten. Daher hoffen wir deswegen auf eine internationale Strafverfolgung gegen Sie in jeder angemessenen Art und Weise verzichten zu können, einschließlich der daraus resultierenden Sippenhaftung bis in die 3. Generation u.a. wegen des Straftatbestandes der vorsätzlichen Rechtsbeugung gemäß § 339 StGB, sowie sich aller daraus ergebenden unverjährbaren Straftatbestände des Völkerstrafrechtes u.a. gemäß § 4 und § 5 Völkerstrafgesetzbuch vom 26. Juni 2002 (BGBl. I S. 2254), etc. pp., soweit die Forderungen dieses Beschlusses von Ihnen unter der oben aufgeführten festgesetzten Terminfrist eingehalten werden.

Die Kosten dieser Verfahren trägt gemäß Artikel 120 GG der Bund.

Rechtsfolgenbelehrung und offenkundige Tatsachen:

Grundgesetz

II. Der Bund und die Länder (Art. 20 - 37)

Artikel 25

Die allgemeinen Regeln des Völkerrechtes sind Bestandteil des Bundesrechtes. Sie gehen den Gesetzen vor und erzeugen Rechte und Pflichten unmittelbar für die Bewohner des Bundesgebietes.

VstGB

§ 4 Verantwortlichkeit militärischer Befehlshaber und anderer Vorgesetzter

(1) Ein militärischer Befehlshaber oder ziviler Vorgesetzter, der es unterläßt, seinen Untergebenen daran zu hindern, eine Tat nach diesem Gesetz zu begehen, wird wie ein Täter der von dem Untergebenen begangenen Tat bestraft. § 13 Absatz 2 des Strafgesetzbuches findet in diesem Fall keine Anwendung.

(2) Einem militärischen Befehlshaber steht eine Person gleich, die in einer Truppe tatsächliche Befehls- oder Führungsgewalt und Kontrolle ausübt. Einem zivilen Vorgesetzten steht eine Person gleich, die in einer zivilen Organisation oder einem Unternehmen tatsächliche Führungsgewalt und Kontrolle ausübt.

§ 5 Unverjährbarkeit

Die Verfolgung von Verbrechen nach diesem Gesetz und die Vollstreckung der wegen ihnen verhängten Strafen

verjähren nicht.

§ 21 GVG Verfolgung bei Mißachtung der Immunität beim Internationaler Strafgerichtshof

Die §§ 18-20 stehen der Erledigung eines Ersuchens um Überstellung und Rechtshilfe eines internationalen Strafgerichtshofes, der durch einen für die Bundesrepublik Deutschland verbindlichen Rechtsakt errichtet wurde, nicht entgegen.



Es ist eine offenkundige Tatsache,

1. daß die BRD von der UNO nur als NGO (Non-Gouvernement-Organisation), also als Nichtregierungsorganisation geführt wird,
2. die Bundesrepublik Deutschland ist als „**Organisationsform einer Modalität der Fremdherrschaft**“ (Zitat: *Parlamentarischer Rat, Prof. jur. Carlo Schmidt*), ebenso wie das Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland, ein besatzungsrechtliches Mittel der Alliierten-Siegermächte unter der Hauptsiegermacht USA. Die BRD ist nicht „Rechtsnachfolger des Deutschen Reiches“, sondern „Rechtsnachfolger des Dritten Reiches“. das Deutsche Reich besitzt nach wie vor Rechtsfähigkeit, es ist weder durch Kapitulation der Wehrmacht, noch durch Ausübung fremder Staatsgewalt in Deutschland durch die Alliierten untergegangen. Dies bestätigt auch die Rede Theo Waigels anlässlich eines Schlesiertreffens in Hannover, von der Tagesschau gesendet, Link: <https://www.youtube.com/watch?v=Fuw2NQVtIlg>
Gemeint ist also das 2. Deutsche Reich 1871, da das Dritte Deutsche Reich 1945 durch die Alliierten mit Aufhebung der Nationalsozialistischen Gesetze u.a. durch das *Tillessen-Urteil* verboten wurde, sowie Artikel 25 GG i.V.m. Artikel 139 GG,
3. daß „Beamte“ BRD-Bedienstete/Angestellte/Mitarbeiter die Rechtsgrundlagen zu Kennen haben und zur Remonstrationspflicht verpflichtet sind, bei Verstoß gegen die Rechtsgrundlagen,
4. daß die Staatshaftung aufgehoben ist aufgrund der **Verwaltungsvorschriften zum Verwaltungsvollstreckungsgesetz (VV VwVG NRW)** Gem. RdErl. d. Finanzministeriums - I C 1 - 0070 - 41.14 - u. d. Innenministeriums - 56/17 - 21.112 - v. 09.10.2004:

11.1.4

Der Vollziehungsbeamte handelt in Ausübung öffentlicher Gewalt. Diese sollte grundsätzlich Berufsbeamten anvertraut werden. Jedoch ermöglicht es die Fassung des § 11 VwVG NRW, auch Angestellte zu dieser Aufgabe heranzuziehen. Hiervon sollte aber, wenn die Personallage der Behörden eine andere Lösung gestattet, nur in Ausnahmefällen Gebrauch gemacht werden. (Bestellung von Angestellten der Krankenkassen nach § 66 Abs. 3 S. 2 i. V. m. Abs. 1 S. 3 SGB X). **Angestellte** werden durch Bestellung zu Vollziehungsbeamten zwar nicht Beamte im staatsrechtlichen Sinne, sie stehen aber unter dem gleichen strafrechtlichen Schutz wie diese (§

113 StGB) und **unterliegen auch im Übrigen denselben Strafbestimmungen wie Beamte** (insbesondere §§ 113 Abs. 3, 203 Abs. 2, 331 ff. StGB).

11.3.1

Der Vollziehungsbeamte handelt niemals kraft eigenen Rechts. Er wird nur im Namen der Vollstreckungsbehörde und nur im Rahmen der ihm ausdrücklich erteilten Aufträge tätig. Er ist nicht Organ, sondern Gehilfe der Vollstreckungsbehörde. Im Sinne der Rechtsmittelvorschriften sind seine Amtshandlungen stets Maßnahmen der Vollstreckungsbehörde. Für etwaige Amtspflicht-Verletzungen haftet nach § 839 BGB i.V.m. Art. 34 GG die Anstellungsbehörde.

Gliederung

Bürgerliches Gesetzbuch

Buch 2 - Recht der Schuldverhältnisse (§§ 241 - 853)

Abschnitt 8 - Einzelne Schuldverhältnisse (§§ 433 - 853)

Titel 27 - Unerlaubte Handlungen (§§ 823 - 853)

§ 839
Haftung bei Amtspflichtverletzung

(1) Verletzt ein Beamter vorsätzlich oder fahrlässig die ihm einem Dritten gegenüber obliegende Amtspflicht, so hat er dem Dritten den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen. Fällt dem Beamten nur Fahrlässigkeit zur Last, so kann er nur dann in Anspruch genommen werden, wenn der Verletzte nicht auf andere Weise Ersatz zu erlangen vermag.

(2) Verletzt ein Beamter bei dem Urteil in einer Rechtssache seine Amtspflicht, so ist er für den daraus entstehenden Schaden nur dann verantwortlich, wenn die Pflichtverletzung in einer Straftat besteht. Auf eine pflichtwidrige Verweigerung oder Verzögerung der Ausübung des Amtes findet diese Vorschrift keine Anwendung.

(3) Die Ersatzpflicht tritt nicht ein, wenn der Verletzte vorsätzlich oder fahrlässig unterlassen hat, den Schaden durch Gebrauch eines Rechtsmittels abzuwenden.

Anlagen: 1 Auflistung aller „Tatverursacher“ einschließlich der in der Liste aufgeführten Straftaten/ Aktenzeichen, aufgrund derer die außerordentliche Kündigung gefordert wird (Anlage 1)
(ACHTUNG: Diese Anlage ist aus Datenschutztechnischen Gründen in dieser PDF nicht beigelegt!)

Weil es sich bei den Angelegenheiten in diesem Schreiben um besondere nationale und internationale, öffentlich-rechtliche Interessen handelt, wird dieser Schriftsatz international veröffentlicht.

Gegeben zu Gützenrath, Mittwoch, den 01. Juli 2015

Mit freundlichen Grüßen

Bettina a.d.F. Müller